

Naturschutzfachliche Unterlagen zum
Bebauungsplan „Über den Springen“
der Gemeinde Sülzetal

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Genehmigungsbehörde: Landekreis Börde
Natur- und Umweltamt
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Auftraggeber: Landeshauptstadt Magdeburg
Stadtplanungsamt
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg

Auftragnehmer: **IHU Geologie und Analytik GmbH**
Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 23
39576 Stendal

Bearbeiter: LA Dipl.-Ing. (FH) Nico Stiller
Dipl. Ing. Björn Schäfer
M. Sc. Pauline Sieg
TMA Volker Böhme

Ort, Datum: Stendal, im März 2023

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	III
Abbildungsverzeichnis	III
Anlagenverzeichnis	III
1 Einführung	1
1.1 Veranlassung	1
1.2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	1
1.3 Beschreibung des Untersuchungsraumes	2
2 Rechtliche Grundlagen und Methodik	4
2.1 Zugriffsverbote (§§ 44 Abs. 1 BNatSchG)	4
2.1.1 § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot	5
2.1.2 § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot	6
2.1.3 § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	6
2.1.4 § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG: Schädigungsverbot Pflanzen	7
2.2 Die zu betrachtenden Arten gemäß BNatSchG	7
2.2.1 Vorgaben des § 44 BNatSchG	7
2.2.2 Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna im Artenschutz	8
2.3 Begriffsabgrenzungen	9
2.3.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten	10
2.3.2 Ruhestätten	10
2.3.3 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	11
2.3.4 Lokale Population / lokaler Bestand einer Art	11
2.3.5 Einbeziehung von Maßnahmen	12
2.3.6 Maßnahmen zur Vermeidung	12
2.3.7 Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
2.3.8 Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL als eine naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	13
2.4 Methodische Vorgehensweise	13
3 Beschreibung des Vorhabens	15
4 Datengrundlagen	17
5 Abschätzung der gegebenenfalls vorkommenden Arten (incl. Abschichtung)	17
5.1 Säugetiere	17
5.2 Vögel	18
5.3 Amphibien	18
5.4 Reptilien	19
5.5 Käfer	19
5.6 Schmetterlinge	20
5.7 Libellen	20
5.8 Mollusken	20
5.9 Farn- und Blütenpflanzen	20
6 Relevanzprüfung	21
7 Konfliktanalyse (Bestand, Betroffenheit, Bewertung) und Herleitung von Artenschutzmaßnahmen	28
7.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)	28
7.1.1 Feldhamster	28
7.1.2 Biber	34
7.1.3 Fischotter	38
7.2 Fledermäuse	42
7.2.1 Breitflügelfledermaus	42
7.2.2 Wasserfledermaus	46
7.2.3 Kleiner Abendsegler	50
7.2.4 Großer Abendsegler	54
7.2.5 Rauhautfledermaus	59
7.2.6 Zwergfledermaus	64

7.2.7	Mückenfledermaus	68
7.2.8	Zweifarbfliege	72
7.2.9	Microchiroptera	76
7.3	Herpeten	81
7.3.1	Zauneidechse	81
7.4	Käfer	86
7.4.1	Eremit	86
7.5	Avifauna	90
7.5.1	Rebhuhn	90
7.5.2	Kuckuck	94
7.5.3	Wespenbussard	98
7.5.4	Rohrweihe	102
7.5.5	Rotmilan	106
7.5.6	Schwarzmilan	110
7.5.7	Mäusebussard	114
7.5.8	Waldohreule	118
7.5.9	Wendehals	122
7.5.10	Kleinspecht	126
7.5.11	Turmfalke	130
7.5.12	Baumfalke	134
7.5.13	Neuntöter	138
7.5.14	Raubwürger	142
7.5.15	Feldlerche	146
7.5.16	Rauchschwalbe	150
7.5.17	Drosselrohrsänger	154
7.5.18	Star	158
7.5.19	Blaukehlchen	162
7.5.20	Bluthänfling	166
7.5.21	Grauammer	170
7.5.22	Gehölz- und Gebüschbrüter (Frei-, Höhlenbrüter), incl. Nahrungsgäste	174
7.5.23	Bodenbrüter des Offen- und Halboffenlandes, incl. Nahrungsgäste	179
7.5.24	Gebäudebrüter und Vogelarten der Siedlungen, incl. Nahrungsgäste	183
7.5.25	Wasser-, Watvögel und Röhrichtbrüter, incl. Nahrungsgäste	187
7.5.26	Zug- und Rastvögel	191
7.6	Zusammenfassung der Ergebnisse der Konfliktanalyse	195
8	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	199
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	199
8.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	204
9	Gutachterliches Fazit	207
	Literatur- / Quellenverzeichnis	208

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Ergebnis der Relevanzprüfung _____	22
Tab. 2:	Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme – Tierarten _____	195
Tab. 3:	Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme – Pflanzen _____	198

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersicht zur Lage des B-Plan „Über den Springen“ südwestlich der Landeshauptstadt Magdeburg _____	2
Abb. 2:	Anwendbarkeit der Schwellenwerte hinsichtlich der rastenden und ziehenden Vogelarten sowie der Koloniebrüter, bezogen auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG _____	9
Abb. 3:	Planteil A des B-Plan „Über den Springen“ (Vorentwurf) _____	15

Anlagenverzeichnis

Anl. 1:	Nachweise AFB-relevanter Arten aus der Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt - Karte: 1:25.000	
---------	--	--

1.3 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Standortangaben:

Bundesland:	Sachsen-Anhalt
Landkreis:	Börde
Gemeinde:	Sülzetal
Gemarkungen:	Langenweddingen
Topografische Karten (TK 25):	3935 (Gr. Ottersleben) und 3934 (Wanzleben)

Die hier betrachtete Fläche des B-Plan „Über den Springen“ liegt in der Gemeinde Sülzetal südwestlich von Magdeburg und hat eine Gesamtflächengröße von 526,00 ha. Zur konkreten Abgrenzung der B-Planfläche wird auf den Bebauungsplanentwurf und den dafür erstellten Umweltbericht (WESTHUS 2023) verwiesen. Einen Überblick zur Lage gibt die nachfolgende Abbildung.



Abb. 1: Übersicht zur Lage des B-Plan „Über den Springen“ (rote Graphik) südwestlich der Landeshauptstadt Magdeburg (Grundlage: © 2020 GeoBasis-DE/BKG, © 2018 Google, Bildaufnahmedatum 21.06.2022; rote Graphik ergänzt)

Gemäß der Landschaftsgliederung des Landes Sachsen-Anhalt (REICHHOFF et al. 2001) liegt die B-Planfläche naturräumlich in der Landschaftseinheit „Magdeburger Börde“. Der umgebende Landschaftsraum ist insgesamt als eine offene bis halboffene und weitgehend ebene wenig bewegte Landschaft zu beschreiben.

Die B-Planflächen sind im Wesentlichen durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt, die durch wenige lineare und kleinflächige Gehölzstrukturen gegliedert werden. Hervorzuheben sind der Seerennengraben mit den umgebenden Gehölzstrukturen wie auch zwei kleinere Abbaugewässer mit ihrem Umfeld.

Im Umfeld finden sich überwiegend vergleichbare Habitatstrukturen wie auf der B-Planfläche.

An Gewässern sind auf der B-Planfläche das schon genannte kleinere Fließgewässer Seerennengraben und zwei ebenfalls kleinere Abbaugewässer zu nennen.

Erschlossen wird die Fläche durch mehrere landwirtschaftliche Wege, die an das umgebende öffentliche Straßennetz anschließen. Als im Umfeld vorhandene Verkehrsinfrastruktur sind eine südlich verlaufende Bahnlinie und die Bundesstraße B 81 sowie die westlich verlaufende Kreisstraße K 1163 zu nennen.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen ist von Arten des Offen- und Halboffenlandes auszugehen. Wobei bereits hier darauf hingewiesen wird, dass durch die zum Teil agrarindustrielle Nutzung der Flächen für viele Arten nur noch sehr eingeschränkt geeignete Habitate vorhanden sind. Viele natürliche Strukturen und Lebensräume sind in den letzten Jahrzehnten verloren gegangen.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz gehen zurück auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), Art. 12 und 13, sowie auf die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL), Art. 5. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist, setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um. Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 trifft keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. § 44 (1) Nr. 1–4 enthalten die für die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten relevanten Zugriffsverbote.

§ 44 (5) ist mit dem Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) neu gefasst worden. Er trifft weitergehende Festlegungen, insbesondere über die Möglichkeit der vorgezogenen Herrichtung von Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der durchgängigen ökologischen Funktion (A_{CEF}) für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Voraussetzung für die Zulässigkeit von A_{CEF} -Maßnahmen ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) bzw. ein mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen verbundener Eingriff, der durch eine Behörde durchgeführt wird. Weiterhin spezifiziert er die Bedingungen, unter denen es nicht zur Erfüllung des gesetzlichen Verbotstatbestands der Zugriffsverbote kommt (siehe dazu Kap. 2.1).

§ 44 (6) nimmt Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen unter weiteren Bestimmungen (Durchführung durch fachkundige Personen, größtmögliche Schonung der untersuchten Exemplare, Meldung über Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare an die für zuständige Naturschutzbehörde) ebenfalls von den Zugriffsverboten aus. Demnach ist zweifelsfrei keine artenschutzrechtliche Prüfung oder gar Ausnahmeprüfung für diese Arbeiten erforderlich. Die Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt (Fanggenehmigung, Meldung der Ergebnisse) bleiben unberührt.

Die Betrachtungen im AFB finden losgelöst von den im LBP ausgewiesenen Bezugsräumen statt. Überlappungen von Lebensstätten der AFB-relevanten Arten sind dabei zwar möglich, aber nicht zwingend.

2.1 Zugriffsverbote (§§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Die Tötungs- und Verletzungs-, Störungs- und Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verbieten es:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Verboten sind nicht nur mutwillig, ohne vernünftigen Grund, absichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig begangene Schädigungen und Störungen, sondern auch solche, die als Folgen einer Handlung vorhergesehen werden konnten, also wissentlich in Kauf genommen werden. Die Verbote gelten nicht auf Schutzgebiete beschränkt, sondern wo immer besonders oder streng geschützte Arten vorkommen.

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG im Einzelnen dargestellt und ihre Maßgaben erläutert. Die Verbote Nr. 1–3 beziehen sich dabei nur auf Tierarten. Verbot Nr. 4 beinhaltet Pflanzenarten.

2.1.1 § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

§ 44 (5) Satz 2 spezifiziert, dass ein Verstoß gegen ...

„1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht **und** diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung **und** die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden **und** diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, [...]“

Zu § 44 (5) Satz 2 Nummer 1:

Der Tatbestand der Tötung liegt dann vor, wenn für die Individuen einer Tierart eine systematische Gefährdung durch das Vorhaben besteht und sich das Tötungsrisiko für die zu betrachtenden Tiere einer Art signifikant erhöht und das allgemeine Lebensrisiko (z. B. Gefahr des Todes durch Beutegreifer, Wetterschwankungen, natürlichen Konkurrenzdruck, etc.) übersteigt (vgl. BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008: A 30/A 2 Nordumfahrung Bad Oeyenhausen, insbes. Randnummer 91 bis 93). Eine systematische Gefährdung besteht beispielsweise dann, wenn tradierte saisonale Wanderwege oder Jagdrouten unterbrochen werden, oder auch ein attraktiveres Nahrungsangebot im Straßenraum oder Straßennähe geschaffen wird, als in der natürlichen Umwelt der zu betrachtenden Tierart.

Eine Tötung darf nicht absichtlich passieren – dazu gehört auch ein „billigendes In-Kaufnehmen“ von Tötungen, ohne dass die gebotenen, fachlich anerkannten Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung/Verletzung getroffen worden sind.

Die Tötung von Tieren kann baubedingt und/oder anlagebedingt und/oder betriebsbedingt eintreten, es kann jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. In der Regel sind diese oftmals technischen Vermeidungsmaßnahmen mit einem wirkungsvollen Ausgleichskonzept zu kombinieren. Das Ziel ist, die Notwendigkeit bzw. Attraktivität für die betroffenen Tierarten, sich im Baustellen-/Trassen-/Verkehrsraum zu bewegen, zu reduzieren.

Verbleibt nach Vorsehen der notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ein Risiko, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, so ist dies unvermeidbar und entspricht damit nicht mehr dem Zugriffsverbot.

Zu § 44 (5) Satz 2 Nummer 2:

Das Fangen und Entnehmen von Tieren zu deren Schutz ist vom Verbot freigestellt. Dies betrifft bspw. das Abfangen und Umsetzen von Amphibien, mit dem Ziel, sie vor Schädigung zu schützen und/oder sie in ein anderes/neues Laichgewässer umzusetzen, im Sinne des Erhalts der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang. Damit einhergehende Beeinträchtigungen – darunter können auch Verluste von Einzelexemplaren fallen, z. B. der Verlust von Kaulquappen – sind möglichst gering zu halten. Fangen und Entnehmen zum Schutz ist als „ultima ratio“ einzusetzen.

2.1.2 § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, [...]“

Das Verbot der erheblichen Störung tritt erst ein, sofern die Störung erheblich ist, d. h., dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Begriff der „lokalen Population“ (gemäß Gutachten zu den RLPB 2011, Kap. 13.5.3) ist fachlich begründet im Einzelfall festzulegen.

Störungen gehen in der Regel vom Baubetrieb oder dem regulären Betrieb der Straße und deren Nebenanlagen in Form von Lärm, Licht oder Bewegungsreizen aus. Eine erhebliche Störung kann durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ganz vermieden oder zumindest in dem Maße minimiert werden, dass die verbleibende Störung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes führt.

Indirekt können durch erhebliche Störung Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essentielle Teilhabitate) verlustig gehen, indem sie aufgrund von Störungen von den Tieren verlassen wird. Durch die (vorgezogene) Anlage geeigneter Ausweichhabitate kann dem Eintreten des Verbotstatbestandes entgegnet werden.

2.1.3 § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschieht direkt im Zuge des Baus (ggf. nur zeitweise) und durch die Anlage der Straße. Das Verbot tritt allerdings erst dann ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist. Bei Verlust von sehr geringfügigen Flächenanteilen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vorhandenen, noch nicht voll besetzten Ausweichhabitaten im erreichbaren Umfeld für die jeweils betroffene(n) Art(en) tritt das Verbot nicht ein. Zum Eintritt des Verbots können jedoch der bau-/anlagebedingte Verlust essenzieller Habitatelemente, bspw. wichtige Nahrungshabitate oder die Blockade der essentiellen Zuwegung zu diesen zählen, wenn dadurch die Nutzbarkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfällt.

2.1.4 § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG: Schädigungsverbot Pflanzen

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot bedarf derzeit keiner weiteren rechtlichen Auslegung. Werden relevante Pflanzenarten betroffen, so sind Trassenverschiebungen zur Vermeidung von Schädigung sowie der bauzeitliche Schutz von Beständen das erste Mittel der Wahl. Darüber hinaus kann eine Umsiedlung an geeignete Standorte stattfinden.

2.2 Die zu betrachtenden Arten gemäß BNatSchG

2.2.1 Vorgaben des § 44 BNatSchG

Das BNatSchG §§ 44 definiert die Arten, für die die Verbote zu prüfen sind.

§ 44 Absatz 1 bezieht sich auf verschiedene Artengruppen, nämlich ...
in Nr. 1 auf die besonders geschützten Tierarten
in Nr. 2 auf die streng geschützten Tierarten und europäische Vogelarten
in Nr. 3 auf besonders geschützten Tierarten
in Nr. 4 auf besonders geschützten Pflanzenarten

§ 44 Absatz 5 Satz 2 stellt für die Verbote Nr. 1 und Nr. 3 den Bezug für die nach Anhang IV a streng geschützten Tierarten und zu den europäischen Vogelarten und den Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG her. Derzeit gibt es noch keine Verordnung nach § 54 BNatSchG, die die sogenannten „Verantwortungsarten“ beinhaltet (vgl. BNatSchG § 54 (1) Nr. 2). In der Folge (Satz 3) werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten rechtlich ermöglicht.

§ 44 Absatz 5 Satz 4 stellt den gleichen Bezug für die streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-RL her.

§ 44 Absatz 5 Satz 5 schließt für die besonders geschützten Arten – außer den vorher in Satz 2 genannten – das Eintreten von Zugriffsverboten aus. Somit verbleiben nur die streng geschützten Arten nach FFH-RL Anhang IV a und IV b und die wildlebenden europäischen Vogelarten zur Prüfung auf Zugriffsverbote relevant.

Darüber hinaus führt § 44 Absatz 5 Satz 2 die Arten einer Prüfung auf Zugriffsverbote zu, die gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um Arten, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“ – die sogenannten „Verantwortungsarten“. Eine solche Rechtsverordnung existiert zurzeit noch nicht.

Als Grundlage für die Auswahl der einzelartbezogen zu betrachtenden Arten ist die Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Anlage II der ASB ST 2018, LSBB) entwickelt worden. Sie enthält die gesetzlich prüfrelevanten Arten (außer kommune Vogelarten), deren Verbreitungsgebiet in Sachsen-Anhalt liegt.

2.2.2 Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna im Artenschutz

Entsprechend der EU-VSchRL und der sich auf diese beziehenden nationalen Regelungen des BNatSchG § 44 (1) und (5) sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten Gegenstand des Artenschutzbeitrages und müssen entsprechend abgehandelt werden. Eine vertiefende Berücksichtigung auf Artebene ist jedoch für die euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten nicht erforderlich. Letztere sollten daher zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe behandelt werden.

Um der hohen Eingriffsrelevanz der Vögel dennoch gerecht zu werden, wurden neben den im Anhang I der EU-VSchRL aufgeführten und den streng geschützten gemäß BNatSchG auch diejenigen in die Artenschutzliste aufgenommen, welche

- gemäß aktuell gültiger Roter Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts als „gefährdet“ (Kat. 3), „stark gefährdet“ (Kat. 2), „vom Aussterben bedroht“ (Kat. 1) oder „verschollen“ (Kat. 0) gelten, bzw. welche ein geographisch eng begrenztes Vorkommen aufweisen (Kat. R),
- zu den Koloniebrütern zählen (z. B. Saatkrähe, Dohle, Graureiher, Kormoran, Lachmöwe, Sturmmöwe, Mehlschwalbe) sowie
- große, tradierte Rast-, Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften bilden (z. B. Saat- und Blässgans, verschiedene Enten, Star, Mehl- und Rauchschwalbe, etc.).

Die beiden letztgenannten Kriterien wurden in Abstimmung mit der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby mit Schwellenwerten untersetzt, die der Orientierung dienen, ab wann eine Prüfung relevant sein kann.

Anwendung von Schwellenwerte für Rast- und Zugvögel

In der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt sind für rastende und ziehende Vogelarten sowie Koloniebrüter mit der Vogelschutzwarte Steckby abgestimmte Schwellenwerte angegeben. Diese stellen Fachkonventionen dar, ab denen eine Prüfung relevant ist.

Für Straßenbauvorhaben im Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt erfolgt, bezogen auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG, eine differenzierte Berücksichtigung dieser Schwellenwerte; die Anwendung ist nachfolgend beschrieben und in der folgenden Abb. dargestellt.

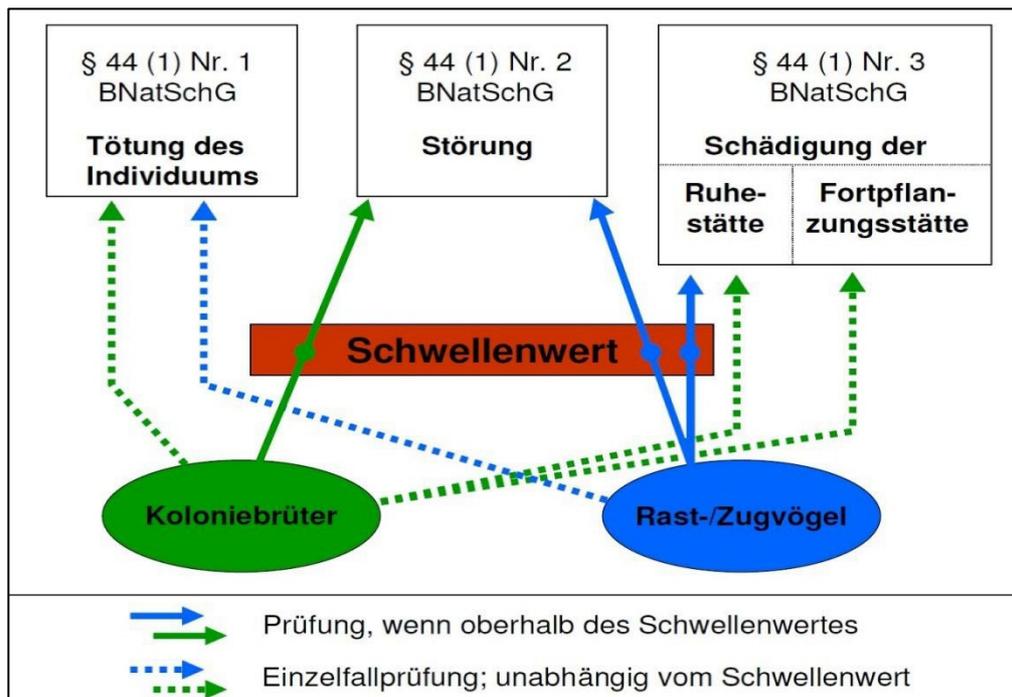


Abb. 2: Anwendbarkeit der Schwellenwerte hinsichtlich der rastenden und ziehenden Vogelarten sowie der Koloniebrüter, bezogen auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG (nach LSBB 2018: ASB ST 2018)

Rast- und Zugvögel

Bei den rastenden und ziehenden Vogelarten sind die erheblichen Störungen sowie das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie die Schädigung von Ruhestätten nach Nr. 3 zu betrachten; Fortpflanzungsstätten spielen hier keine Rolle.

Im Hinblick auf die Schädigung oder Zerstörung der Ruhestätten kann bei Beständen unterhalb der Schwellenwerte davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen in das Umfeld problemlos möglich ist und damit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Genauso kann davon ausgegangen werden, dass unterhalb der Schwellenwerte Störungen regelmäßig nicht erheblich sind. Dagegen kann der Schwellenwert bezüglich der Tötung des Individuums nicht angewendet werden.

Koloniebrüter

Für die Koloniebrüter ist der Schwellenwert nur bei Störungen relevant. Bezogen auf die Tötung des Individuums sowie auf die Schädigung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist jeder Einzelfall auf das Erfüllen des Schädigungsverbotes zu prüfen. Die Annahme der Ausweichmöglichkeit – und damit verbunden die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang – bei Brutvorkommen unterhalb der Schwellenwerte ist als Regelfall nicht begründbar und somit unzulässig (s. obige Abb.).

2.3 Begriffsabgrenzungen

Die Begriffsabgrenzungen als Grundlage der hiermit vorgelegten Untersuchung basieren im Wesentlichen auf den mit Schreiben der Obersten Baubehörde des Landes Bayern vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (BsdL 2008). Das Dokument wurde mit dem Stand von 08/2018 aktualisiert („Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“).

2.3.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine allgemeingültige „harte“ Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist laut Guidance document der EU nicht möglich, da in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

Gemäß Guidance document der EU dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstubenquartiere von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen und anderen künstlichen Quartieren)
- Amphibienlaichgewässer
- Hamsterbaue
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste, Brutplatz z. B. des Uhus
- Extensivwiese mit Wiesenknopfblütenköpfen und Ameisennester als Eiablage- und Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie außerhalb der Brutzeit oder während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind. Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben. Analoges gilt für Fledermausquartiere. Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

2.3.2 Ruhestätten

Ruhestätten umfassen gemäß Guidance document der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Sonnplätze der Zauneidechse
- Schlafhöhlen von Spechten
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche
- wichtige Rast- und Mausergewässer für Wasservögel.

Ob im Einzelfall auch Nahrungs- bzw. Jagdbereiche den Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Grundsätzlich fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich. Auch Wanderkorridore von Amphibien sind keine Ruhestätten.

Jedoch lässt sich oftmals die Funktion eines Ruheplatzes nicht von der der Nahrungsaufnahme, da beides stattfindet, z. B. an Wasservogelrast- und Mauserplätzen oder die eines Wanderkorridors von einer Fortpflanzungsstätte trennen. Zu beurteilen ist letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches für die zugehörige Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte einer Art. Handelt es sich z. B. um ein unverzichtbares Teilhabitat innerhalb dieses funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten, obligaten Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen zuzuordnen (z. B. existentiell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes). Nahrungs- und Jagdhabitats, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Begriffe.

2.3.3 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß Guidance document der EU sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o. g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt.

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht / -entwicklung.

Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs.

Die Wanderungszeit umfasst die Phase, wo Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind z. B. Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse. Ebenso gehören aber auch Schmetterlings- oder weitere Säugetierarten zu den wandernden Arten.

Eine Bestimmung der o. g. Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie der Arten jeweils Art für Art.

2.3.4 Lokale Population / lokaler Bestand einer Art

Die Ebene der lokalen Population bzw. der lokale Bestand einer Art stellt die Bezugsebene für die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dar.

Unter dem Begriff der lokalen Population bzw. des lokalen Bestandes wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden, z. B.:

- Fortpflanzungsgemeinschaft des Moorfroschs in einem Gewässer(komplex)
- reproduzierendes Vorkommen der Grünen Flussjungfer in einem naturnahen Bachabschnitt
- Wochenstubenverband der Bechsteinfledermaus

Bei der Tiergruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraums einer lokalen Population allerdings häufig sehr schwierig. Beispiele für relativ eindeutig abgrenzbare lokale Populationen von Vögeln sind z. B.:

- Eichenwaldparzelle mit einem Bestand des Mittelspechtes
- Drosselrohrsängerpopulation eines Teichkomplexes.

Bei sehr seltenen Arten mit großen Revieren wie z. B. dem Schwarzstorch oder Uhu – auch aufgrund der i. d. R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen – kann es erforderlich sein, als Flächenbezug z. B. Großnaturräume zu betrachten. Benachbarte Lokalpopulationen können als s.g. Metapopulation in einem funktionalen ökologischen Zusammenhang stehen. Häufig ist eine Abgrenzung einer lokalen Population zur Metapopulation (bestehend aus einzelnen Teilpopulationen, die untereinander in Verbindung [Genaustausch] stehen) nicht oder nur sehr schwierig möglich, so dass im Einzelfall entschieden werden muss, ob die Metapopulation oder die Lokalpopulation betrachtet werden muss.

2.3.5 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

2.3.6 Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).

2.3.7 Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), die hier synonym zu "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an.

Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist in jedem Falle erforderlich.

Kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung trotz der Durchführung zumutbarer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im o. g. Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen in der saP zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.3.8 Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL als eine naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ist für die Zulassung des Vorhabens die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV, dass keine zumutbare Alternative vorliegt und sich der Erhaltungszustand von Populationen einer Art nicht verschlechtern.

- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf lokaler Ebene. Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand der drei Kriterien:
 - Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
 - Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)
 - Beeinträchtigung

Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen hervorragend (A), gut (B) und mittelmäßig (C), wobei die Stufen A und B einen günstigen Erhaltungszustand repräsentieren.

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird.
- Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

Auch für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt eine Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach dem o. g. dreistufigen Modell, um die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sicherer prognostizieren zu können. Je ungünstiger der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population ist, desto höher ist i. d. R. die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.

2.4 Methodische Vorgehensweise

Das methodische Vorgehen stützt sich neben den Angaben der LSBB (ASB ST 2018) im Wesentlichen auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde des Landes Bayern vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (BsdL 2008). Das Dokument wurde mit dem Stand von 08/2018 aktualisiert („Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“).

Vorprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) einer Prüfung nicht unterzogen werden. In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung, allgemein auf Grund der Roten Liste oder auf Grund von Atlaswerken [Ebene Land und Bund]) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potentialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenwirkungen überlagert.

Aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Weitergehende Prüfschritte der saP

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die dem Abstimmungsprozess und der weiteren Prüfung zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

- das Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten, streng geschützte Arten gemäß BNatSchG), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- die Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VSchRL wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt, um den sachlichen Zusammenhang zu wahren, textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Beurteilung, ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht eigentlicher Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen insgesamt. Es ist jedoch als fachlicher Inhalt der saP herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden.

3 Beschreibung des Vorhabens

[Die nachfolgenden Angaben erfolgen auf der Grundlage der kartographischen Darstellung „Vorentwurf des Bebauungsplan „Über den Springen“ Gemeinde Sülzetal, Ortsteil Langenweddingen (LHM-SPA 2023, Stand 23.03.2023) und der „Begründung Teil II Umweltbericht zum Bebauungsplan „Über den Springen“ [Stand: Januar 2023] (WESTHUS 2023) welche von Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg zur Verfügung gestellt wurden.]

Die Gemeinde Sülzetal und die Landeshauptstadt Magdeburg planen mit der Aufstellung des „Über den Springen“ in der Gemarkung Langenweddingen die Ausweisung eines Industrie- und Gewerbegebietes.

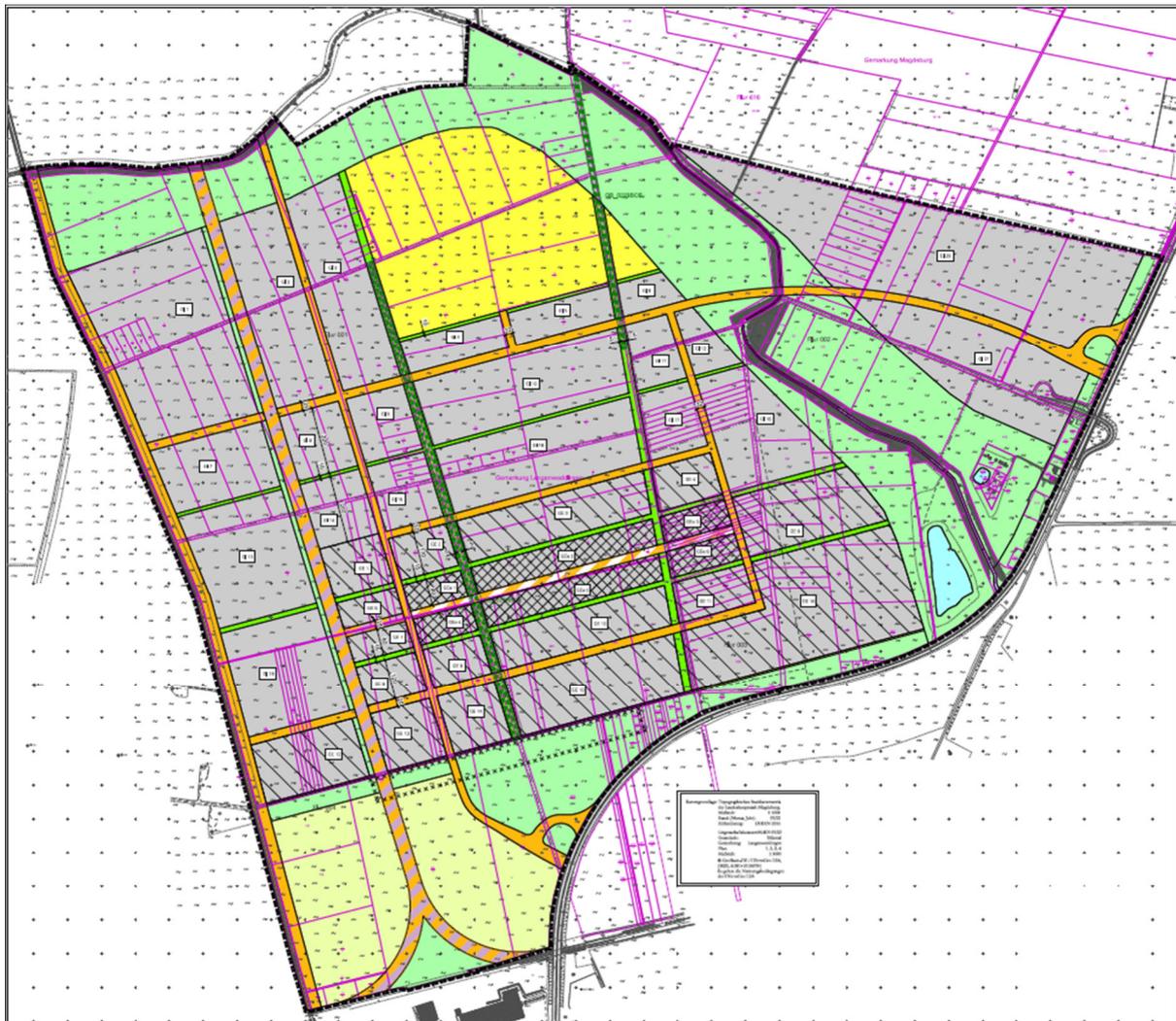


Abb. 3: Planteil A des B-Plan „Über den Springen“ (Vorentwurf) (Entwurfsverfasser: SPA der LHM 2023, Stand: 23.03.2023)

Mit der Aufstellung des B-Plan „Über den Springen“ soll es möglich sein, dass sich unterschiedlichste Industrie- und Gewerbebetriebe ansiedeln. Vorgesehen ist eine Gewerbe- und Industriebebauung [GI und GE).

Da die konkrete Nutzung der einzelnen Flächen noch nicht bekannt ist, kann dazu derzeit noch keine Angabe erfolgen. Dennoch muss für die zukünftigen Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Verkehrs- und Erschließungsflächen des B-Plans, die derzeit nicht vorhanden sind, von einer vollständigen Beseitigung der zurzeit vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen ausgegangen werden. Dies ist bei der Betrachtung der einzelnen Arten zu berücksichtigen.

Dennoch wird aus der vorstehenden Abbildung des B-Planentwurfs auch deutlich, dass im Zuge der Planungen die beiden vorhandenen in Nord-Südrichtung ausgerichteten Hecken- und Gehölzstrukturen (GB_0229BOE u. GB_0256BOE) berücksichtigt und bis auf die Bereiche der querenden Straßen erhalten werden sollen. Es ist vorgesehen die Gehölzstrukturen jeweils mit einen vorgelagerten unversiegelten Saumstreifen aufzuwerten, auf denen sich niedrige, offene und zum Teil lückige Kraut- und Staudenfluren entwickeln können. Die Straßen im Bereich der Gehölzstrukturen sollen jeweils mit Kleintierdurchlässen ausgestattet werden.

Ebenso wurden der Seerennengraben und sein Umfeld im nördlichen und östlichen Teil des B-Plangebietes als durchschnittlich 200 m breiter zukünftiger Grünzug ausgewiesen. Im Norden bildet der Grünzug entlang des Seerennengraben die Grenze zur Gemarkung Wanzleben. Im Grünzug entlang des Seerennengraben sind auch das im B-Plangebiet vorhanden Kiesabbaugewässer, die Hofstelle Rühlings Hof sowie die westlich Rühlings Hof um ein weiteres kleines Abbaugewässer vorhandenen Erholungsgrundstücke eingeschlossen. Für die diesen Grünzug querenden Straßen und die Trasse des ÖPNV sind im Bereich der direkten Querung des Seerennengraben weit überspannende Brücken geplant, so dass unter den Brücken im und entlang des Grabens vorhanden Wanderungswege erhalten bleiben.

Auch an der Grenze des B-Plangebietes im Süden zur B 81 soll ein das B-Plangebiet begrenzender Grünzug angelegt werden, der mit den in Nord-Südausrichtung verlaufenden bereits vorhandenen Gehölz- und Biotopstrukturen und dem Grünzug am Seerennengraben verbunden werden sollen.

Im Norden des B-Plangebietes wird eine größere Fläche für den Bau einer Abwasseranlage vorgehalten.

Neben den zukünftigen Industrie- und Gewerbeflächen, den Verkehrsflächen sowie den Grünzügen verbleiben im Südwesten des B-Plangebietes beidseitig einer für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vorgehaltenen Trasse zwei für die landwirtschaftliche Nutzung ausgehaltene Flächen.

Für eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Vorhabens und der Gefährdungsfaktoren mit ihren Wirkungsbereichen wird auf die Aussagen der Unterlage des vorliegenden Umweltberichtes (WESTHUS 2023) verwiesen.

4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden im Wesentlichen herangezogen:

- faunistische Untersuchungen zum geplanten Industriegebiet „Sülzetal“ Ökotop GbR, Stand: 15. Nov. 2022 (ÖKOTOP 2022)
- Datenbankabfragen an das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) zu bekannten Artvorkommen, Biotop- und Lebensraumtypen im Betrachtungsraum, schriftl. Mitt. E. MÄHNERT, 15.02.2023 (LAU 2023)
- Weitere Grundlagen bilden zusätzlich Fundmeldungen aus vorliegender Literatur, z. B. Atlas-Werke auf Landesebene wie GROSSE et al. (2015) für die Herpetofauna, WEBER & TROST (2015) für den Fischotter oder FISCHER et al (2022) für die Brutvögel.
- Im Rahmen der Untersuchungen für den benachbarten B-Plan Nr. 353-2 „Eulenberg“ in der Gemarkung Magdeburg bekannt gewordene Daten (ÖKOTOP 2019, WESTHUS 2022).

5 Abschätzung der gegebenenfalls vorkommenden Arten (incl. Abschichtung)

Auf der B-Planfläche erfolgten im Jahr 2022 faunistische Untersuchungen (ÖKOTOP 2022). zur Erfassung der Avifauna (Brutvögel), des Feldhamsters, der Fledermäuse, der Reptilien und der Amphibien. Dabei wurde auch auf andere gegebenenfalls vorkommende naturschutzfachlich wertgebende und besonders auf die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu betrachtenden Arten geachtet. Für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind neben den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten alle einheimischen Vogelarten zu berücksichtigen (vgl. RANA 2018).

Zusätzlich wurden beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt die behördlicherseits in einem Radius von ca. 1000 m um das B-Plangebiet vorliegenden Daten/Nachweise von Tieren und Pflanzen abgefragt. Die Abfrage erfolgte per Mail Anfang Februar 2023. Die per Datenauszug (LAU 2023) mitgeteilten Nachweise werden bei der Potentialanalyse und der Abschichtung der gegebenenfalls für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevanten Arten berücksichtigt.

5.1 Säugetiere

Auf der B-Planfläche sind im wesentlichen Ackerflächen, lineare Gehölz- und andere Biotopstrukturen, der Seerennengraben, zwei Abbaugewässer sowie westlich von Rühlings Hof kleinflächige Siedlungsstrukturen vorhanden. Geprägt wird die B-Planfläche von großen im Wesentlichen industrialisiert bewirtschafteten Ackerflächen.

Somit sind auf der Fläche für Fledermäuse nur wenige gegebenenfalls relevante Habitatstrukturen vorhanden. Dennoch werden alle bei den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2022 nachgewiesenen Arten (vgl. ÖKOTOP 2022) sowie gegebenenfalls weitere infrage kommende Arten berücksichtigt.

Ebenso sind die auf der Fläche für semiaquatisch lebende Säugetiere vorhandenen Strukturen nur eingeschränkt im Bereich des Seerennengrabens und mit den beiden Abbaugewässern vorhanden. Die bei den faunistischen Untersuchungen festgestellten Nachweise des Bibers wie auch die Altnachweise des Fischotters werden bei den Betrachtungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt. Hingegen kann die prüfrelevante ebenfalls semiaquatisch lebende Art Europäischer Nerz (*Mustela lutreola*) aufgrund des für Sachsen-Anhalt aktuellen Status „ausgestorben/verschollen“ für das B-Plangebietes sicher ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Lage der Bebauungsplanfläche in einem seit langem durch den Menschen genutzten und intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Raum, der im Umfeld zum Teil schon als Gewerbefläche oder stark befahrene Infrastruktur bebaut ist, wie auch ihrer spezifischen Ansprüche sind auch Wolf (*Canis lupus*), Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) als relevante Arten für die Fläche weitgehend auszuschließen. Für die Arten Wolf, Wildkatze und Luchs ist gegebenenfalls das Durchwandern des Gebietes möglich, eine dauerhafte Nutzung der Fläche durch die Arten wird jedoch ausgeschlossen.

Für die das B-Plangebiet aktuell prägenden offene Feldflur mit hochwertigen lössgeprägten Schwarzerdeböden ist der Feldhamster eine Charakterart. Von der Art wurden bei den Erfassungen im Jahr 2022 auf den untersuchten Teilflächen des B-Plangebietes zehn besetzte Baue nachgewiesen. Ebenso finden sich in den vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt mitgeteilten Daten mehrere Nachweise des Feldhamsters für die Fläche wie auch ihr Umfeld. Aufgrund der älteren Nachweise wie auch der aktuell nachgewiesenen Besiedlung ist für den Feldhamster eine weitergehende Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erforderlich.

5.2 Vögel

Von den Vogelarten sind alle europäischen Arten für die artenschutzrechtliche Überprüfung relevant.

Verschiedene Vogelarten können aufgrund der vorhandenen Habitat- und Biotopstrukturen mit einzelnen Revieren auf der B-Planfläche oder mit Bezug zu ihr vorkommen. Andere Arten aus dem näheren Umfeld nutzen das Gebiet während der Brutzeit möglicherweise als Nahrungshabitat.

Für die B-Planfläche und ihr Nahumfeld liegen beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt aus der Artgruppe der Vögel nur einzelne Datensätze vor. Für die Betrachtungen und Abschätzungen im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden sie neben den im Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet erfassten Arten entsprechend herangezogen (vgl. LAU 2023, ÖKOTOP 2022). Für die Zug- und Rastvögel wird auf die Zug- und Rastvogelkarte Sachsen-Anhalts zurückgegriffen (vgl. SCHULZE et al. 2022)

5.3 Amphibien

Aus dieser Artengruppe sind für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zehn in Sachsen-Anhalt vorkommende Arten relevant. Auf der B-Planfläche befinden sich zwei kleinere Abbaugewässer und der Seerennengraben, die neben gegebenenfalls vorhandenen Temporärgewässern oder Pfützen als mögliches Reproduktionsgewässer für Amphibien in Betracht kommen.

Bei den speziell auf die Erfassung von Amphibien ausgerichteten Untersuchungen wurden lediglich die Erdkröte (*Bufo bufo*) und der Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) nachgewiesen (vgl. ÖKOTOP 2022), die für die Betrachtungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgrund ihrer fehlenden Einstufung in den Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht relevant sind.

In den vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt übergebenen Daten befindet sich lediglich Altnachweise der Wechselkröte (*Bufo viridis*) aus den Jahren 1984-1986 von einem Standort am Ortsrand von Langenweddingen (Springe). Die Art wurde bei späteren Nachweisen anderer Arten für den Raum nicht mehr angegeben (vgl. LAU 2023), so dass in Verbindung mit der für die Art bei GROSSE et al. (2015) dargestellten Bestandsentwicklung vom Erlöschen der Population im Gebiet ausgegangen werden muss.

Da zudem die Wechselkrötennachweise deutlich außerhalb vom B-Plangebiet lagen, wird die Art im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht vertiefend betrachtet. Nachweise weiterer für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevanter Amphibienarten fehlen vollständig, so dass die Betrachtung dieser Artengruppe nicht erforderlich ist.

5.4 Reptilien

Aus dieser Artengruppe sind für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zwei Arten relevant. Für die Schlingnatter fehlen Nachweise auch aus dem weiteren Untersuchungsraum (vgl. GROSSE et al. 2015, ÖKOTOP 2022), so dass eine weitere Betrachtung der Schlingnatter im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht erforderlich ist.

Für die Zauneidechse wurden bei den im Gebiet durchgeführten Begehungen an mehreren Örtlichkeiten Nachweise erbracht (ÖKOTOP 2022), so dass die Art im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entsprechend zu berücksichtigen ist.

5.5 Käfer

Aus dieser Artengruppe sind für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag fünf Arten relevant. Dabei handelt es sich bei Großem Eichenbock/ Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Eremit/ Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) und Alpenbock (*Rosalia alpina*) um xylobionte Käfer. Breitrandkäfer (*Dytiscus latissimus*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graperus bilineatus*) sind Wasserkäfer.

Eine erhebliche Betroffenheit wird aufgrund der im B-Plangebiet und seinem näheren Umfeld fehlenden Gewässer mit Habitateignung für die genannten Wasserkäfer ausgeschlossen.

Die xylobionten Käfer haben unterschiedliche Habitatansprüche. Für den vornehmlich an Buchen gebundenen Alpenbock werden von NEUMANN (2010) für Sachsen-Anhalt frühere Vorkommen (vor 1954) im Raum zwischen Flechtingen und Helmstedt angegeben und die Art wird in der Roten Liste der Bockkäfer für Sachsen-Anhalt (NEUMANN et al. 2020) als ausgestorben angegeben.

Aufgrund der auf der Vorhabenfläche nicht vorhandenen Habitatstrukturen wie auch seines Status in Sachsen-Anhalt sind ein Vorkommen und dementsprechend erhebliche Beeinträchtigungen des Alpenbocks auszuschließen.

Der Heldbock ist als Larval- und Entwicklungshabitat auf das Holz starkerer lebender Eichen angewiesen. Für die Art infrage kommende stärkere Eichen sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. Ein mögliches Vorkommen dieser Art ist dementsprechend nicht zu erwarten und sie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht zu berücksichtigen.

Der Eremit benötigt für die Entwicklung seiner Larven ältere und hohle Laubbäume, in denen sich ein größerer (möglichst >15 Liter) und ungestörter Mulmkörper befindet. Bevorzugt werden von der Art Eichen und Linden besiedelt. Daneben werden aber auch Weiden (Kopfweiden), Pappeln, Eschen, Kastanien, Robinien, Walnuss, Platane, Birke und Obstbäume als Habitat angenommen (HARDTKE 2001). Einzelne Nachweise sind auch aus den Nadelhölzern Eibe und Kiefern bekannt (SCHAFFRATH 2003, OLEKSA et al. 2003). In den im B-Plangebiet vorhandenen Gehölzbeständen sind zum Teil auch alte Pappeln, Obstbäume wie auch andere Laubbölzer vorhanden. Entsprechend sind Vorkommen des Eremiten auf der Fläche nicht auszuschließen und die Art ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu betrachten.

5.6 Schmetterlinge

Aus dieser Artengruppe sind für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zwölf Arten genannt, von denen jedoch sechs Arten für Sachsen-Anhalt als ausgestorben oder verschollen gelten (RANA 2018). Somit können mit Eschen-Scheckenfalter/ Kleiner Maivogel (*Euphydryas maturna*), Haarstrang-Wurzeleule (*Gortyna borelii lunata*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Schwarzfleckiger Ameisenbläuling/ Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und dem Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) real sechs Arten als für die mögliche Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von Bedeutung sein.

Diese Schmetterlingsarten sind mit den genutzten und für ihre Entwicklung maßgeblichen Wirtspflanzen sehr stark spezialisiert und nur an eine oder wenige Pflanzenarten gebunden. Zudem haben die einzelnen Arten besonders an die Feuchte und die Temperatur weitere spezifische Ansprüche. Bei den relevanten Arten besteht überwiegend eine Bindung an sommerwarme vornehmlich nasse bis zumindest frische Standorte, die das Bedürfnis der Arten nach einer hohen Luftfeuchte erfüllen.

Im Bereich der B-Planfläche, die im Wesentlichen eine ackerbaulich genutzte Fläche mit linearen und kleinflächigen Gehölzstrukturen darstellt, werden die engen spezifischen Ansprüche der einzelnen Arten nicht erfüllt und eine erhebliche Betroffenheit wird damit nicht gesehen. Die weitere Betrachtung der Schmetterlinge im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist demnach aufgrund der hier vorgenommenen Abschichtung nicht erforderlich.

5.7 Libellen

Für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind sechs Libellenarten relevant. Alle Libellen sind in ihrer Entwicklung meist über mehrere Jahre und damit die längste Zeit in ihrem Lebenszyklus auf das Vorhandensein von Wasser führenden Strukturen angewiesen. Die für den AFB relevanten Arten treten in den Stromtälern großer Flüsse bzw. in Moorgewässern auf. Aufgrund der auf der B-Planfläche für die sechs AFB-relevanten Libellenarten fehlenden geeigneten Habitatstrukturen wird eine erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen.

Die weitere Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist demnach nicht erforderlich.

5.8 Mollusken

Für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind in Sachsen-Anhalt mit der Zierlichen Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und der Bachmuschel (*Unio crassus*) zwei Arten relevant. Für beide Arten wird aufgrund der auf der Bebauungsplanfläche und in ihrem näheren Umfeld fehlenden Biotop- und Habitatstrukturen eine erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen, die weitere Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist demnach nicht erforderlich.

5.9 Farn- und Blütenpflanzen

Aus dieser Artengruppe sind für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Sachsen-Anhalt zwölf Arten relevant. Dabei handelt es sich um sehr stark spezialisierte und sehr eng an bestimmte Standortbedingungen gebundene Farn- und Blütenpflanzen Sumpfungelwurz (*Angelica palustris*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schlitzblättriger Beifuß (*Artemisia laciniata*), Einfache Mondraute (*Botrychium simplex*), Scheidenblütgras (*Coleanthus subtilis*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) und Vorblattloses Leinblatt (*Thesium ebracteatum*).

Von der Bebauungsplanfläche und ihrem näheren Umfeld sind keine Nachweise der infrage kommenden Arten bekannt und werden aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen wie auch der vorherrschenden Standortparameter im Gebiet nicht erwartet. Somit ist auch eine mögliche erhebliche Betroffenheit der relevanten Vertreter der Farn- und Blütenpflanzen nicht gegeben und eine weitere Betrachtung nicht erforderlich.

6 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung dient der Auswahl der Arten, die einer weiteren einzelart- oder artgruppenbezogenen Betrachtung im Zuge des Artenschutzbeitrages bedürfen (vgl. Kap. 2.4 – Methodische Vorgehensweise).

Grundlage für die Relevanzprüfung ist die Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Anhang II zum ASB) in der aktuellen Fassung vom Juni 2018 (RANA 2018). Die tatsächlich vorhandenen und die (ggf. nach Abstimmung mit den Fachbehörden) potenziell vorhandenen Arten und Artgruppen werden im Zuge der Relevanzprüfung mit den Wirkfaktoren und Wirkräumen des Vorhabens verschnitten. Zur Bewertung der Betroffenheit der Arten werden art- oder artgruppenbezogene Hilfskriterien herangezogen, darunter unter anderem

- Aktionsradien,
- Reviergrößen oder
- Aktivitätszentren im Jahresverlauf.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von nachteiligen Auswirkungen wurde im Rahmen der Abschichtung für einige prüfrelevante Arten aufgrund ihrer Ökologie, Verbreitung sowie aufgrund der Habitatausstattung des Gebietes und der Art und Weise des Vorhabens ausgeschlossen. Dies sind die nachfolgend aufgeführten Artgruppen:

- Amphibien
- Käfer (außer Eremit)
- Schmetterlinge
- Libellen
- Mollusken
- Farn- und Blütenpflanzen

Neben den vorgenannten Artengruppen konnte auch für einzelne Säugetiere im Rahmen der Abschichtung eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Für die prüfrelevante Arten der vorstehend aufgeführten Artengruppen wird aufgrund der vorgenommenen Abschichtung eingeschätzt, dass mit dem Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Im Folgenden werden die (potenziell) vorkommenden und für das B-Plangebiet relevanten Arten der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt tabellarisch aufgeführt und auf Relevanz geprüft. Die Begründung des Ausschlusses von Arten / Artgruppen erfolgte, um den Zusammenhang zu wahren, innerhalb der nachstehenden Tabelle in Spalte 3.

Tab. 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artname / Artgruppe	Schutz / Gefährdung	Bestand/Vorkommen; Betroffenheit / Begründung des Ausschlusses	Quelle	vertiefende Betrachtung
Säugetiere				
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	FFH Anh. IV RL D 1 RL ST 1	- Nachweise von 10 besetzten Bauen bei den faunistische Untersuchungen auf Teilflächen des B-Plangebietes im Jahr 2022, - Eine Betroffenheit der Art bei Realisierung des B-Plans gilt als höchst wahrscheinlich/sicher, - Es sind daher entsprechende Maßnahmen erforderlich	ÖKOTOP (2022)	Ja
Biber <i>Castor fiber albicus</i>	FFH Anh. II/IV RL D V RL ST 3	- Bei der Erfassung der Amphibien 2022 wurde mit Bezug zum Abgrabungsgewässer (Kiessand) und dem Seerennengraben im SE-Teil des B-Plangebiets ein besetztes Biberrevier nachgewiesen, so dass die Art zu betrachten ist.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	FFH Anh. II/IV RL D V RL ST 3	- Es existiert ein Nachweis vom Rand des B-Plangebietes aus dem Jahr 2001. - Aufgrund des potentiell möglichen Vorkommens im B-Plangebiet wird die Art höchstvorsorglich betrachtet.	LAU (2023)	Ja
Fledermäuse				
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	FFH Anh. IV RL D 3 RL ST 3	- akustische Nachweise im B-Plangebiet bei der faun. Untersuchung 2022 - UG dient vorrangig als Transitraum	ÖKOTOP (2022)	Ja
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	FFH Anh. IV RL D * RL ST 3	- akust. Nachweise im B-Plangebiet bei der faun. Untersuchung 2022, - UG dient vorrangig als Transitraum, - Die Stillgewässer sind potenzielle Jagd-/Nahrungshabitate	ÖKOTOP (2022)	Ja
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	FFH Anh. IV RL D D RL ST 2	- akust. Nachweise im B-Plangebiet bei der faun. Untersuchung 2022, - UG dient vorrangig als Transitraum, - Durch zumindest kleinflächige erforderliche Gehölzrodung können potenzielle Quartierbäume verloren gehen.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	FFH Anh. IV RL D V RL ST 2	- akust. Nachweise im B-Plangebiet bei der faun. Untersuchung 2022 - UG dient vorrangig als Transitraum, - Durch zumindest kleinflächig erforderliche Gehölzrodung können potenzielle Quartierbäume verloren gehen.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	FFH Anh. IV RL D * RL ST 2	- akust. Nachweise im B-Plangebiet bei der faun. Untersuchung 2022, - UG dient vorrangig als Transitraum, - Die Stillgewässer sind potenzielle Jagd-/Nahrungshabitate, - Quartierstrukturen in den Gehölzen im B-Plangebiet können nicht ausgeschlossen werden.	ÖKOTOP (2022)	Ja

Artname / Artgruppe	Schutz / Gefährdung	Bestand/Vorkommen; Betroffenheit / Begründung des Ausschlusses	Quelle	vertiefende Betrachtung
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FFH Anh. IV RL * RL ST 3	- akust. Nachweise im B-Plangebiet bei der faun. Untersuchung 2022, - UG dient vorrangig als Transitraum - Die Stillgewässer sind potenzielle Jagd-/Nahrungshabitate, Quartierstrukturen in den Gehölzen im B-Plangebiet können nicht ausgeschlossen werden.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	FFH Anh. IV RL D * RL ST 3	- akust. Nachweise im B-Plangebiet bei der faun. Untersuchung 2022 - UG dient als Transitraum mit Leitlinienfunktion - Aufgrund der Lebensweise können durch Gehölzrodung potenzielle Quartierbäume verloren gehen	ÖKOTOP (2022)	Ja
Zweifarbflodermas <i>Vespertilio murinus</i>	FFH Anh. IV RL D D RL ST G	- potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet möglich, keine eindeutigen akustischen Nachweise auf Artniveau - höchstvorsorgliche vertiefende Betrachtung	ÖKOTOP (2022)	Ja
Fledermäuse <i>Microchiroptera</i>	FFH Anh. IV	- Vorkommen weiterer Fledermausarten im B-Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung potenziell möglich - Braunes und Graues Langohr Mopsfledermaus, Myotis spec. höchstvorsorgliche vertiefende Betrachtung	ÖKOTOP (2022)	Ja
Reptilien				
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	FFH Anh. IV RL D V RL ST 3	- Die Art wurde 2022 im Rahmen der faunistischen Untersuchungen im B-Plangebiet punktuell in mehreren gut strukturierte Teilflächen nachgewiesen. - Eine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben ist nicht auszuschließen.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Käfer				
Eremit <i>Osmoderma eremita</i>	FFH Anh. II*/IV RL D 2 RL ST 3	- Ein mögliches Vorkommen und damit eine mögliche Betroffenheit der Art ist aufgrund des Vorhandenseins von als Habitatstruktur geeigneten Gehölzen nicht auszuschließen.	-	Ja
Avifauna				
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	RL D 2 RL ST 2	- Während der avifaunistischen Untersuchungen 2022 wurden im B-Plangebiet zwei Reviere nachgewiesen. - Eine direkte Betroffenheit der Art ist vorhabenbedingt nicht auszuschließen.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Kuckuck <i>Cuculus Canorus</i>	RL D 3 RL ST 3	- Während der Untersuchungen 2022 wurde 1 Revier innerhalb im B-Plangebiet nachgewiesen. - Eine direkte Betroffenheit ist aufgrund der Bindung an andere ggf. betroffene Brutvogelarten (Brutparasitismus) nicht auszuschließen.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Flussuferläufer <i>Acitis hypoleucos</i>	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3 RL D 2, RL ST 2	- Diese Art wurde als Durchzügler im B-Plangebiet nachgewiesen. - Eine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben ist nicht wahrscheinlich.	ÖKOTOP (2022)	Nein, Betrachtung auf dem Niveau der Artgruppe „Zug- und Rastvögel“

Artname / Artgruppe	Schutz / Gefährdung	Bestand/Vorkommen; Betroffenheit / Begründung des Ausschlusses	Quelle	vertiefende Betrachtung
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	RL D *, RL ST V	- Diese Art wurde als Nahrungsgast im B-Plangebiet nachgewiesen. - Eine direkte Betroffenheit dieser Art durch das Vorhaben ist nicht wahrscheinlich.	ÖKOTOP (2022)	Nein, Betrachtung auf dem Niveau der Artgruppe „Wasser-, Watvögel u. Röhrichtbrüter“
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	EU-VSchRL Anh. I EG-ArtSchVO Anh. A RL D V, RL ST 2	- Diese Art wurde als Nahrungsgast im B-Plangebiet nachgewiesen. - Eine direkte Betroffenheit dieser Art durch das Vorhaben ist nicht wahrscheinlich.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	EU-VSchRL Anh. I EG-ArtSchVO Anh. A RL D * RL ST *	- Diese Art wurde als Durchzügler im B-Plangebiet nachgewiesen. - Eine direkte Betroffenheit dieser Art durch das Vorhaben ist aufgrund zunehmender und auch im Gebiet möglicher Bruten in Getreidefeldern nicht gänzlich auszuschließen.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	EU-VSchRL Anh. I EG-ArtSchVO Anh. A RL D 1 RL ST 1	- Diese Art wurde als Durchzügler im Vorhabengebiet nachgewiesen. - Eine direkte Betroffenheit dieser Art durch das Vorhaben ist nicht wahrscheinlich.	ÖKOTOP (2022)	Nein, Betrachtung auf dem Niveau der Artgruppe „Zug- und Rastvögel“
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	EU-VSchRL Anh. I EG-ArtSchVO Anh. A RL D *, RL ST V	- Im B-Plangebiet wurden bei der faunist. Erfassung 2022 zwei besetzte Horste (2 Reviere) festgestellt. - Eine direkte Betroffenheit ist aufgrund der zumindest kleinflächig erforderlichen Rodungen nicht auszuschließen.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	EU-VSchRL Anh. I EG-ArtSchVO Anh. A RL D *, RL ST *	- Im B-Plangebiet wurde bei der faunist. Untersuchungen 2022 ein besetzter Horst (1 Revier) festgestellt. - Eine direkte Betroffenheit ist aufgrund der zumindest kleinflächig erforderlichen Rodungen nicht auszuschließen.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	EG-ArtSchVO Anh. A RL D * RL ST *	- Die Art wurde als Nahrungsgast im B-Plangebiet nachgewiesen. - Aufgrund der Habitatansprüche der Art und der im Gebiet vorhanden Strukturen kann die Art in anderen Jahren auch im Gebiet brüten, so dass eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Waldohreule <i>Asio otus</i>	EG-ArtSchVO Anh. A RL D * RL ST *	- Die Art wurde als Nahrungsgast im B-Plangebiet nachgewiesen. - Aufgrund der Habitatansprüche der Art und der im Gebiet vorhanden Strukturen kann die Art in anderen Jahren auch im Gebiet brüten, so dass eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.	ÖKOTOP (2022)	Ja

Artname / Artgruppe	Schutz / Gefährdung	Bestand/Vorkommen; Betroffenheit / Begründung des Ausschlusses	Quelle	vertiefende Betrachtung
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3 RL D 3 RL ST 3	- Während der Untersuchungen konnte die Art 2022 innerhalb des B-Plangebiet festgestellt werden. - Eine direkte Betroffenheit dieser Art durch das Vorhaben ist nicht gänzlich auszuschließen.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	EG-ArtSchVO Anh. A RL D * RL ST *	- Diese Art wurde bei den faunistischen Erfassungen im Jahr 2022 als Nahrungsgast im B-Plangebiet nachgewiesen. - Aufgrund der Habitatansprüche der Art und der im Gebiet vorhandenen Strukturen kann die Art in anderen Jahren auch im Gebiet brüten, so dass eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	EG-ArtSchVO Anh. A RL D 3, RL ST 3	- Im B-Plangebiet wurden während der faunist. Untersuchungen 2022 ein besetzter Horst festgestellt. - Eine direkte Betroffenheit ist nicht gänzlich auszuschließen.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	EU-VSchRL Anh. I RL D * RL ST V	- Die Art konnte bei den faunistischen Untersuchungen 2022 im B-Plangebiet mit 12 Revieren nachgewiesen. - Eine direkte Betroffenheit ist nicht auszuschließen.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3 RL D 1 RL ST 3	- Die Art wurde bei den faunistischen Untersuchungen 2022 im B-Plangebiet als Brutvogel nachgewiesen. - Eine direkte Betroffenheit ist nicht auszuschließen.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	RL D 3 RL ST 3	- Die Art konnte bei den faunistischen Untersuchungen 2022 im B-Plangebiet nachgewiesen werden - Eine direkte Betroffenheit ist nicht auszuschließen.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Drosselrohrsänger <i>Acrocephalus arundinaceus</i>	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3 RL D * RL ST *	- Die Art konnte bei den faunistischen Untersuchungen 2022 im B-Plangebiet nachgewiesen werden. - Eine Betroffenheit ist aufgrund des Erhalts der zukünftig in die Grünzüge eingeschlossenen Gewässer weitgehend auszuschließen. Die Art wird höchstvorsorglich dennoch betrachtet.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Blaukehlchen <i>Luscinia svecica</i>	EU-VSchRL Anh. I BArtSchV Anl. 1 Sp. 3 RL D * RL ST *	- Die Art wurde als Durchzügler im B-Plangebiet nachgewiesen. - Eine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben ist nicht wahrscheinlich, aufgrund von seiner Ausbreitung in den letzten Jahren wird die dennoch höchstvorsorglich betrachtet.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	RL D 1, RL ST 2	- Diese Art wurde als Durchzügler im B-Plangebiet nachgewiesen. - Eine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben ist nicht wahrscheinlich.	ÖKOTOP (2022)	Nein, Betrachtung auf dem Niveau der Artgruppe „Zug- und Rastvögel“

Artname / Artgruppe	Schutz / Gefährdung	Bestand/Vorkommen; Betroffenheit / Begründung des Ausschlusses	Quelle	vertiefende Betrachtung
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	RL D 2, RL ST 2	- Die Art wurde als Durchzügler im B-Plangebiet nachgewiesen. - Eine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben ist nicht wahrscheinlich.	ÖKOTOP (2022)	Nein, Betrachtung auf dem Niveau der Artgruppe „Zug- und Rastvögel, Nahrungsgäste“
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	RL D 3 RL ST 3	- Während der Untersuchungen 2022 wurde die Art im B-Plangebiet mit 2 Revieren festgestellt. - Aufgrund ihrer Lebensweise und der Habitatstruktur des Gebietes ist eine Betroffenheit nicht gänzlich auszuschließen.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	RL D 3 RL ST V	- während der Untersuchungen 2022 konnte die Art im B-Plangebiet mit 4 Revieren festgestellt werden - aufgrund ihrer Lebensweise und der Habitatstruktur des Gebietes ist eine Betroffenheit nicht gänzlich auszuschließen	ÖKOTOP (2022)	Ja
Graumammer <i>Emberiza calandra</i>	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3 RL D V RL ST V	- Während der Untersuchungen 2022 konnte die Art im B-Plangebiet mit einer Brutzeitbeobachtung festgestellt werden, ein Revier kann nicht ausgeschlossen werden. - Aufgrund ihrer Lebensweise und der Habitatstruktur des Gebietes ist eine Betroffenheit nicht gänzlich auszuschließen.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Gehölz- und Gebüschbrüter, (Freibrüter, Höhlenbrüter)	diverse Arten	- Reviere von verschiedenen zu dieser Artengruppe gehörenden Vogelarten wurden im B-Plangebiet erfasst oder berühren es. - Eine Betroffenheit für in den linear vorhandenen Gehölzstrukturen vorkommende/ brütenden Arten ist möglich.	ÖKOTOP (2022)	Ja
Bodenbrüter des Offen- und Halboffenlandes	diverse Arten, Feldlerche und Graumammer wurden auch als Einzelart betrachtet	- Bodenbrüter der Feldflur - Eine direkte Betroffenheit ist nicht auszuschließen.	ÖKOTOP (2022)	ja
Gebäudebrüter	Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Hausrotschw., Star, Haus- u. Feldsperling sowie ggf. andere Arten	- An und in Bauwerken im Siedlungsbereich wie mit Bezug zu baulichen Strukturen oder in Baumhöhlen in der offenen Landschaft brütende Arten. - Eine Betroffenheit ist aufgrund der im B-Plangebiet vorhandenen Strukturen nicht gänzlich auszuschließen.	ÖKOTOP (2022)	ja
Wasser-, Watvögel und Röhrichtbrüter	diverse Arten, als Einzelart wurden Drosselrohrs. u. Blaukehlchen betrachtet	- In Gewässer- und Röhrichtbiotopen brütende Arten, - Eine Betroffenheit ist aufgrund der im B-Plangebiet vorhandenen zwei Stillgewässer und des Seerennengraben nicht gänzlich auszuschließen.	ÖKOTOP (2022)	ja

Artname / Artgruppe	Schutz / Gefährdung	Bestand/Vorkommen; Betroffenheit / Begründung des Ausschlusses	Quelle	vertiefende Betrachtung
Zug- und Rastvögel, Nahrungsgäste	(Flussuferläufer, Graureiher, Steinschmätzer, Wiesenpieper, diverse andere Arten)	<p>- Im Umfeld ist beim Anbau geeigneter Kulturen das gelegentliche Auftreten von größeren Rastvogelarten (Schwäne, Gänse und Kraniche) möglich, aufgrund der zum Vorhaben nur relativ weit entfernt vorhandenen potenziellen Rastgewässern hat das Umfeld des Vorhabens jedoch nur einer sehr geringe Bedeutung für größere Zug- und Rastvogelarten.</p> <p>- Wie einzelne nachgewiesene Arten zeigen, werden die Feldflur und die im Gebiet vorhandenen linearen Gehölz- und andere Vegetationsstrukturen während des Zuges von verschiedenen kleineren Arten zur Rast und Nahrungsaufnahme genutzt, so dass eine mögliche Betroffenheit nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.</p>	ÖKOTOP (2022)	Ja

Abkürzungen: Kategorien der Roten Listen Deutschlands (RL D 2020) und Sachsen-Anhalts (RL ST 2020); 0 = ausgestorben/verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D = Daten defizitär; nb = nicht bewertet; * = ungefährdet; – = keine Eintragung

7 Konfliktanalyse (Bestand, Betroffenheit, Bewertung) und Herleitung von Artenschutzmaßnahmen

Im Anschluss an die Relevanzprüfung erfolgt die Konfliktanalyse zur vertieften Betrachtung der Arten/Artengruppen anhand von Formblättern. Die Formblätter enthalten weiterhin die artspezifischen Angaben zur Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotstatbeständen konkret geprüft. Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden gegebenenfalls artspezifische Vermeidungs-/bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet. Die Verbote werden für die wertgebenden Arten einzelartbezogen in den Formblättern abgehandelt. Für allgemein verbreitet und überwiegend noch häufig in den geeigneten Lebensräumen vorkommende Vogelarten mit vergleichbaren Habitatansprüchen wird aber auch das Formblatt für Artengruppen bzw. Artenbündel genutzt.

7.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

7.1.1 Feldhamster

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes (2019, ST, kontinentale biogeogr. Region)
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) 1 (Vom Aussterben bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) 1 (Vom Aussterben bedroht)		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Lebensraum des ursprünglichen Steppentieres Feldhamster sind in Mitteleuropa landwirtschaftlich genutzte Flächen. Hier werden tiefgründige Rendzinen und Schwarzerden besiedelt (WEIDLING & STUBBE 1998a). Im Hinblick auf die angebauten Kulturen werden besonders Getreide-, aber auch mehrjährige Klee- und Luzerneschnägel und andere Deckung bietende Kulturen besiedelt. Feldhamster leben größtenteils ungesellig, wobei die Männchen größere Territorien besitzen als die Weibchen. Bei KAYSER (2002) und KUPFERNAGEL (2007) werden für Flächen in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen für Männchen in optimalen Lebensräumen 1,0-2,3 ha und auf konventionell bewirtschafteten Flächen von 1,9-2,5 ha und für Weibchen 0,02-0,5 ha angegeben.</p> <p>Typisch ist die Anlage tiefer Bausysteme mit Wohn- und Vorratskesseln, deren Eingänge während des Winterschlafes (Oktober-April/Mai) verschlossen werden. In dieser Zeit ernähren sich die Tiere von den im Herbst eingetragenen Vorräten, was neben mehreren Kilo Getreide im Extremfall auch 34 kg Erbsen sein können (WENDT 1989). Die Paarungszeit der Hamster beginnt kurz nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf. Die Wurfgröße schwankt zwischen fünf und zwölf Jungen.</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)
<p>Ein zweiter und gegebenenfalls ein dritter Wurf sind möglich, deren Überlebenschancen jedoch stark von der Intensität der landwirtschaftlichen Bearbeitung der besiedelten Flächen und dem damit in Verbindung stehenden Futterangebot abhängig.</p> <p>Die Nahrung des Feldhamsters besteht hauptsächlich aus Pflanzen (Gräser), Pflanzenteilen (Wurzeln, Knollen) und Samen (Getreidekörner und Hülsenfrüchte). Hinzu kommt eine große Bandbreite an tierischen Nahrungsbestandteilen wie Schnecken, Heuschrecken, Regenwürmern und sogar Mäusen bzw. anderen kleinen Wirbeltieren. Wobei für die Anlage des Wintervorrats besondere Getreidekörner eine hohe Bedeutung aufweisen, die nicht so schnell wie andere als Nahrung genutzten Pflanzenteile verrotten.</p> <p>Fressfeinde des Hamsters treten sowohl Greifvögel und Eulen als auch verschiedene Säugetierarten (Fuchs, Dachs, Hermelin) in Erscheinung.</p>		
Verbreitung		
<p>Verbreitung in Deutschland</p> <p>In Deutschland finden sich mehr oder minder zusammenhängende Vorkommen nur noch in Mitteldeutschland (Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Westsachsen). Die Populationen in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg dagegen sind bereits mehr oder weniger stark verinselt (WEIDLING & STUBBE 1998b).</p> <p>Der Rückgang der Art hält in den letzten Jahren jedoch unvermindert an und in Mecklenburg-Vorpommern wie auch Brandenburg gilt sie mittlerweile als ausgestorben.</p>		
<p>Verbreitung in Sachsen-Anhalt</p> <p>Sachsen-Anhalt ist im Osten Deutschlands das Verbreitungszentrum des Feldhamsters. Bis in die 1980er Jahre hinein wurde die Art als „Schädling“ massiv verfolgt, so wurden z. B. 1966 über 1 Mio. Hamsterfelle auf der Fläche des heutigen Sachsen-Anhalt aufgekauft (SELUGA 1998). Heute existieren nach dem großflächigen Zusammenbruch der Bestände noch Verbreitungszentren in der Magdeburger Börde und dem nordöstlichen Harzvorland, der Querfurt-Weißensefelder Platte, der nördliche und östliche Saalekreis sowie dem südliche Harzvorland (ÖKOTOP 2010).</p> <p>Auch in Sachsen-Anhalt steht der Feldhamster unter den Bedingungen der industriellen Landwirtschaft regional vielfach vor dem Aussterben (TROST et al. 2020)</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potentiell möglich</p>		
<p>Bei der für das Vorhaben beauftragten faunistischen Erfassung im Jahr 2022 wurden auf den kontrollierten Flächen im B-Plangebiet zehn besetzte Baue nachgewiesen. Die Erfassung erfolgte nach der Querfurter Methode auf Teilflächen, so dass im gesamten B-Plangebiet weitere besetzte Baue/Ansiedlungen bestehen können.</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potentiell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) <input checked="" type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: V01 <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Mit der Ausweisung von Industrie- und Gewerbefläche werden die vom Feldhamster bisher als Habitatstruktur nutzbaren Ackerflächen durch das Abschieben des Oberbodens und der nachfolgenden Inanspruchnahme/Bebauung vollständig zerstört. Es tritt ein Lebensraumverlust und ohne Umsetzung geeigneter Maßnahmen wäre von der Tötung von Feldhamstern auszugehen. Als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> sollen die Feldhamster vor Inanspruchnahme der Flächen durch eine Feinkartierung zunächst erfasst und bei Anwesenheit von Tieren/ Vorhandensein besetzter Baue nachfolgend abgefangen und umgesiedelt werden. Wird die Maßnahme des Abfangens und der Umsiedlung vollständig und erfolgreich umgesetzt und die Fläche nachfolgend zeitnah in Anspruch genommen, tritt der Verbotstatbestand nicht ein. Wenn eine Fläche nicht zeitnah in Anspruch genommen wird, ist eine Wiederbesiedlung möglich. Das Prozedere der Feinkartierung sowie des Abfangens und Umsiedeln wäre dann bei erneut geplanter Inanspruchnahme der Fläche zu wiederholen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Nach der vollständigen Umsetzung des Abfangens von auf der Fläche des B-Plangebietes vorkommenden Feldhamstern kann die Fläche als frei von Feldhamstern gelten. Wird die Fläche nachfolgend dann unverzüglich in Anspruch genommen, ist keine Neubesiedlung möglich und es ist entsprechend nicht von betriebsbedingten Risiken für die Art auszugehen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Mit der Ausweisung von Industrie- und Gewerbefläche werden die vom Feldhamster bisher als Habitatstruktur nutzbaren Ackerflächen durch das Abschieben des Oberbodens und der nachfolgenden Inanspruchnahme/Bebauung vollständig zerstört und dabei gegebenenfalls anwesende Tiere gegebenenfalls massiv gestört. Um Störungen von Feldhamstern zu verhindern, sollen die Tiere als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> die Feldhamster vor Inanspruchnahme der Flächen durch eine Feinkartierung zunächst erfasst und bei Anwesenheit von Tieren (besetzte Baue) nachfolgend abgefangen und auf geeignete Flächen umgesiedelt werden. Wird die Maßnahme des Abfangens und der Umsiedlung vollständig und erfolgreich umgesetzt, tritt der Verbotstatbestand nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Mit der Ausweisung und Umsetzung von Industrie- und Gewerbeflächen werden die vom Feldhamster bisher als Habitatstruktur nutzbaren Ackerflächen durch das Abschieben des Oberbodens und der nachfolgenden Inanspruchnahme/Bebauung vollständig zerstört. Ohne Umsetzung geeigneter Maßnahmen treten Verbotstatbestände ein. Als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> sollen die Feldhamster vor Inanspruchnahme der Flächen durch eine Feinkartierung zunächst erfasst und bei Anwesenheit von Tieren/ Vorhandensein besetzter Baue nachfolgend abgefangen und in geeignete und für den Feldhamster speziell vorbereitet Flächen umgesiedelt werden. Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> sind die für die Umsiedlung erforderlichen Flächen und die als Kompensation für die verloren gehenden Habitatflächen entsprechend herzurichten. Dafür sind ausreichend große, hamsterfreundlich bewirtschaftete Flächen (Braunschweiger Modell) bereitzustellen und darauf Mutterzellen einzurichten. Ausgehend von den zehn im Jahr 2022 nachgewiesenen Feldhamsterbauen sollten zehn gezäunte Mutterzellen eingerichtet werden, auf denen bei der Umsiedlung dann jeweils mehrere Feldhamster in entsprechend vorbereitete/vorgebohrte Röhren freizulassen sind. Für eine gezäunte Mutterzelle ist entsprechend dem Vorgehen beim benachbarten Industriegebiet „Eulenberg“ eine Flächengröße von 3.200 m ² (38 x 84 m=3.192 m ²) vorzusehen. In Abhängigkeit von Bewirtschaftungserfordernissen angrenzender Flächen wie auch den Arbeitsbreiten der zur Bearbeitung der Flächen zur Verfügung stehenden Maschinen können die Seitenlängen der Mutterzellen leicht variieren. Die Mutterzellen sind nach dem Braunschweiger Modell anzulegen und zu bewirtschaften. Neben den gezäunten Mutterzellen sind in ihrem Umfeld als Potentialfläche/ Hamsterkernfläche je zwei Hektar hamsterfreundlich zu bewirtschaften. Dabei soll die gezäunte Mutterzelle möglichst zentral innerhalb der Potentialfläche/ Hamsterkernfläche liegen. Für die Einrichtung der Hamsterkernflächen mit den gezäunten Mutterzellen sind somit entsprechend 20 ha		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B-Plan „Über den Springen“	Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)
<p>Fläche vorzusehen, die entsprechend auch dauerhaft zu sichern sind. In Anlehnung an die bei der Kartierung im Jahr 2022 auf der B-Planfläche vorgefundenen zwei Baukomplexe (vgl. ÖKOTOP 2022) sollten in Abhängigkeit von den nach der Feinkartierung tatsächlich umzusiedelnden Feldhamstern bis zu zehn gezäunten Mutterzellen auf zwei oder drei zusammenhängenden Feldhamsterkernflächen aufgeteilt werden. Die deutlich größeren von Männchen genutzten Territorien oder Aktionsräume schließen oft zumindest Teile von mehreren Weibchenterritorien ein. Die von den Weibchen genutzten Territorien sind im mit 0,1 bis 0,5 ha deutlich kleiner als die von Männchen beanspruchten Territorien, die meist 1-2 ha umfassen. Entsprechend sollten bei Bekanntsein des Geschlechts der umzusiedelnden Feldhamster in einer gezäunten Mutterzelle möglichst ein Männchen und mehrere Weibchen frei gelassen werden.</p> <p>Für den Feldhamster stellen alle auf der B-Planfläche vorhandenen Ackerflächen in Abhängigkeit von den angebauten Kulturen einen potenziellen Lebensraum dar. Entsprechend sind neben den gezäunten Mutterzellen und den im ihrem Umfeld vorhandenen Potentialflächen (Feldhamsterkernflächen) zum Ausgleich des Lebensraumverlustes weitere Maßnahmen zur Herrichtung hamsterfreundlicher Flächen umzusetzen und als <u>Ausgleichsmaßnahme</u> und als <u>Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</u> erforderlich. Hierfür eignen sich beispielsweise Festlegungen zur extensiven Bewirtschaftung von Ackerflächen, die Anlage von Feldvogelstreifen mit extensivem Getreideanbau und spätem Stoppelsturz, mehrjährigen Blühstreifen oder die Anlage von Erbsenfenstern innerhalb anderer Feldfruchtkulturen. Besonders die Feldvogel- und Blühstreifen sowie die Erbsenfenster haben innerhalb anderer Feldfruchtkulturen nach deren Ernte eine hohe Bedeutung als Deckung bietende Strukturen. Diese sogenannten PIK-Maßnahmen (Produktionsintegrierte Kompensations-Maßnahmen) sollten möglichst auch im Umfeld der Feldhamsterkernflächen umgesetzt werden, sie sind aber nicht ortsfest. Entsprechend können die Maßnahmen rotieren und sind nicht an ein bestimmtes Grundstück gebunden.</p> <p>Auch wenn für den Feldhamster alle auf der B-Planfläche vorhandenen Ackerflächen zunächst als potenzieller Lebensraum gelten müssen, ist die Nutzung einzelner Flächen wie auch seine Überlebenswahrscheinlichkeit extrem von den angebauten Kulturen abhängig. In der Magdeburger Börde und im Untersuchungsraum werden vom Feldhamster fast nur noch mit Weizen bestellte Flächen oder Randbereiche anderer an Weizen angrenzende Kulturen besiedelt.</p> <p>Auf der B-Planfläche wurden im Jahr 2022 in der Summe 493,2 ha ackerbaulich genutzt, von denen 169,1 ha mit Weizen bestellt waren (vgl. Tab 1: ÖKOTOP 2022). Es wird angenommen, dass auf der B-Planfläche im Rahmen der Fruchtfolge in jedem Jahr auf einer Fläche von 170-200 ha Weizen angebaut wird. Auch wenn theoretisch auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche Weizen angebaut werden könnte, sind die 170-200 ha real anzunehmender Weizenanbaufläche die jährlich günstig vom Feldhamster zu besiedelnde Fläche. Entsprechend wird abgeleitet, dass als Ersatz für den im B-Plangebiet verloren gehenden Lebensraum des Feldhamsters 170-200 ha für vorzugsweise streifenförmig oder fensterartig ausgebildete Maßnahmen innerhalb der Agrarlandschaft für eine feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung anzulegen sind. Die anhand der Weizenanbaufläche angegebene Spanne der Flächengröße berücksichtigt auch die gelegentliche Nutzung von mit Gerste oder anderen Fruchtarten bestellten Anbauflächen (2022=79,6 ha) und dass es sich beim Feldhamster um einen R-Strategen handelt, für den oft über mehrere Jahre höhere oder niedrigere Bestände typisch sind. Bezüglich der für den Feldhamster umzusetzenden PIK-Maßnahmen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass mit Bezug zu den PIK-Maßnahmeflächen tatsächlich noch Feldhamster vorkommen. Weiterhin sollten auf extensivierten Flächen möglichst Weizen angebaut werden.</p> <p>Die Umsiedlung und die Anlage von feldhamsterfreundlich bewirtschafteten Flächen als nutzbarem Lebensraum für den Hamster sind durch ein Monitoring zu begleiten und zu überprüfen. Grundlegend hierfür ist der Feldhamsterbesatz in den dauerhaft gesicherten Feldhamsterkernflächen von 20 ha. Das Monitoring sollte mindestens in den ersten sechs Jahren nach der erfolgten Umsiedlung jährlich erfolgen. Wenn dann auf den Flächen ein günstiger Bestandstrend erkennbar ist, kann nachfolgend gegebenenfalls in einen zweijährigen Rhythmus gewechselt werden. Das Monitoring sollte über 25 Jahre durchgeführt werden. Sind mit dem Monitoring Erfolgsdefizite zu erkennen, ist in Abstimmung mit der UNB des Landkreises bei den Maßnahmen nachzusteuern.</p> <p>Wird die Maßnahme des Abfangens und der Umsiedlung sowie der Bereitstellung von durch den Feldhamster zu besiedelnden Ackerflächen vollständig und erfolgreich umgesetzt, wird das nachfolgende Abschieben der</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)
Fläche bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mehr als erheblich eingeschätzt und es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.1.2 Biber

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Biber (<i>Castor fiber albus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) V (Art der Vorwarnliste)		(ST kontinentale Region, Stand: 2019)
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) 3 (Gefährdet)		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der an semiaquatische Lebensräume gebundene Biber lebt in Familienverbänden und besiedelt vor allem langsam fließende oder stehende Gewässer, die ausreichend Nahrung wie Weichhölzer, krautige Pflanzen oder Unterwasserpflanzen sowie die Möglichkeiten zur Bauanlage (Burgen, Erd- und Mittelbaue) bieten. Der Biber besitzt die Fähigkeit, seinen Lebensraum zu gestalten. Durch die Anlage von Dämmen ist er in der Lage, den Wasserstand des Wohngewässers zu regulieren. Durch die Dammbauten wird gewährleistet, dass die Eingänge zum Bau ganzjährig unter der Wasseroberfläche liegen. Mit Hilfe von Futtermitteln und Fettreserven können die Tiere in den Wintermonaten mehrere Tage, sogar Wochen im Bau verbringen. Sie sind halten jedoch keinen Winterschlaf. Die Paarung erfolgt in den Monaten Januar bis April. Nach ca. 105-107 Tagen werden zwischen April und August im Durchschnitt drei Junge geboren, die ungefähr zwei Jahre im Familienverband verbleiben und dann abwandern müssen. Das bisher für den Biber festgestellte Höchstalter beträgt 26 Jahre (LAU 2001).</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland <p>Die in Deutschland einheimische Unterart des Bibers, der Elbebiber (<i>Castor fiber albus</i>) war bis auf einen kleinen Restbestand im Bereich der Mittleren Elbe in Sachsen-Anhalt fast völlig ausgestorben (HINZE 1950, HOFFMANN 1967). Durch natürliche Ausbreitung aber auch durch Umsiedlungen nimmt diese Unterart heute wieder größere Teile von Deutschland und besonders die östlichen Bundesländer Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen ein. Die bayerische Biberpopulation resultiert aus der Aussetzung allochthoner Unterarten.</p>		Verbreitung/Bestandssituation in Sachsen-Anhalt <p>In Sachsen-Anhalt bildet die Elbe das Hauptverbreitungsgebiet des Elbebibers. Von hier aus wurden und werden die Nebenflüsse Schwarze Elster, Mulde, Saale, Bode, Ohre und Havel besiedelt. In Gebieten mit einer hohen Bibersiedlungsdichte entlang der Flusssysteme (Mittelbebereich, Schwarze Elster, z. T. Mulde) werden in neuerer Zeit auch kleinere Bäche, Entwässerungsgräben u. ä. besiedelt (HEIDECHE & SCHUMACHER 1997). Durch den Arbeitskreis Biberschutz e.V. werden regelmäßig Erfassungen des Biberbestandes vorgenommen. Die Zählung im Winter 1998/1999 ergab für Sachsen-Anhalt einen geschätzten Bestand von ca. 1.800 Tieren (AK Biberschutz 2000).</p>

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Biber (<i>Castor fiber albicus</i>)
<p>Inzwischen werden von der Landeskompetenzstelle für Biberschutz in Sachsen-Anhalt 3.400 im Bundesland lebende Biber angegeben (BioRes Mittelebe 2023).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potentiell möglich</p> <p>Diese Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2022 nachgewiesen. Die vom Biber nutzbaren Habitatstrukturen umfassen Teile des Seerennengrabens, die beiden Stillgewässer im Osten des B-Plangebietes und die an die Gewässer angrenzenden Vegetationsstrukturen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potentiell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) <input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Fang oder die Entnahme zum Schutz von Individuen ist bei Umsetzung der in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich und nicht vorgesehen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Bereich mit den Nachweisen des Bibers (vgl. Ökotox 2022) befindet sich zukünftig innerhalb des Grünzuges entlang des Seerennengrabens und damit überwiegend außerhalb der direkten Eingriffsfläche. Durch den Grünzug Seerennengraben und damit durch die vom potentiell Biber genutzten Flächen führen zukünftig Straßen. Bei der Errichtung und dem Betrieb dieser den Grünzug querenden Straßen/Brücken ist der Biber entsprechend zu berücksichtigen. Als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> sind die Bereiche der Querungen vor der Inanspruchnahme auf gegebenenfalls in dem Bereich vorhandene Baue zu überprüfen. Beim Vorhandensein von Bauen im Bereich der Querungen sind in Abstimmung mit der UNB des Landkreises geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Weiterhin sind mit Bezug auf das Vorkommen des Bibers die den Seerennengraben querende Brücken so zu gestalten, dass sie vom Biber problemlos zu unterqueren sind. Ebenso ist als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> durch geeignete bauliche Maßnahmen (Leitplanken) zu vermeiden, dass Biber bei der Nahrungssuche auf die Straßen gelangen können und dort unbeabsichtigt durch den Straßenverkehr getötet werden. Bei Berücksichtigung der beschriebenen Sachverhalte und baulichen Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1, Nr. 1 ausgelöst.</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Biber (<i>Castor fiber albicus</i>)
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Bereich mit den für den Biber relevanten Habitatstrukturen befindet sich zukünftig innerhalb des Grünzuges am Seerennengraben und damit überwiegend außerhalb der direkten Eingriffsfläche. Durch den Grünzug Seerennengraben und damit durch die vom Biber genutzten Flächen führen zukünftig dennoch Straßen. Bei der Errichtung der den Grünzug querenden Straßen/Brücken ist der Biber entsprechend zu berücksichtigen. Die Bereiche der Querungen sind vor der Inanspruchnahme auf gegebenenfalls in dem Bereich vorhandene Baue zu überprüfen. Beim Vorhandensein von Bauen im Bereich der Querungen sind in Abstimmung mit der UNB des Landkreises geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen zu ergreifen. Beim Biber handelt es sich um eine überwiegend dämmerungs- und nachaktive Tierart. Entsprechend sind Störungen bei Bauarbeiten am Tag weitgehend auszuschließen. Als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> sind Arbeiten in der Dämmerung und in den Nachstunden sind zur Vermeidung von Störungen des Bibers hingegen zu unterlassen. Bei Berücksichtigung der beschriebenen Sachverhalte und der zeitlichen Einschränkungen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1, Nr. 1 ausgelöst. Es wird eine Etablierung von Strauchweiden innerhalb des Grünzugs zwischen dem Seerennengraben und südlichen Abbaugewässer als <u>zusätzliche Minderungsmaßnahme</u> empfohlen.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Bereich mit den für den Biber relevanten Habitatstrukturen befindet sich zukünftig innerhalb des Grünzuges entlang des Seerennengraben und damit überwiegend außerhalb der direkten Eingriffsfläche. Durch den Grünzug Seerennengraben und damit durch die vom Biber genutzten Flächen führen zukünftig dennoch Straßen. Bei der Errichtung der den Grünzug querenden Straßen/Brücken ist der Biber entsprechend zu berücksichtigen. Die Bereiche der Querungen sind vor der Inanspruchnahme auf gegebenenfalls in dem Bereich vorhandene Baue zu überprüfen. Beim Vorhandensein von Bauen im Bereich der Querungen können sie durch die Baumaßnahmen zerstört werden.		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Biber (<i>Castor fiber albicus</i>)
<p>Entsprechend sind im Vorfeld der Baumaßnahme Untersuchungen der Baubereiche der Straßenquerungen durchzuführen und in Abstimmung mit der UNB des Landkreises geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zu ergreifen. Um gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen rechtzeitig ergreifen zu können und kurzfristige Baustopps zu vermeiden, wird empfohlen eine erste Prüfung der Lage der zu der Ansiedlung gehörenden Baue deutlich vor dem möglichen Baubeginn der Straßenquerungen durchzuführen. Bei Berücksichtigung der beschriebenen Sachverhalte und der zeitlichen Einschränkungen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1, Nr. 1 ausgelöst.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.</p>		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.1.3 Fischotter

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) 3 (Gefährdet)		(ST kontinentale Region, Stand: 2019)
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) 3 (Gefährdet)		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Fischotter ist eine dämmerungs- und nachtaktive Art, die als Einzelgänger alle vom Wasser beeinflussten Lebensräume besiedelt. Die einzelnen Tiere nutzen dabei zum Teil ausgedehnte Streifgebiete, die in ihrer Größe saisonal und auch territorial erheblich schwanken können. Im Allgemeinen haben Männchen größere Streifgebiete als Weibchen. Fischotter haben keine saisonal fixierte Paarungszeit, so dass im gesamten Jahresverlauf Jungotter angetroffen werden können. Die Wurfgröße der Art liegt bei 1 – 3 Jungtieren und die maximale Lebensdauer bei ca. 15 Jahren (REUTHER 1993). Der Fischotter ist ein Nahrungsgeneralist, bei dem das Beuteangebot im Wohngewässer die Nahrungszusammensetzung bestimmt. Er nutzt dabei alle ihm zur Verfügung stehenden Nahrungsquellen wie z. B. Fische, Krebse, Amphibien, Vögel, Säugetiere und Insekten.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland <p>In Deutschland existieren Populationen des Fischotters heute noch im nordostdeutschen Tiefland in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburgs, großen Teilen Sachsens, im nordöstlichen Teil von Sachsen-Anhalt, sowie jeweils in kleinen Landesteilen vom östlichen Schleswig-Holstein und Niedersachsen (TEUBNER et al.2011), neuere Nachweise liegen aus Thüringen vor.</p>		Verbreitung in Sachsen-Anhalt <p>Die Verbreitung des Fischotters in Sachsen-Anhalt wird bei WEBER & TROST (2015) dargestellt. Entsprechend kommt der Fischotter im Norden und Osten des Bundeslandes an den vorhandenen Fließgewässern verbreitet vor. In der Börde und dem Harzvorland gibt es vereinzelte Nachweise und eine größere Verbreitungslücke besteht noch im Bereich des Harzes. Schwerpunkte der Besiedlung in Sachsen-Anhalt sind die Elbe mit den angrenzenden Gewässern und der Drömling. Besonders den Fließgewässern kommt eine große Bedeutung bei der Verbindung der einzelnen Vorkommen zu. Die dämmerungs- und nachtaktive Lebensweise der Art, zum Teil sehr große und nicht abgegrenzte Streifgebiete sowie die Form der Nachweise (Spuren, Fraßreste, Kot) erlaubt generell keine Angabe von konkreten Bestandszahlen (LAU 2001).</p>

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potentiell möglich		
Es wird eingeschätzt, dass es sich beim Seerennengraben mit Bezug auf den Fischotter um eine eher suboptimale Habitatstruktur handelt, die bei Erkundungstreifzügen im Rahmen der Ausbreitung der Art von der Sülze aus gelegentlich erreicht wird. Aufgrund des Altnachweises aus dem Jahr 2001 und dem damit potentiellen Vorkommen dieser Art im B-Plangebiet wird die Art hier höchstvorsorglich betrachtet.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potentiell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) <input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Am durch den Fischotter gegebenenfalls als Migrationsline genutzten Seerennengraben sollen mit Realisierung des B-Plans Straßen/Brückenbauwerke errichtet werden. Zur Vermeidung der Tötung von Fischottern an den Brücken aufgrund von nicht fischottergerechten Bauwerken ist bereits bei der Planung zu berücksichtigen, dass die Brücken fischottergerecht geplant und nachfolgend errichtet werden. Wie schon beim Biber beschrieben, sind die Bereiche der Querungen vor der Inanspruchnahme auf gegebenenfalls in dem Bereich vorhandene Baue oder vom Fischotter nutzbare Verstecke zu überprüfen. Beim Vorhandensein von Bauen oder Verstecken (Ruhestätten) im Bereich der Querungen sind in Abstimmung mit der UNB des Landkreises geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Bei Berücksichtigung der beschriebenen Sachverhalte und Realisierung fischottergerechter Brücken werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1, Nr. 1 ausgelöst.		
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Am Seerennengraben im B-Plangebiet sind im Rahmen des Vorhabens Brückenbauwerke geplant. Der Seerennengraben wird als potentieller Wanderkorridor für den Fischotter angenommen, womit die Brückenbauwerke Zerschneidungen innerhalb der Migrationsroute für den Fischotter bilden. Als Vermeidungsmaßnahme sind die Brückenbauwerke fischottergerecht auszubilden. Bauliche Anforderungen an fischottergerechte Brückenbauwerke bietet das Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere der FGSV (Ausgabe 2022). Fischottergerecht bedeutet weitüberspannend mit auch bei Hochwasser neben dem eigentlichen Fließgerinne passierbaren trockenen Uferbereichen oder zumindest vorhandenen trocken passierbaren Bermen.		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Bei Berücksichtigung dieser baulichen Anforderungen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Migrationsverhalten vom Fischotter zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Es ist anzunehmen, dass der Fischotter den Seerennengraben gelegentlich als Migrationskorridor nutzt. Eine Störung dieses Wanderkorridors bilden die geplanten Brückenbauwerke. Bei Beachtung der oben genannten Hinweise für eine fischottergerechte Bauweise dieser Bauwerke wie auch der beschriebenen Berücksichtigung möglicher Baue und Verstecke bei der Errichtung der Brücken werden keine erheblichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Art erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)		
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Am Seerennengraben im B-Plangebiet ist im Rahmen des Vorhabens die Errichtung von Brückenbauwerken geplant. Die durch die Brücken und die Brückenbaustellen in Anspruch genommenen Flächen sind vor Beginn der Arbeiten auf in dem Bereich gegebenenfalls vom Fischotter als Tagesversteck (Ruhestätte) nutzbare Baue oder sonstige Versteckstrukturen zu überprüfen. Beim Vorhandensein von Bauen oder Verstecken im Bereich der Querungen sind in Abstimmung mit der UNB des Landkreises geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Bei Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Sachverhalte und werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1, Nr. 3 ausgelöst.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.2 Fledermäuse

7.2.1 Breitflügelfledermaus

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) 3 (Gefährdet)		(ST kontinentale Region, Stand: 2019)
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) 3 (Gefährdet)		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus. Die Tiere nehmen auch das Quartierangebot an Hochhäusern an. KURTZE (1991) beschreibt sie als typische Dorffledermaus, die allabendlich im Sommer an Straßenlaternen jagt. Die Winterquartiere können Höhlen, Stollen, Kellern, tiefe Balkenkehlen, Holzstapel u.a. sein (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998), wobei sich Winter- und Sommerquartier im gleichen Objekt befinden können. Obwohl bauliche Strukturen als Quartier bevorzugt können einzelne Tiere gelegentlich auch Bäume als Tagesquartier nutzen. Die Art nimmt ihre Nahrung vom Boden auf („ground gleaner“). Daher gehören bodenlebende Insekten zum hauptsächlichen Nahrungsspektrum wie z. B. verschiedene Käfer wie Dungkäfer, Laufkäfer u.a. (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998).</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland		Verbreitung in Sachsen-Anhalt
<p>Innerhalb Deutschlands kommt sie im Norden weitaus häufiger vor als im Süden. Ihren Verbreitungsschwerpunkt hat sie im Flach- und Hügelland (LAU 2004).</p>		<p>Die Breitflügelfledermaus ist in Sachsen-Anhalt weit verbreitet. Im Harz besiedelt sie Höhen bis 400 m ü.NN. Die Reproduktionsquartiere befinden sich meist auf Dachböden, wo sich die Tiere in typischer Weise unter den Firstziegeln aufhalten. Die Reproduktionsgesellschaften bestehen in der Regel aus etwa vierzig Individuen (LAU 2004).</p>
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potentiell möglich
<p>Die Art konnte im Rahmen der Fledermausuntersuchungen im B-Plangebiet mittels Akustikuntersuchungen im Jahr 2022 sicher nachgewiesen werden (ÖKOTOP 2022). Von den Bearbeitern wurde eingeschätzt, dass die Art das B-Plangebiet als Nahrungshabitat und die vorhanden Gehölzreihen vornehmlich als Transitleitstrukturen nutzt.</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potentiell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) <input checked="" type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: V7, V8, V9 <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge des Vorhabens ist für die Herstellung der Infrastruktur eine zumindest kleinräumige Fällung von Gehölzen im B-Plangebiet erforderlich. Somit ist eine Betroffenheit potenzieller Quartierbäume durch Fällung nicht auszuschließen. Aufgrund der wärmeren und häufig frostfreien Winter steigt die Wahrscheinlichkeit der Nutzung von Baumquartieren als Ganzjahresquartiere durch die Fledermäuse. Es sind daher geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Durch die Beschränkung des Zeitraumes zur Gehölzentfernung bzw. zur Baufeldräumung auf Zeiträume außerhalb der sensiblen Wochenstubenzeiten und Zeiträume mit der höchsten Wahrscheinlichkeit von Frosttagen (Januar und Februar) wird erreicht, dass ein Besatz vorhandener Baumhöhlen am unwahrscheinlichsten ist und ein Verbotstatbestand nach § 44 (5) Nr. 2 möglichst vermieden wird. Dennoch ist die Rodung der potenziellen Quartierbäume als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> durch fachkundiges Personal zu begleiten, da aufgrund der zuletzt im Mittel wärmeren Winter ein Vorhandensein von winterschlafenden Tieren in Baumhöhlen nicht gänzlich auszuschließen ist. Tiere, die dabei aufgefunden werden, sind fachgerecht zu bergen. Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> sind eine den potenziell zu fällenden Quartierbäumen entsprechende Anzahl an Fledermauskästen unterschiedlichen Bautyps im nahen Umfeld des Vorhabengebietes aufzuhängen. Diese sind mindestens einmal jährlich zu kontrollieren und zu reinigen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingte Auswirkungen / Störungen faunistischer Arten ergeben sich durch den künftigen Betrieb innerhalb des geplanten Industriegebietes. Dieser wird sich vor allem aus dem Fahrzeugverkehr und der Beleuchtung des Industriegebietes zusammensetzen. Als <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> sind der weitgehende Erhalt der Gehölzstruktur am Seerennengraben und die Umsetzung eines fledermausfreundlichen Beleuchtungskonzept notwendig, so dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wanderkorridore zwischen Quartieren und Jagdhabitaten kommt. Für in der heute in der am Seerennengraben vorhandenen Pappelreihe abgängige Pappeln sind standortgerechte einheimische Arten nachzupflanzen.</p> <p>Eine fledermausfreundliche bzw. insektenfreundliche Beleuchtung des Industriegebietes verhindert eine Anziehung von Insekten in das Industriegebiet aus den angrenzenden Flächen, und den dadurch entstehenden</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
<p>Verlust von Nahrung für Fledermäuse in den Jagdhabitaten. Zudem verhindert eine Minderung von Streulicht durch angepasste Lampenmasthöhen, Abschaltzeiten und Leuchtmittelfarbe eine Störung der benachbarten Flugrouten entlang der Baumreihen und Heckenstrukturen. Eine nächtliche Ausleuchtung von Flächen der geplanten Grünzüge durch die Straßenbeleuchtung oder aus den Gewerbe- und Industrieflächen heraus, ist zu verhindern. Für weitere Hinweise bezüglich einer fledermausfreundlichen Beleuchtung wird auf den Leitfaden zur Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten verwiesen (vgl. VOIGT et al. 2019).</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p>		
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Maßnahmen zur Gehölzentfernung und Baufeldräumung erfolgen zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (siehe oben) außerhalb der sensiblen Wochenstubenzeiten und zu Zeiten mit geringer Wahrscheinlichkeit der Nutzung der Baumhöhlen im Winter von Januar bis Februar. Betriebsbedingte Störungen durch die Beleuchtung des Industriegeländes werden durch ein insekten- bzw. /fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept und den Erhalt von Leitholzstrukturen und Dunkelkorridoren (Pappelreihe am Seerennengraben) vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, ist daher nicht zu erwarten.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge des Vorhabens ist für die Herstellung der Infrastruktur eine zumindest kleinräumige Fällung von Gehölzen im B-Plangebiet erforderlich. Aufgrund der faunistischen Untersuchung konnte die Nutzung dieser Gehölze als Quartierstruktur nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend werden für den Verlust potenzieller Quartierbäume höchstvorsorglich Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, die dazu geeignet sind, zum Funktionserhalt der potenziellen Fortpflanzungsstätte und zur Sicherung des Erhaltungszustandes beizutragen.</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
<p>Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> für den Verlust potenzieller Quartierbäume werden im Vorfeld der Fällung eine den Quartierbäumen entsprechende Anzahl an Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart im Nahumfeld des B-Plangebietes aufgehängt. Diese werden mind. einmal jährlich kontrolliert und gereinigt.</p> <p>Als <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> ist die Fällung von Gehölzen außerhalb der sensiblen Wochenstubezeiten (Frühjahr/Frühsummer) und möglichst im Zeitraum Januar und Februar durchzuführen, in dem die Wahrscheinlichkeit der Nutzung von Quartieren durch Fledermäuse aufgrund von starken Frosttagen am geringsten ist. Die Fällung der potenziellen Quartierbäume ist durch fachkundiges Personal im Rahmen der ökologischen oder Umwelt-Baubegleitung (ökBB/UBB) zu begleiten.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.2.2 Wasserfledermaus

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) 3 (Gefährdet)		(ST kontinentale Region, Stand: 2019)
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) * (Ungefährdet)		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Wasserfledermaus ist eine der häufigsten Fledermausarten Deutschlands, deren Bestände in den letzten Jahren deutlich positive Tendenzen zeigen. Sie bejagt vornehmlich offene Wasserflächen, Bäche und kleinere Flüsse, wo sie dicht über der Wasseroberfläche Insekten fängt oder diese direkt von der Wasseroberfläche abgreift. Sie jagt aber auch an wasserfernen Stellen wie z. B. Waldlichtungen (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Ihre Beute sind vorwiegend Zweiflügler (häufig Zuckmücken), Köcherfliegen, Schnabelkerfe, Netzflügler und Schmetterlinge (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Den Tag verbringen die Tiere unter abstehender Rinde, in Baumhöhlen oder auch in Höhlen und Stollen. Die Reproduktionsquartiere befinden sich meist in Specht- oder anderen Baumhöhlen, die Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Bunkern, Kellern, alten Brunnen u.a.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland In Deutschland kommt die Wasserfledermaus überall dort vor, wo größere Seen und Teiche vorhanden sind. In hoher Populationsdichte ist die Art insbesondere in den nördlichen Bundesländern Schleswig-Holstein, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern vertreten (Boye et al. 1999).		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Die Wasserfledermaus ist in Sachsen-Anhalt insgesamt häufig, ihr Bestand wird aber überprägt durch die saisonalen Wanderungen. Es gibt größere Verbreitungslücken, die auf Gewässerarmut in den jeweiligen Naturräumen hinweisen. Die Art reproduziert im Umfeld der großen im Bundesland vorhandenen Flüsse, wie Elbe, Havel und Saale sowie an den großen Seen wie Arendsee, Schollener See und Stausee Berga-Kelbra (LAU 2004).
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Die Art konnte im Rahmen der Fledermausuntersuchungen im B-Plangebiet mittels Akustikuntersuchungen im Jahr 2022 sicher nachgewiesen werden (ÖКОТОР 2022). Von den Bearbeitern wurde eingeschätzt, dass die Art das B-Plangebiet als Nahrungshabitat und die vorhanden Gehölzreihen vornehmlich als Transitleitstrukturen nutzt. Die Gewässer im B-Plangebiet dienen als potentielle Jagdgebiete.		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: V7, V8, V9 <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge des Vorhabens ist für die Herstellung der Infrastruktur eine kleinräumige Fällung von Gehölzen im B-Plangebiet erforderlich. Somit ist eine Betroffenheit potenzieller Quartierbäume durch Fällung nicht auszuschließen. Aufgrund der wärmeren und häufig frostfreien Winter steigt die Wahrscheinlichkeit der Nutzung von Baumquartieren als Ganzjahresquartiere durch die Fledermäuse. Es sind daher geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.</p> <p>Durch die Beschränkung des Zeitraumes zur Gehölzentfernung bzw. zur Baufeldräumung auf Zeiträume außerhalb der sensiblen Wochenstubenzeiten und Zeiträume mit der höchsten Wahrscheinlichkeit von Frosttagen (Januar und Februar) wird erreicht, dass ein Besatz vorhandener Baumhöhlen am unwahrscheinlichsten ist und ein Verbotstatbestand nach § 44 (5) Nr. 2 möglichst vermieden wird. Dennoch ist die Rodung der potenziellen Quartierbäume als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> durch fachkundiges Personal zu begleiten, da aufgrund der zuletzt im Mittel wärmeren Winter ein Vorhandensein von winterschlafenden Tieren in Baumhöhlen nicht gänzlich auszuschließen ist. Tiere, die dabei aufgefunden werden, sind fachgerecht zu bergen.</p> <p>Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> sind eine den potenziell zu fällenden Quartierbäumen entsprechende Anzahl an Fledermauskästen unterschiedlichen Bautyps im nahen Umfeld des Vorhabengebietes aufzuhängen. Diese sind mindestens einmal jährlich zu kontrollieren und zu reinigen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingte Auswirkungen / Störungen faunistischer Arten ergeben sich durch den künftigen Betrieb innerhalb des geplanten Industriegebietes. Dieser wird sich vor allem aus dem Fahrzeugverkehr und der Beleuchtung des Industriegebietes zusammensetzen. Als <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> sind der weitgehende Erhalt der Gehölzstruktur am Seerennengraben und die Umsetzung eines fledermausfreundlichem Beleuchtungskonzept notwendig, so dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wanderkorridore zwischen Quartieren und Jagdhabitaten kommt. Für in der heute in der am Seerennengraben vorhandenen Hybridpappelreihe abgängige Pappeln sind standortgerechte einheimische Arten nachzupflanzen. Eine fledermausfreundliche bzw. insektenfreundliche Beleuchtung des Industriegebietes verhindert die Anziehung von Insekten in das Industriegebiet aus den angrenzenden Flächen, und den dadurch entstehenden Verlust von Nahrung für Fledermäuse in den Jagdhabitaten.</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
<p>Zudem verhindert eine Minderung von Streulicht durch angepasste Lampenmasthöhen, Abschaltzeiten und Leuchtmittelfarbe eine Störung der benachbarten Flugrouten entlang der Baumreihen und Heckenstrukturen. Eine nächtliche Ausleuchtung von Flächen der geplanten Grünzüge durch die Straßenbeleuchtung oder aus den Gewerbe- und Industrieflächen heraus ist zu verhindern. Für weitere Hinweise bezüglich einer fledermausfreundlichen Beleuchtung wird auf den Leitfaden zur Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten verwiesen (vgl. VOIGT et al. 2019).</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p>		
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Maßnahmen zur Gehölzentrfernung und Baufeldräumung erfolgen zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (siehe oben) außerhalb der sensiblen Wochenstubezeiten und zu Zeiten mit geringer Wahrscheinlichkeit der Nutzung der Baumhöhlen im Winter von Januar bis Februar. Betriebsbedingte Störungen durch die Beleuchtung des Industriegeländes wird durch ein insekten- bzw. /fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept und den Erhalt von Leitholzstrukturen und Dunkelkorridoren (Pappelreihe am Seerennengraben) vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird daher nicht erwartet.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge des Vorhabens erfolgen punktuelle kleinräumige Gehölzfällungen im B-Plangebiet. Aufgrund der faunistischen Untersuchung konnte die Nutzung dieser Gehölze als Quartiere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend werden für den Verlust potenzieller Quartierbäume höchstvorsorglich Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, die dazu geeignet sind, zum Funktionserhalt der potenziellen Fortpflanzungsstätte und zur Sicherung des Erhaltungszustandes beizutragen. Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> für den Verlust potenzieller Quartierbäume werden im Vorfeld der Fällung eine den Quartierbäumen entsprechende Anzahl an Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart im Nahumfeld des B-Plangebietes aufgehängt. Diese werden mind. einmal jährlich kontrolliert und gereinigt.</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
<p>Als <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> ist die Fällung von Gehölzen außerhalb der sensiblen Wochenstubezeiten (Frühjahr/Frühsummer) und möglichst im Zeitraum Januar und Februar durchzuführen, in dem die Wahrscheinlichkeit der Nutzung von Quartieren durch Fledermäuse aufgrund von starken Frosttagen am geringsten ist. Die Fällung der potenziellen Quartierbäume ist durch fachkundiges Personal im Rahmen der ökologischen oder Umwelt-Baubegleitung (ökBB/UBB) zu begleiten.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.2.3 Kleiner Abendsegler

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) D (Daten unzureichend)		(ST kontinentale Region, Stand: 2019)
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) 2 (Stark gefährdet)		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Kleinabendsegler zählt zu den Arten, die zwischen Sommer- und Winterquartier weite Entfernungen zurücklegen. So konnte bei einem weiblichen Tier, das 1999 in einem Reproduktionsgebiet im nördlichen Sachsen-Anhalt mit einer Fledermausklammer markiert und im gleichen Jahr im Überwinterungsgebiet in Spanien in der Provinz Burgos wiedergefangen wurde, der längste für Europa dokumentierte Langstreckenflug von ca. 1.600 km nachgewiesen werden (OHLENDORF et al. 2000a). Dieses Tier wurde im Jahr 2001 am Markierungsort wieder gefangen (OHLENDORF et al. 2001). Ein hoher Wald- und Gewässeranteil kennzeichnet den Lebensraum dieser Art. Die natürlichen Quartiere sind hauptsächlich in höhlenreichen lichten Altholzbeständen zu finden. FISCHER (1999) zeigt aber für Thüringen, dass sich die Sommerlebensräume nicht ausschließlich in geschlossenen Waldkomplexen, sondern auch in der von Feld- und Ufergehölzen geprägten Kulturlandschaft sowie in Ortschaften mit parkartigen Strukturen befinden. Der Kleinabendsegler ernährt sich hauptsächlich von Schmetterlingen (Lepidoptera), Zweiflüglern (Diptera), meist Schnaken und Zuckmücken, und Köcherfliegen (Trichoptera) (BECK 1995).</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Die Art erreicht im Norden die Küste von Nord- und Ostsee, die Nordgrenze des europäischen Verbreitungsgebietes verläuft durch Norddeutschland. Ein Nachweis liegt aus Südschweden vor (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998). In Deutschland existieren Wochenstuben in Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und im Saarland. Zur genauen Verbreitung in Deutschland bestehen noch Kenntnisdefizite (BOYE et al. 1999).		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Die Art hat ihren Verbreitungsschwerpunkt in den unteren montanen mit Laubwald bestockten Lagen des Harzes um 400 m ü. NN. Im Tiefland werden vergleichbare Geländestrukturen auf Glazialrücken wie Zichtauer Schweiz, Colbitz-Letzlinger Heide, Fläming und Dübener Heide vom Kleinabendsegler besiedelt. Nachweise aus dem Jederitzer Holz bzw. dem Naturpark Drömling sind die am niedrigsten gelegenen Reproduktionsquartiere (LAU 2004).
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Die Art konnte im Rahmen der Fledermausuntersuchungen im B-Plangebiet mittels Akustikuntersuchungen im Jahr 2022 sicher nachgewiesen werden (ÖKOTOP 2022). Von den Bearbeitern wurde eingeschätzt, dass die Art das B-Plangebiet als Nahrungshabitat und die vorhandenen Gehölzreihen vornehmlich als Transitleitstrukturen nutzt. Als typische Waldfledermausart ist eine Nutzung der Gehölze als Tagesquartier nicht auszuschließen.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) <input checked="" type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: V7, V8, V9 <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge des Vorhabens ist für die Herstellung der Infrastruktur eine kleinräumige Fällung von Gehölzen im B-Plangebiet erforderlich. Somit ist eine Betroffenheit potenzieller Quartierbäume durch Fällung nicht auszuschließen. Aufgrund der wärmeren und häufig frostfreien Winter steigt die Wahrscheinlichkeit der Nutzung von Baumquartieren als Ganzjahresquartiere durch die Fledermäuse. Es sind daher geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Durch die Beschränkung des Zeitraumes zur Gehölzentfernung bzw. zur Baufeldräumung auf Zeiträume außerhalb der sensiblen Wochenstubenzeiten und Zeiträume mit der höchsten Wahrscheinlichkeit von Frosttagen (Januar und Februar) wird erreicht, dass ein Besatz vorhandener Baumhöhlen am unwahrscheinlichsten ist und ein Verbotstatbestand nach § 44 (5) Nr. 2 möglichst vermieden wird. Dennoch ist die Rodung der potenziellen Quartierbäume als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> durch fachkundiges Personal zu begleiten, da aufgrund der zuletzt im Mittel wärmeren Winter ein Vorhandensein von winterschlafenden Tieren in Baumhöhlen nicht gänzlich auszuschließen ist. Tiere, die dabei aufgefunden werden, sind fachgerecht zu bergen. Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> sind eine den potenziell zu fällenden Quartierbäumen entsprechende Anzahl an Fledermauskästen unterschiedlichen Bautyps im nahen Umfeld des Vorhabengebietes aufzuhängen. Diese sind mindestens einmal jährlich zu kontrollieren und zu reinigen.		
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingte Auswirkungen / Störungen faunistischer Arten ergeben sich durch den künftigen Betrieb innerhalb des geplanten Industriegebietes. Dieser wird sich vor allem aus dem Fahrzeugverkehr und der Beleuchtung des Industriegebietes zusammensetzen.		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
<p>Als <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> sind der weitgehende Erhalt der Gehölzstruktur am Seerennengraben und die Umsetzung eines fledermausfreundlichem Beleuchtungskonzept notwendig, so dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wanderkorridore zwischen Quartieren und Jagdhabitaten kommt. Für in der heute in der am Seerennengraben vorhandenen Pappelreihe abgängige Pappeln sind standortgerechte einheimische Arten nachzupflanzen. Eine fledermausfreundliche bzw. insektenfreundliche Beleuchtung des Industriegebietes verhindert die Anziehung von Insekten in das Industriegebiet aus den angrenzenden Flächen, und den dadurch entstehenden Verlust von Nahrung für Fledermäuse in den Jagdhabitaten. Zudem verhindert eine Minderung von Streulicht durch angepasste Lampenmasthöhen, Abschaltzeiten und Leuchtmittelfarbe eine Störung der benachbarten Flugrouten entlang der Baumreihen und Heckenstrukturen. Eine nächtliche Ausleuchtung von Flächen der geplanten Grünzüge durch die Straßenbeleuchtung oder aus den Gewerbe- und Industrieflächen heraus ist zu verhindern. Für weitere Hinweise bezüglich einer fledermausfreundlichen Beleuchtung wird auf den Leitfaden zur Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten verwiesen (vgl. VOIGT et al. 2019).</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Maßnahmen zur Gehölzentfernung und Baufeldräumung erfolgen zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (siehe oben) außerhalb der sensiblen Wochenstubenzeiten und zu Zeiten mit geringer Wahrscheinlichkeit der Nutzung der Baumhöhlen im Winter von Januar bis Februar. Betriebsbedingte Störungen durch die Beleuchtung des Industriegeländes wird durch ein insekten- bzw. /fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept und den Erhalt von Leitholzstrukturen und Dunkelkorridoren (Pappelreihe am Seerennengraben) vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird daher nicht erwartet.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		
<p>Im Zuge des Vorhabens erfolgen kleinräumige Gehölzfällungen im B-Plangebiet. Aufgrund der faunistischen Untersuchung kann die Nutzung dieser Gehölze als Quartier nicht ausgeschlossen werden.</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
<p>Entsprechend werden für den Verlust potenzieller Quartierbäume höchstvorsorglich Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, die dazu geeignet sind, zum Funktionserhalt der potenziellen Fortpflanzungsstätte und zur Sicherung des Erhaltungszustandes beizutragen.</p> <p>Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> für den Verlust potenzieller Quartierbäume werden im Vorfeld der Fällung eine den Quartierbäumen entsprechende Anzahl an Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart im Nahumfeld des B-Plangebietes aufgehängt. Diese werden mind. einmal jährlich kontrolliert und gereinigt.</p> <p>Als <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> ist die Fällung von Gehölzen außerhalb der sensiblen Wochenstubezeiten (Frühjahr/Frühsummer) und möglichst im Zeitraum Januar und Februar durchzuführen, in dem die Wahrscheinlichkeit der Nutzung von Quartieren durch Fledermäuse aufgrund von starken Frosttagen am geringsten ist. Die Fällung der potenziellen Quartierbäume ist durch fachkundiges Personal im Rahmen der ökologischen oder Umwelt-Baubegleitung (ökBB/UBB) zu begleiten.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.2.4 Großer Abendsegler

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) V (Art der Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) 2 (Stark gefährdet)		(ST kontinentale Region, Stand: 2019) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Nach MESCHEDÉ & HELLER (2000) ist diese Art nach fundierten Forschungen sowohl im Sommerlebensraum als auch in den Winterquartieren als typische und klassische „Baumfledermaus“ einzuordnen. Neben den Baumquartieren bewohnt der Große Abendsegler aber auch hohle Betonlichtmasten, Spalten in Neubaublocks, tiefe Felsspalten, Brückenbauten und andere Quartiere (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998). Das größte bekannte Winterquartier in Deutschland mit bis zu 10.000 Tieren befindet sich in Schleswig-Holstein in der Levensauer Kanalhochbrücke bei Kiel (GLOZA et al. 2001, HARRJE 1994). Die Hauptjagdgebiete im Sommerlebensraum sind vor allem größere Stillgewässer mit großen offenen Flächen und einem hohen Beutetierangebot. Die Nahrung besteht vorwiegend aus Zweiflüglern (Diptera, meist Chironomidae), Köcherfliegen (Trichoptera), Käfern (Coleoptera) und Schmetterlingen (Lepidoptera).</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland <i>Nyctalus noctula</i> kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund ihrer Zugaktivität saisonal unterschiedlich (MESCHEDÉ & HELLER 2000). Gebiete mit Wochenstuben befinden sich schwerpunktmäßig im Norden und Nordosten Deutschlands.		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Ähnlich wie die Rauhaufledermaus hat der Abendsegler seinen Verbreitungsschwerpunkt im Tiefland. Im gesamten Biosphärenreservat Flusslandschaft Mittlere Elbe ist sie neben der Wasserfledermaus die dominierende Fledermausart. Abendsegler können aufgrund ihres Flugvermögens aus größeren Entfernungen, z. B. von den Hochterrassen der Elbe, in die Nahrungsgebiete an den Gewässern fliegen. Es gibt aus Sachsen-Anhalt zunehmend Überwinterungsnachweise. Die meisten Tiere überwintern jedoch, vergleichbar wie die Rauhaufledermaus, außerhalb des Landes (LAU 2004).
Verbreitung im Untersuchungsraum		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Die Art konnte im Rahmen der Fledermausuntersuchungen im B-Plangebiet mittels Akustikuntersuchungen im Jahr 2022 sicher nachgewiesen werden (ÖKOTOP 2022). Von den Bearbeitern wurde eingeschätzt, dass die Art das B-Plangebiet als Nahrungshabitat und die vorhandenen Gehölzreihen vornehmlich als Transitleitstrukturen nutzt. Aufgrund der Lebensweise des Großen Abendseglers ist anzunehmen, dass sie die Bäume im UG als potenzielle Quartierbäume im Sommer- und Winterlebensraum nutzt.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: V7, V8, V9 <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Im Zuge des Vorhabens ist für die Herstellung der Infrastruktur eine kleinräumige Fällung von Gehölzen im B-Plangebiet erforderlich. Somit ist eine Betroffenheit potenzieller Quartierbäume durch Fällung nicht auszuschließen. Aufgrund der wärmeren und häufig frostfreien Winter steigt die Wahrscheinlichkeit der Nutzung von Baumquartieren als Ganzjahresquartiere durch die Fledermäuse. Es sind daher geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.</p> <p>Durch die Beschränkung des Zeitraumes zur Gehölzentfernung bzw. zur Baufeldräumung auf Zeiträume außerhalb der sensiblen Wochenstubenzeiten und Zeiträume mit der höchsten Wahrscheinlichkeit von Frosttagen (Januar und Februar) wird erreicht, dass ein Besatz vorhandener Baumhöhlen am unwahrscheinlichsten ist und ein Verbotstatbestand nach § 44 (5) Nr. 2 möglichst vermieden wird. Dennoch ist die Rodung der potenziellen Quartierbäume als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> durch fachkundiges Personal zu begleiten, da aufgrund der zuletzt im Mittel wärmeren Winter ein Vorhandensein von winterschlafenden Tieren in Baumhöhlen nicht gänzlich auszuschließen ist. Tiere, die dabei aufgefunden werden, sind fachgerecht zu bergen.</p> <p>Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> sind eine den potenziell zu fällenden Quartierbäumen entsprechende Anzahl an Fledermauskästen unterschiedlichen Bautyps im nahen Umfeld des Vorhabengebietes aufzuhängen. Diese sind mindestens einmal jährlich zu kontrollieren und zu reinigen.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Betriebsbedingte Auswirkungen / Störungen faunistischer Arten ergeben sich durch den künftigen Betrieb innerhalb des geplanten Industriegebietes. Dieser wird sich vor allem aus dem Fahrzeugverkehr und der Beleuchtung des Industriegebietes zusammensetzen. Als <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> sind der weitgehende</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
<p>Erhalt der Gehölzstruktur am Seerennengraben und die Umsetzung eines fledermausfreundlichem Beleuchtungskonzept notwendig, so dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wanderkorridore zwischen Quartieren und Jagdhabitaten kommt. Für in der heute in der am Seerennengraben vorhandenen Pappelreihe abgängige Pappeln sind standortgerechte einheimische Arten nachzupflanzen. Eine fledermausfreundliche bzw. insektenfreundliche Beleuchtung des Industriegebietes verhindert die Anziehung von Insekten in das Industriegebiet aus den angrenzenden Flächen, und den dadurch entstehenden Verlust von Nahrung für Fledermäuse in den Jagdhabitaten. Zudem verhindert eine Minderung von Streulicht durch angepasste Lampenmasthöhen, Abschaltzeiten und Leuchtmittelfarbe eine Störung der benachbarten Flugrouten entlang der Baumreihen und Heckenstrukturen. Eine nächtliche Ausleuchtung von Flächen der geplanten Grünzüge durch die Straßenbeleuchtung oder aus den Gewerbe- und Industrieflächen heraus ist zu verhindern. Für weitere Hinweise bezüglich einer fledermausfreundlichen Beleuchtung wird auf den Leitfaden zur Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten verwiesen (vgl. VOIGT et al. 2019).</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p>		
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Maßnahmen zur Gehölzentfernung und Baufeldräumung erfolgen zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (siehe oben) außerhalb der sensiblen Wochenstubenzeiten und zu Zeiten mit geringer Wahrscheinlichkeit der Nutzung der Baumhöhlen im Winter von Januar bis Februar. Betriebsbedingte Störungen durch die Beleuchtung des Industriegeländes wird durch ein insekten- bzw. fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept und den Erhalt von Leitholzstrukturen und Dunkelkorridoren (Pappelreihe am Seerennengraben) vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird daher nicht erwartet.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
<p>Im Zuge des Vorhabens erfolgen kleinräumige Fällungen im B-Plangebiet. Aufgrund der faunistischen Untersuchung konnte die Nutzung dieser Gehölze als Quartiere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend werden für den Verlust potenzieller Quartierbäume höchstvorsorglich Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, die dazu geeignet sind, zum Funktionserhalt der potenziellen Fortpflanzungsstätte und zur Sicherung des Erhaltungszustandes beizutragen.</p> <p>Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> für den Verlust potenzieller Quartierbäume werden im Vorfeld der Fällung eine den Quartierbäumen entsprechende Anzahl an Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart im Nahumfeld des B-Plangebietes aufgehängt. Diese werden mind. einmal jährlich kontrolliert und gereinigt.</p> <p>Als <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> ist die Fällung von Gehölzen außerhalb der sensiblen Wochenstundenzeiten (Frühjahr/Frühsummer) und möglichst im Zeitraum Januar und Februar durchzuführen, in dem die Wahrscheinlichkeit der Nutzung von Quartieren durch Fledermäuse aufgrund von starken Frosttagen am geringsten ist. Die Fällung der potenziellen Quartierbäume ist durch fachkundiges Personal im Rahmen der ökologischen oder Umwelt-Baubegleitung (ökBB/UBB) zu begleiten.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.2.5 Rauhaufledermaus

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) * (ungefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) 2 (Stark gefährdet)		(ST kontinentale Region, Stand: 2019) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Im Tiefland befinden sich die natürlichen Sommerquartiere der Rauhaufledermaus in Wäldern mit altem Baumbestand hinter Borken und in Stammaufrissen, aber auch in Baumhöhlen. Die Art trifft Mitte April aus den Überwinterungsgebieten in den Reproduktionsgebieten ein. Die adulten Weibchen verpaaren sich sofort in Paarungsgesellschaften, gebildet aus einem Männchen und bis zu 14 Weibchen. Die Weibchen können dann, abhängig von der Größe des Quartieres, kopfstarke Kolonien mit bis zu 30 Individuen bilden. Es werden häufig Zwillinge geboren.</p> <p>Die Rauhaufledermaus ist in Sachsen-Anhalt in interspezifischen Reproduktionsgesellschaften mit der Großen Bartfledermaus und der Zwergfledermaus (Mückenfledermaus?) anzutreffen (OHLENDORF 1998a). Bei einer Anwesenheit von ca. fünf reproduzierenden Weibchen plus zehn Juvenilen werden die Gesellschaften autark, d.h. sie trennen sich von den anderen Arten im Kasten (OHLENDORF et al. 2002). Bereits um den 10.-15. Juli werden die Reproduktionsquartiere wieder aufgelöst. Die Jungtiere bilden große Jungengesellschaften (50-80 Individuen). Aus verschiedenen Reproduktionsquartieren kommend, konzentrieren sich die Tiere an wenigen Stellen, welche immer in nahrungsreichen Wäldern liegen. Im Spätsommer/Herbst verlassen zuerst die adulten Weibchen, später die Jungen und zum Schluss die Männchen diese Reproduktionsgebiete. Aus Sachsen-Anhalt liegen nur wenige Winternachweise vor (OHLENDORF et al. 2002). Die meisten Individuen überwintern in den Niederlanden, Frankreich oder in Südwestdeutschland. Die Rauhaufledermaus jagt bevorzugt Mücken und Kleinfalter.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Grundsätzlich kommt die Art in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund ihrer Zugaktivität zu allen Jahreszeiten verschieden häufig (MESCHÉDE & HELLER 2000). Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in den östlichen Bundesländern, die Wochenstuben befinden sich hauptsächlich in den Wäldern des Norddeutschen Tieflandes.		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Sie ist stellenweise häufig in feuchten Wäldern im Tiefland anzutreffen. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Urstromtal der Elbe. Bekannte Reproduktionsgebiete sind der Stadtwald Havelberg, die Düstere Lake, das Jederitzer Holz, das Bürgerholz bei Burg, die Kreuzhorst und der Lödderitzer Forst und die abseits der Elbe gelegenen Waldgebiete um das Cheiner Moor und auf dem Kalbeschen Werder.

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
<p>Die Reproduktionsgebiete in Sachsen-Anhalt liegen an der Westgrenze des Reproduktionsareals. Westwärts schließen sich die Durchzugsgebiete und Paarungsgebiete an. In Sachsen-Anhalt sind dies z. B. der Stausee Berga-Kelbra, die Bodeniederung sowie die Saaleaue bei Plötzkau und Bernburg. Ende Juli bis September kommt es über Sachsen-Anhalt zu Massenbewegungen von Rauhautfledermäusen aus östlichen Regionen, wie z. B. dem Baltikum (LAU 2004).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Die Art konnte im Rahmen der Fledermausuntersuchungen im B-Plangebiet mittels Akustikuntersuchungen im Jahr 2022 sicher nachgewiesen werden (ÖKOTOP 2022). Von den Bearbeitern wurde eingeschätzt, dass die Art das B-Plangebiet als Nahrungshabitat und die vorhandenen Gehölzreihen vornehmlich als Transitleitstrukturen nutzt. Eine Nutzung der Gehölze als Balzquartiere ist aufgrund der akustischen Nachweise nicht auszuschließen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) <input checked="" type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: V7, V8, V9 <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge des Vorhabens ist für die Herstellung der Infrastruktur eine zumindest kleinräumige Fällung von Gehölzen im B-Plangebiet erforderlich. Somit ist eine Betroffenheit potenzieller Quartierbäume durch Fällung nicht auszuschließen. Aufgrund der wärmeren und häufig frostfreien Winter steigt die Wahrscheinlichkeit der Nutzung von Baumquartieren als Ganzjahresquartiere durch die Fledermäuse. Es sind daher geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Durch die Beschränkung des Zeitraumes zur Gehölzentfernung bzw. zur Baufeldräumung auf Zeiträume außerhalb der sensiblen Wochenstubenzeiten und Zeiträume mit der höchsten Wahrscheinlichkeit von Frosttagen (Januar und Februar) wird erreicht, dass ein Besatz vorhandener Baumhöhlen am unwahrscheinlichsten ist und ein Verbotstatbestand nach § 44 (5) Nr. 2 möglichst vermieden wird.</p> <p>Dennoch ist die Rodung der potenziellen Quartierbäume als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> durch fachkundiges Personal zu begleiten, da aufgrund der zuletzt im Mittel wärmeren Winter ein Vorhandensein von winterschlafenden Tieren in Baumhöhlen nicht gänzlich auszuschließen ist. Tiere, die dabei aufgefunden werden, sind fachgerecht zu bergen.</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
<p>Im Zuge des Vorhabens erfolgen punktuelle kleinräumige Gehölzfällungen im B-Plangebiet. Aufgrund der faunistischen Untersuchung konnte die Nutzung dieser Gehölze als Quartiere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend werden für den Verlust potenzieller Quartierbäume höchstvorsorglich Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, die dazu geeignet sind, zum Funktionserhalt der potenziellen Fortpflanzungsstätte und zur Sicherung des Erhaltungszustandes beizutragen.</p> <p>Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> für den Verlust potenzieller Quartierbäume werden im Vorfeld der Fällung eine den Quartierbäumen entsprechende Anzahl an Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart im Nahumfeld des B-Plangebietes aufgehängt. Diese werden mind. einmal jährlich kontrolliert und gereinigt.</p> <p>Als <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> ist die Fällung von Gehölzen außerhalb der sensiblen Wochenstubezeiten (Frühjahr/Frühsummer) und möglichst im Zeitraum Januar und Februar durchzuführen, in dem die Wahrscheinlichkeit der Nutzung von Quartieren durch Fledermäuse aufgrund von starken Frosttagen am geringsten ist. Die Fällung der potenziellen Quartierbäume ist durch fachkundiges Personal im Rahmen der ökologischen oder Umwelt-Baubegleitung (ökBB/UBB) zu begleiten.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.2.6 Zwergfledermaus

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) * (ungefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) 3 (Gefährdet)		(ST kontinentale Region, Stand: 2019) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Zwergfledermaus ist neben der Wasserfledermaus die häufigste Fledermausart Deutschlands. Sie lebt in Wäldern und Parkanlagen, aber auch in Städten mit lockerer Bebauung. In Wäldern bevorzugt sie Bäume mit sich lösender Borke als Quartier, sie ist aber auch hinter aufgewellter Teerpappe an Hochsitzen und Hausdächern zu finden. Auch Reproduktionsquartiere hinter Holz-, Schiefer- oder Blechverschalungen an Gebäuden sind bekannt (OHLENDORF 1983). Die Einflugöffnungen in ihre Spaltenquartiere an Gebäuden sind oft gut erkennbar, da die Tiere vor dem Einschlüpfen Kot absetzen, der an der Fassade kleben kann. In ihren Winterquartieren kann die Art in mehreren tausend Exemplaren auftreten (BOYE et al. 1999).</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland In Deutschland ist sie in allen Bundesländern nachgewiesen (oft mit Wochenstuben) und zählt oftmals zu den häufigsten Arten einer Region (LAU 2004).		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Das disperse Verbreitungsbild der Zwergfledermaus in Sachsen-Anhalt ist auf große Bearbeitungslücken zurückzuführen, die Anzahl der registrierten Reproduktionsquartiere entspricht nicht der tatsächlichen Situation. Im Harz ist die Art in Höhenlagen bis 500 m ü. NN weit verbreitet. Es liegen nur wenige Winternachweise vor. Sie überwintert nicht in den Stollen und Höhlen des Harzes. In der Colbitz-Letzlinger Heide befinden sich große Reproduktionsgesellschaften in Fledermauskästen. An anderen Orten ist die Art selten in Kästen anzutreffen. Schwärmquartiere sind in Sachsen-Anhalt nicht bekannt (LAU 2004).
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Die Art konnte im Rahmen der Fledermausuntersuchungen im B-Plangebiet mittels Akustikuntersuchungen im Jahr 2022 sicher nachgewiesen werden (ÖKOTOP 2022). Von den Bearbeitern wurde eingeschätzt, dass die Art das B-Plangebiet als Nahrungshabitat und die vorhandenen Gehölzreihen vornehmlich als Transitleitstrukturen nutzt. Eine Nutzung der Gehölze als Balzquartier ist aufgrund der akustischen Nachweise nicht auszuschließen.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) <input checked="" type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: V7, V8, V9 <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge des Vorhabens ist für die Herstellung der Infrastruktur eine zumindest kleinräumige Fällung von Gehölzen im B-Plangebiet erforderlich. Somit ist eine Betroffenheit potenzieller Quartierbäume durch Fällung nicht auszuschließen. Aufgrund der wärmeren und häufig frostfreien Winter steigt die Wahrscheinlichkeit der Nutzung von Baumquartieren als Ganzjahresquartiere durch die Fledermäuse. Es sind daher geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Durch die Beschränkung des Zeitraumes zur Gehölzentfernung bzw. zur Baufeldräumung auf Zeiträume außerhalb der sensiblen Wochenstubenzeiten und Zeiträume mit der höchsten Wahrscheinlichkeit von Frosttagen (Januar und Februar) wird erreicht, dass ein Besatz vorhandener Baumhöhlen am unwahrscheinlichsten ist und ein Verbotstatbestand nach § 44 (5) Nr. 2 möglichst vermieden wird. Dennoch ist die Rodung der potenziellen Quartierbäume als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> durch fachkundiges Personal zu begleiten, da aufgrund der zuletzt im Mittel wärmeren Winter ein Vorhandensein von winterschlafenden Tieren in Baumhöhlen nicht gänzlich auszuschließen ist. Tiere, die dabei aufgefunden werden, sind fachgerecht zu bergen. Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> sind eine den potenziell zu fällenden Quartierbäumen entsprechende Anzahl an Fledermauskästen unterschiedlichen Bautyps im nahen Umfeld des Vorhabengebietes aufzuhängen. Diese sind mindestens einmal jährlich zu kontrollieren und zu reinigen.		
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingte Auswirkungen / Störungen faunistischer Arten ergeben sich durch den künftigen Betrieb innerhalb des geplanten Industriegebietes. Dieser wird sich vor allem aus dem Fahrzeugverkehr und der Beleuchtung des Industriegebietes zusammensetzen. Als <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> sind der weitgehende Erhalt der Gehölzstruktur am Seerennengraben und die Umsetzung eines fledermausfreundlichem Beleuchtungskonzept notwendig, so dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wanderkorridore		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>zwischen Quartieren und Jagdhabitaten kommt. Für in der heute in der am Seerennengraben vorhandenen Pappelreihe abgängige Pappeln sind standortgerechte einheimische Arten nachzupflanzen. Eine fledermausfreundliche bzw. insektenfreundliche Beleuchtung des Industriegebietes verhindert die Anziehung von Insekten in das Industriegebiet aus den angrenzenden Flächen, und den dadurch entstehenden Verlust von Nahrung für Fledermäuse in den Jagdhabitaten. Zudem verhindert eine Minderung von Streulicht durch angepasste Lampenmasthöhen, Abschaltzeiten und Leuchtmittelfarbe eine Störung der benachbarten Flugrouten entlang der Baumreihen und Heckenstrukturen. Eine nächtliche Ausleuchtung von Flächen der geplanten Grünzüge durch die Straßenbeleuchtung oder aus den Gewerbe- und Industrieflächen heraus ist zu verhindern. Für weitere Hinweise bezüglich einer fledermausfreundlichen Beleuchtung wird auf den Leitfaden zur Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten verwiesen (vgl. VOIGT et al. 2019).</p>		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Maßnahmen zur Gehölzentfernung und Baufeldräumung erfolgen zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (siehe oben) außerhalb der sensiblen Wochenstubenzeiten und zu Zeiten mit geringer Wahrscheinlichkeit der Nutzung der Baumhöhlen im Winter von Januar bis Februar. Betriebsbedingte Störungen durch die Beleuchtung des Industriegeländes wird durch ein insekten- bzw. /fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept und den Erhalt von Leitholzstrukturen und Dunkelkorridoren (Pappelreihe am Seerennengraben) vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird daher nicht erwartet.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge des Vorhabens erfolgen punktuelle kleinräumige Gehölzfällungen im B-Plangebiet. Aufgrund der faunistischen Untersuchung konnte die Nutzung dieser Gehölze als Quartiere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend werden für den Verlust potenzieller Quartierbäume höchstvorsorglich Ausgleichs- und</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, die dazu geeignet sind, zum Funktionserhalt der potenziellen Fortpflanzungsstätte und zur Sicherung des Erhaltungszustandes beizutragen.</p> <p>Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> für den Verlust potenzieller Quartierbäume werden im Vorfeld der Fällung eine den Quartierbäumen entsprechende Anzahl an Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart im Nahumfeld des B-Plangebietes aufgehängt. Diese werden mind. einmal jährlich kontrolliert und gereinigt.</p> <p>Als <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> ist die Fällung von Gehölzen außerhalb der sensiblen Wochenstubezeiten (Frühjahr/Frühsummer) und möglichst im Zeitraum Januar und Februar durchzuführen, in dem die Wahrscheinlichkeit der Nutzung von Quartieren durch Fledermäuse aufgrund von starken Frosttagen am geringsten ist. Die Fällung der potenziellen Quartierbäume ist durch fachkundiges Personal zu begleiten.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.2.7 Mückenfledermaus

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) * (ungefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) 3 (Gefährdet)		(ST kontinentale Region, Stand: 2019) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Aufgrund der erst vor wenigen Jahren erfolgten Einstufung als eigenständige Art (vgl. Kapitel Zwergfledermaus) ist der Kenntnisstand über die Mückenfledermaus noch gering. Sie ist neben der Zwergfledermaus die kleinste einheimische Art und ähnelt dieser sehr. Die Mückenfledermaus wurde bisher häufig in Auenwäldern, in Waldgebieten in Gewässernähe und an Teichen nachgewiesen. Das Verhalten dieser Art ist noch nicht ausreichend erforscht (LAU 2004).</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland In Deutschland liegen mittlerweile aus fast allen Bundesländern Nachweise der Mückenfledermaus vor (LAU 2004).		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Aus Sachsen-Anhalt liegen bislang nur wenige Daten vor, die Verbreitung der Mückenfledermaus ist nicht geklärt. Es gibt gesicherte Detektornachweise von der Elbe zwischen Burg und Magdeburg. Im Havelberger Dom wurden bislang nur Zwergfledermäuse (<i>P. pipistrellus</i>) ermittelt. Auch die Detektoruntersuchungen in einigen der Harzer Reproduktionsquartiere brachten bislang keinen Nachweis der Art. Es wird angenommen, dass die Mückenfledermaus im Urstromtal der Elbe einen Verbreitungsschwerpunkt hat. Saisonal ist Mitte Juli bis Anfang September auch mit durchziehenden Tieren zu rechnen (LAU 2004).
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Die Art konnte im Rahmen der Fledermausuntersuchungen im B-Plangebiet mittels Akustikuntersuchungen im Jahr 2022 sicher nachgewiesen werden (ÖKOTOP 2022). Von den Bearbeitern wurde eingeschätzt, dass die Art das B-Plangebiet als Nahrungshabitat und die vorhandenen Gehölzreihen vornehmlich als Transitleitstrukturen nutzt. Eine Nutzung der Gehölze als Balzquartiere ist aufgrund der akustischen Nachweise nicht auszuschließen.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: V7, V8, V9 <input type="checkbox"/> Nein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge des Vorhabens ist für die Herstellung der Infrastruktur eine zumindest kleinräumige Fällung von Gehölzen im B-Plangebiet erforderlich. Somit ist eine Betroffenheit potenzieller Quartierbäume durch Fällung nicht auszuschließen. Aufgrund der wärmeren und häufig frostfreien Winter steigt die Wahrscheinlichkeit der Nutzung von Baumquartieren als Ganzjahresquartiere durch die Fledermäuse. Es sind daher geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Durch die Beschränkung des Zeitraumes zur Gehölzentfernung bzw. zur Baufeldräumung auf Zeiträume außerhalb der sensiblen Wochenstubenzeiten und Zeiträume mit der höchsten Wahrscheinlichkeit von Frosttagen (Januar und Februar) wird erreicht, dass ein Besatz vorhandener Baumhöhlen am unwahrscheinlichsten ist und ein Verbotstatbestand nach § 44 (5) Nr. 2 möglichst vermieden wird. Dennoch ist die Rodung der potenziellen Quartierbäume als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> durch fachkundiges Personal zu begleiten, da aufgrund der zuletzt im Mittel wärmeren Winter ein Vorhandensein von winterschlafenden Tieren in Baumhöhlen nicht gänzlich auszuschließen ist. Tiere, die dabei aufgefunden werden, sind fachgerecht zu bergen. Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> sind eine den potenziell zu fällenden Quartierbäumen entsprechende Anzahl an Fledermauskästen unterschiedlichen Bautyps im nahen Umfeld des Vorhabengebietes aufzuhängen. Diese sind mindestens einmal jährlich zu kontrollieren und zu reinigen.		
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingte Auswirkungen / Störungen faunistischer Arten ergeben sich durch den künftigen Betrieb innerhalb des geplanten Industriegebietes. Dieser wird sich vor allem aus dem Fahrzeugverkehr und der Beleuchtung des Industriegebietes zusammensetzen. Als <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> sind der weitgehende Erhalt der Gehölzstruktur am Seerennengraben und die Umsetzung eines fledermausfreundlichem Beleuchtungskonzept notwendig, so dass es nicht zu erheblichen		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
<p>Beeinträchtigungen der Wanderkorridore zwischen Quartieren und Jagdhabitaten kommt. Für in der heute in der am Seerennengraben vorhandenen Pappelreihe abgängige Pappeln sind standortgerechte einheimische Arten nachzupflanzen. Eine fledermausfreundliche bzw. insektenfreundliche Beleuchtung des Industriegebietes verhindert die Anziehung von Insekten in das Industriegebiet aus den angrenzenden Flächen, und den dadurch entstehenden Verlust von Nahrung für Fledermäuse in den Jagdhabitaten. Zudem verhindert eine Minderung von Streulicht durch angepasste Lampenmasthöhen, Abschaltzeiten und Leuchtmittelfarbe eine Störung der benachbarten Flugrouten entlang der Baumreihen und Heckenstrukturen. Eine nächtliche Ausleuchtung von Flächen der geplanten Grünzüge durch die Straßenbeleuchtung oder aus den Gewerbe- und Industrieflächen heraus ist zu verhindern. Für weitere Hinweise bezüglich einer fledermausfreundlichen Beleuchtung wird auf den Leitfaden zur Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten verwiesen (vgl. VOIGT et al. 2019).</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p>		
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Maßnahmen zur Gehölzentfernung und Baufeldräumung erfolgen zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (siehe oben) außerhalb der sensiblen Wochenstubenzeiten und zu Zeiten mit geringer Wahrscheinlichkeit der Nutzung der Baumhöhlen im Winter von Januar bis Februar. Betriebsbedingte Störungen durch die Beleuchtung des Industriegeländes wird durch ein insekten- bzw. /fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept und den Erhalt von Leitholzstrukturen und Dunkelkorridoren (Pappelreihe am Seerennengraben) vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird daher nicht erwartet.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge des Vorhabens erfolgen punktuelle kleinräumige Gehölzfällungen im B-Plangebiet. Aufgrund der faunistischen Untersuchung konnte die Nutzung dieser Gehölze als Quartiere nicht vollständig ausgeschlossen</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
<p>werden. Entsprechend werden für den Verlust potenzieller Quartierbäume höchstvorsorglich Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, die dazu geeignet sind, zum Funktionserhalt der potenziellen Fortpflanzungsstätte und zur Sicherung des Erhaltungszustandes beizutragen.</p> <p>Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> für den Verlust potenzieller Quartierbäume werden im Vorfeld der Fällung eine den Quartierbäumen entsprechende Anzahl an Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart im Nahumfeld des B-Plangebietes aufgehängt. Diese werden mind. einmal jährlich kontrolliert und gereinigt.</p> <p>Als <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> ist die Fällung von Gehölzen außerhalb der sensiblen Wochenstubezeiten (Frühjahr/Frühsummer) und möglichst im Zeitraum Januar und Februar durchzuführen, in dem die Wahrscheinlichkeit der Nutzung von Quartieren durch Fledermäuse aufgrund von starken Frosttagen am geringsten ist. Die Fällung der potenziellen Quartierbäume ist durch fachkundiges Personal im Rahmen der ökologischen oder Umwelt-Baubegleitung (ökBB/UBB) zu begleiten.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.2.8 Zweifarbfledermaus

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Zweifarbfloderm Maus (<i>Vespertilio murinus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) D (Daten unzureichend) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)		(ST kontinentale Region, Stand: 2019) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Zweifarbfledermaus gehört zu den Fledermausarten in Europa, die weite Wanderungen unternehmen. Sie bevorzugt Sommerquartiere vorwiegend in Spalten z. B. hinter Fensterläden, in Mauerrissen, an Blockhäusern oder im Gebälk von Dachböden. Häufig werden auch Spaltenquartiere in Hochhäusern genutzt. Die Winterquartiere sind meist in Höhlen, Kellern und Spalten an Gebäuden (Hochhäusern) zu finden (SCHOBBER & GRIMMBERGER 1998). An der Eckertalsperre, schon auf niedersächsischer Seite, wurde erstmals ein Männchen in einem Fledermauskasten nachgewiesen. Es ist nicht auszuschließen, dass Einzeltiere gelegentlich auch Bäume als Tagesquartiere nutzen.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Die Vorkommen in Deutschland liegen an der Westgrenze des Areals. Bundesweit liegen nur wenige Wochenstubennachweise vor (alle im Norden), aber aus fast allen Bundesländern Einzelnachweise oder Männchenquartiernachweise (BOYE et al. 1999, BRAUN & DIETERLEN 2003, SCHOBBER & GRIMMBERGER 1998).		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Eine quantitative Einschätzung des sachsen-anhaltischen Bestandes der Zweifarbfledermaus ist nicht möglich. Die Art entzieht sich weitgehend der Beobachtung, da sie in großen Höhen fliegt und in Deutschland häufig Hochhäuser besiedelt. Hinter Abdeckblechen können sich dort kopfstärke Gesellschaften, oft Männchenkolonien, aufhalten. Obwohl solche Quartiere bislang noch nicht in Sachsen-Anhalt gefunden wurden, muss mit ihnen in den großen Städten wie Dessau, Halle und Magdeburg gerechnet werden. Einzelnachweise aus Thale und Aschersleben weisen auch dort auf die Besiedlung hoher und großer Gebäude hin (LAU 2004).
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Zweifarbfliegendermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)
<p>Während der akustischen Fledermausuntersuchungen 2022 wurden Rufe der Artgruppe Nyctaloid, zu welcher die Zweifarbfledermaus zählt, nachgewiesen (ÖКОТОР 2022). Ein Vorkommen dieser Art im B-Plangebiet kann aufgrund ihrer Verbreitung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher wird sie höchstvorsorglich betrachtet.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: V7, V8, V9 <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge des Vorhabens ist für die Herstellung der Infrastruktur eine zumindest kleinräumige Fällung von Gehölzen im B-Plangebiet erforderlich. Aufgrund der wärmeren und häufig frostfreien Winter steigt die Wahrscheinlichkeit der Nutzung von Baumquartieren als Ganzjahresquartiere durch die Fledermäuse. Es sind daher geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Durch die Beschränkung des Zeitraumes zur Gehölzentfernung bzw. zur Baufeldräumung auf Zeiträume außerhalb der sensiblen Wochenstubenzeiten und Zeiträume mit der höchsten Wahrscheinlichkeit von Frosttagen (Januar und Februar) wird erreicht, dass ein Besatz vorhandener Baumhöhlen am unwahrscheinlichsten ist und ein Verbotstatbestand nach § 44 (5) Nr. 2 möglichst vermieden wird. Dennoch ist die Rodung der potenziellen Quartierbäume als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> durch fachkundiges Personal zu begleiten, da aufgrund der zuletzt im Mittel wärmeren Winter ein Vorhandensein von winterschlafenden Tieren in Baumhöhlen nicht gänzlich auszuschließen ist. Tiere, die dabei aufgefunden werden, sind fachgerecht zu bergen. Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> sind eine den potenziell zu fällenden Quartierbäumen entsprechende Anzahl an Fledermauskästen unterschiedlichen Bautyps im nahen Umfeld des Vorhabengebietes aufzuhängen. Diese sind mindestens einmal jährlich zu kontrollieren und zu reinigen.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingte Auswirkungen / Störungen faunistischer Arten ergeben sich durch den künftigen Betrieb innerhalb des geplanten Industriegebietes. Dieser wird sich vor allem aus dem Fahrzeugverkehr und der Beleuchtung des Industriegebietes zusammensetzen. Als <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> sind der weitgehende Erhalt der Gehölzstruktur am Seerennengraben und die Umsetzung eines fledermausfreundlichen Beleuchtungskonzept notwendig, so dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wanderkorridore zwischen Quartieren und Jagdhabitaten kommt. Für in der heute in der am Seerennengraben vorhandenen Pappelreihe abgängige Pappeln sind standortgerechte einheimische Arten nachzupflanzen.</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Zweifarbflodermäus (<i>Vespertilio murinus</i>)
<p>Eine flodermäusfreundliche bzw. insektenfreundliche Beleuchtung des Industriegebietes verhindert die Anziehung von Insekten in das Industriegebiet aus den angrenzenden Flächen, und den dadurch entstehenden Verlust von Nahrung für Flodermäuse in den Jagdhabitaten. Zudem verhindert eine Minderung von Streulicht durch angepasste Lampenmasthöhen, Abschaltzeiten und Leuchtmittelfarbe eine Störung der benachbarten Flugrouten entlang der Baumreihen und Heckenstrukturen. Eine nächtliche Ausleuchtung von Flächen der geplanten Grünzüge durch die Straßenbeleuchtung oder aus den Gewerbe- und Industrieflächen heraus ist zu verhindern. Für weitere Hinweise bezüglich einer flodermäusfreundlichen Beleuchtung wird auf den Leitfaden zur Berücksichtigung von Flodermäusen bei Beleuchtungsprojekten verwiesen (vgl. VOIGT et al. 2019).</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p>		
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Maßnahmen zur Gehölzentfernung und Baufeldräumung erfolgen zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (siehe oben) außerhalb der sensiblen Wochenstubenzeiten und zu Zeiten mit geringer Wahrscheinlichkeit der Nutzung der Baumhöhlen im Winter von Januar bis Februar. Betriebsbedingte Störungen durch die Beleuchtung des Industriegeländes wird durch ein insekten- bzw. flodermäusfreundliches Beleuchtungskonzept und den Erhalt von Leitholzstrukturen und Dunkelkorridoren (Pappelreihe am Seerennengraben) vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird daher nicht erwartet.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge des Vorhabens ist für die Herstellung der Infrastruktur eine zumindest kleinräumige Fällung von Gehölzen im B-Plangebiet erforderlich. Im Zuge des Vorhabens erfolgen punktuelle kleinräumige Gehölzfällungen im B-Plangebiet. Aufgrund der faunistischen Untersuchung konnte die Nutzung dieser Gehölze als Quartiere nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Zweifarbfliege (<i>Vespertilio murinus</i>)
<p>Entsprechend werden für den Verlust potenzieller Quartierbäume höchstvorsorglich Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, die dazu geeignet sind, zum Funktionserhalt der potenziellen Fortpflanzungsstätte und zur Sicherung des Erhaltungszustandes beizutragen.</p> <p>Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> für den Verlust potenzieller Quartierbäume werden im Vorfeld der Fällung eine den Quartierbäumen entsprechende Anzahl an Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart im Nahumfeld des B-Plangebietes aufgehängt. Diese werden mind. einmal jährlich kontrolliert und gereinigt.</p> <p>Als <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> ist die Fällung von Gehölzen außerhalb der sensiblen Wochenstubenzeiten (Frühjahr/Frühsummer) und möglichst im Zeitraum Januar und Februar durchzuführen, in dem die Wahrscheinlichkeit der Nutzung von Quartieren durch Fledermäuse aufgrund von starken Frosttagen am geringsten ist. Die Fällung der potenziellen Quartierbäume ist durch fachkundiges Personal im Rahmen der ökologischen oder Umwelt-Baubegleitung (ökBB/UBB) zu begleiten.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.2.9 Microchiroptera

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Fledermäuse <i>Microchiroptera</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artname deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach den Roten Listen / EHZ (kont. R)*
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	2 + 6	RL D (2020): 2, RL ST (2020): 2 EHZ ST (2019): U1
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	2 + 6	RL D (2020): 2, RL ST (2020): 2 EHZ ST (2019): U1
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	2 + 6	RL D (2020): G, RL ST (2020): 1 EHZ ST (2019): U1
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	2 + 6	RL D (2020): *, RL ST (2020): 2 EHZ ST (2019): U1
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	2 + 6	RL D (2020): *, RL ST (2020): 2 EHZ ST (2019): U1
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	2 + 6	RL D (2020): *, RL ST (2020): 3 EHZ ST (2019): FV
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	2 + 6	RL D (2020): 3, RL ST (2020): 2 EHZ ST (2019): U1
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	2 + 6	RL D (2020): 1, RL ST (2020): 1 EHZ ST (2019): U2
Schutzstatus		
streng geschützt:		besonders geschützt
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO		4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO
2 Art nach Anh. IV FFH-RL		5 Europäische Vogelart
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Bei dieser Artengruppe sind alle weiteren potentiell im Vorhabengbiet vorkommenden Fledermausarten zusammengefasst. Alle Arten nutzen im unterschiedlichem Ausmaß Bäume als Quartiere, Gehölzreihen als Leitstrukturen in die verschiedenen Lebensräume und Gewässer oder Gehölzstrukturen als potentielle Jagdhabitats (LAU 2004).		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Es handelt sich um in Deutschland in der Regel verbreitet vorkommende Arten.		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Es handelt sich um im Land Sachsen-Anhalt verbreitet vorkommende Arten.
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potentiell möglich

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Fledermäuse <i>Microchiroptera</i>
<p>Während der akustischen Untersuchungen 2022 konnten nicht alle Rufe eindeutig einzelnen Arten zugewiesen werden. Dies kann unterschiedliche Gründe haben. Zum Beispiel rufen die Arten der Gattung Langohr und die Mopsfledermaus sehr leise, so dass deren Rufe aufgrund von Nebengeräuschen bei der akustischen Untersuchung schnell untergehen und unterrepräsentiert sind. Die Arten der Gattung Myotis rufen sehr ähnlich, so dass eine Unterscheidung auf Artniveau nicht immer möglich ist.</p> <p>Da ein potentielles Vorkommen im B-Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung in Sachsen-Anhalt (LAU 2023) möglich ist, werden die genannten Arten höchstvorsorglich mit betrachtet.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: V7, V8, V9 <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge des Vorhabens ist für die Herstellung der Infrastruktur eine zumindest kleinräumige Fällung von Gehölzen im B-Plangebiet erforderlich. Somit ist eine Betroffenheit potenzieller Quartierbäume durch Fällung nicht auszuschließen. Aufgrund der wärmeren und häufig frostfreien Winter steigt die Wahrscheinlichkeit der Nutzung von Baumquartieren als Ganzjahresquartiere durch die Fledermäuse. Es sind daher geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.</p> <p>Durch die Beschränkung des Zeitraumes zur Gehölzentfernung bzw. zur Baufeldräumung auf Zeiträume außerhalb der sensiblen Wochenstubenzeiten und Zeiträume mit der höchsten Wahrscheinlichkeit von Frosttagen (Januar und Februar) wird erreicht, dass ein Besatz vorhandener Baumhöhlen am unwahrscheinlichsten ist und ein Verbotstatbestand nach § 44 (5) Nr. 2 möglichst vermieden wird. Dennoch ist die Rodung der potenziellen Quartierbäume als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> durch fachkundiges Personal zu begleiten, da aufgrund der zuletzt im Mittel wärmeren Winter ein Vorhandensein von winterschlafenden Tieren in Baumhöhlen nicht gänzlich auszuschließen ist. Tiere, die dabei aufgefunden werden, sind fachgerecht zu bergen.</p> <p>Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> sind eine den potenziell zu fällenden Quartierbäumen entsprechende Anzahl an Fledermauskästen unterschiedlichen Bautyps im nahen Umfeld des Vorhabengebietes aufzuhängen. Diese sind mindestens einmal jährlich zu kontrollieren und zu reinigen</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Fledermäuse <i>Microchiroptera</i>
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingte Auswirkungen / Störungen faunistischer Arten ergeben sich durch den künftigen Betrieb innerhalb des geplanten Industriegebietes. Dieser wird sich vor allem aus dem Fahrzeugverkehr und der Beleuchtung des Industriegebietes zusammensetzen. Als <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> sind der weitgehende Erhalt der Gehölzstruktur am Seerennengraben und die Umsetzung eines fledermausfreundlichem Beleuchtungskonzept notwendig, so dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wanderkorridore zwischen Quartieren und Jagdhabitaten kommt. Für in der heute in der am Seerennengraben vorhandenen Pappelreihe abgängige Pappeln sind standortgerechte einheimische Arten nachzupflanzen. Eine fledermausfreundliche bzw. insektenfreundliche Beleuchtung des Industriegebietes verhindert die Anziehung von Insekten in das Industriegebiet aus den angrenzenden Flächen, und den dadurch entstehenden Verlust von Nahrung für Fledermäuse in den Jagdhabitaten. Zudem verhindert eine Minderung von Streulicht durch angepasste Lampenmasthöhen, Abschaltzeiten und Leuchtmittelfarbe eine Störung der benachbarten Flugrouten entlang der Baumreihen und Heckenstrukturen. Eine nächtliche Ausleuchtung von Flächen der geplanten Grünzüge durch die Straßenbeleuchtung oder aus den Gewerbe- und Industrieflächen heraus ist zu verhindern. Für weitere Hinweise bezüglich einer fledermausfreundlichen Beleuchtung wird auf den Leitfaden zur Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten verwiesen (vgl. VOIGT et al. 2019).</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p>		
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Maßnahmen zur Gehölzfernung und Baufeldräumung erfolgen zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (siehe oben) außerhalb der sensiblen Wochenstubezeiten und zu Zeiten mit geringer Wahrscheinlichkeit der Nutzung der Baumhöhlen im Winter von Januar bis Februar. Betriebsbedingte Störungen durch die Beleuchtung des Industriegeländes wird durch ein insekten- bzw. fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept und den Erhalt von Leitholzstrukturen und Dunkelkorridoren (Pappelreihe am Seerennengraben) vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird daher nicht erwartet.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Fledermäuse <i>Microchiroptera</i>
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s.u.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge des Vorhabens erfolgen punktuelle kleinräumige Gehölzfällungen im B-Plangebiet. Aufgrund der faunistischen Untersuchung konnte die Nutzung dieser Gehölze als Quartiere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend werden für den Verlust potenzieller Quartierbäume höchstvorsorglich Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, die dazu geeignet sind, zum Funktionserhalt der potenziellen Fortpflanzungsstätte und zur Sicherung des Erhaltungszustandes beizutragen. Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> für den Verlust potenzieller Quartierbäume werden im Vorfeld der Fällung eine den Quartierbäumen entsprechende Anzahl an Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart im Nahumfeld des B-Plangebietes aufgehängt. Diese werden mind. einmal jährlich kontrolliert und gereinigt. Als <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> ist die Fällung von Gehölzen außerhalb der sensiblen Wochenstubezeiten (Frühjahr/Frühsummer) und möglichst im Zeitraum Januar und Februar durchzuführen, in dem die Wahrscheinlichkeit der Nutzung von Quartieren durch Fledermäuse aufgrund von starken Frosttagen am geringsten ist. Die Fällung der potenziellen Quartierbäume ist durch fachkundiges Personal im Rahmen der ökologischen oder Umwelt-Baubegleitung (ökBB/UBB) zu begleiten.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p>		

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Fledermäuse <i>Microchiroptera</i>
<input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.3 Herpeten

7.3.1 Zauneidechse

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	Einstufung des Erhaltungszustandes	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) V (Art der Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) 3 (Gefährdet)	(ST kontinentale Region, Stand: 2019) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Zauneidechse ist eine typische Art wärmebegünstigter Standorte und bevorzugt dabei relativ deckungsreiche und reich strukturierte Lebensräume. Zu den wichtigsten Habitaten zählen Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsfluren, Binnendünen, Sandtrockenrasen und Zwergstrauchheiden sowie lichte Wälder und Gebüsche. Weit verbreitet ist sie auch in den Braunkohle-Bergbaufolgelandschaften. Unter den anthropogen geprägten Habitaten finden sich zudem Sand- und Kiesgruben, aktive und frühere Truppenübungsplätze, Bahndämme, Straßen-, Weg- und Feldränder sowie Freiflächen innerhalb von Wohn- oder Industriegebieten. Bei Untersuchungen in der Porphyrlandschaft bei Halle stellten MÄRTENS et al. (1997) fest, dass Vegetationsstruktur und Tiefe des grabbaren Bodensubstrates (Eiablagen!) noch vor der Geländeexposition die einflussreichsten Lebensraumvariablen darstellen. Die höchsten Individuendichten wurden demnach auf dichtwüchsigen Bereichen (90 % Deckung, 85 cm mittlere maximale Vegetationshöhe) mit mindestens 50 cm tiefem grabbarem Substrat bei überwiegend südlicher Exposition gefunden. Es ist anzunehmen, dass insbesondere die Ansprüche an die Vegetationsstruktur durch klimatische Faktoren modifiziert werden, so dass beispielsweise in den weniger kontinental getönten Gebieten im Norden des Landes vorrangig von der Besiedlung spärlicher bewachsener Habitate auszugehen ist (LAU 2004).</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland	Verbreitung in Sachsen-Anhalt	
Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet, wobei sich die höchsten Nachweisdichten für Ost- und Südwestdeutschland ergeben (LAU 2004).	Nachweise der Zauneidechse sind aus allen Teilen Sachsens-Anhalts bekannt. Bezogen auf die Anzahl der Fundpunkte ist sie die häufigste Reptilienart und in der planar-kollinen Stufe weit verbreitet. Es ist dennoch davon auszugehen, dass die Darstellung der Verbreitung der Art aus erfassungsmethodischen Gründen unzureichend ist.	

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<p>Echte Verbreitungslücken bestehen in den höheren Lagen des Harzes und möglicherweise auch in Teilen des nördlichen Sachsen-Anhalts (Teile der Altmark, Börden). Für 55 FFH-Gebiete sind Nachweise der Zauneidechse bekannt (GROSSE et al. 2015) (LAU 2004).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Die Art wurde im Rahmen faunistischen Erfassungen im Jahr 2022 im B-Plangebiet an mehreren Stellen und verschiedenen Erfassungstagen nachgewiesen und aufgrund der erbrachten Nachweise und der im Gebiet vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen für die Besiedlung durch die Zauneidechsen infrage kommende Potenzialflächen abgegrenzt (ÖKOTOP 2022). Alle Nachweise liegen mit Bezug zu vorhandenen Strukturen und konzentrieren sich entsprechend der Verteilung von Hecken, Feldwegen, dem Abbaugewässerumfeld und der im Süden angrenzenden Bahnlinie auf den südlichen und östlichen Teil des B-Plangebietes.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: V13</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Bei Inanspruchnahmen der für die Zauneidechse als Potentialflächen ausgewiesenen Flächen für die mit dem B-Plan geplanten Industrie und Gewerbeansiedlungen wie auch bei der Errichtung der erforderlichen Infrastruktur ist vom Verlust der vorhandenen Zauneidechsenhabitate auszugehen. Dies ist für die mit Industrie- und Gewerbeflächen überplanten Zauneidechsenhabitate am heute vorhanden Weg nördlich von Rühlings Hof und an der Bahnlinie im Süden des Gebietes der Fall. Für diese Habitatstrukturen und die vorhandenen Zauneidechsenvorkommen ist vor der Inanspruchnahme der Flächen das Abfangen der Tiere, die Umsiedlung und der Ausgleich der verloren gehenden Habitatstrukturen erforderlich.</p> <p>Für die im Bereich der Gehölzstruktur im westlichen Teil des Gebiets gelegenen Habitate (Gehölz ist aufgrund der zukünftig hindurchführenden Infrastruktur (Straßen) von einer zumindest teilflächigen Inanspruchnahme und damit Betroffenheit der Zauneidechse auszugehen. Für diese Habitatstruktur werden besonders die mit der Zerschneidung einhergehenden Beeinträchtigungen als negativ für die Zauneidechse eingeschätzt. Andererseits soll die vorhandene Gehölzstruktur mit einer vorgelagerten unversiegelten Saumstruktur deutlich aufgewertet werden.</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)			
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
<p>Weiterhin soll angrenzend an die von der Zauneidechse im Jahr 2022 genutzten Strukturen der am südlichen Rand des B-Plangebietes geplante Grünzug angelegt werden, so dass für die hier vorkommende Teilpopulation nach Umsetzung der Anlage der Saumstrukturen und des südlichen Grünzuges eine deutliche Aufwertung der vorhandenen Habitatstrukturen erwartet wird.</p> <p>Für die von Straßen und anderen baulichen Strukturen in Anspruch genommenen Flächen ist vor der Inanspruchnahme wiederum das Abfangen der Tiere, die Umsiedlung und der Ausgleich der verloren gehenden Habitatstrukturen erforderlich. Bei zusätzlicher Anlage von auf die Zauneidechse ausgerichteten Habitatstrukturen wird davon ausgegangen, dass die in den durch Überbauung verloren gehenden Flächen abgefangenen Zauneidechsen in diese Bereiche umgesiedelt werden können. Zur Vermeidung der Zerschneidung der Heckenstruktur und damit der Verinselung der Zauneidechsenpopulationen wie auch der Populationen anderer Tierarten sind als Vermeidungsmaßnahme unter den Straßen jeweils ausreichend dimensionierte Kleintierdurchlässe und entlang der Straßen innerhalb der Hecken zu den Durchlässen führende glattwandige Leiteinrichtungen anzulegen. Um Beeinträchtigungen während der Bauzeit zu vermeiden, sind bis zur Errichtung der Leiteinrichtungen glattwandige, mobile Reptilienzäune zu stellen. Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass die zukünftigen Industrie- und Gewerbefläche nach der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung bis zur tatsächlichen baulichen Inanspruchnahme nicht von Zauneidechsen aus den angrenzenden Hecken- und Saumstrukturen heraus besiedelt werden können und dann bei der tatsächlichen Inanspruchnahme der Fläche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Das heißt, dass die landwirtschaftliche Nutzung bis unmittelbar vor der Inanspruchnahme für den Industrie- und Gewerbebereich aufrechterhalten werden sollte.</p> <p>Für im Umfeld des Abbaugewässers und am Seerennengraben ausgewiesenen Potenzialflächen und die in dem Bereich nachgewiesenen Zauneidechsen wird aufgrund der Lage der von ihnen genutzten Flächen innerhalb der geplanten Grünzüge eine positive Prognose gegeben. Um Umsiedlungen in diese Bereiche zu ermöglichen, sollen hier zusätzliche von Zauneidechsen nutzbare Habitatstrukturen (wie Sand-, Stein- und Totholzhaufen) zur Aufwertung der Flächen ausgebracht werden.</p> <p>Um die Population der Zauneidechse und Einzeltiere nicht zu gefährden, sind zusammenfassend folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen</u> sind das vorausgehende Absuchen und Umsetzen von möglichen im Baubereich anwesenden Individuen sowie das abschnittsweise Stellen und Kontrollieren von <u>glattwandigen, mobilen</u> Reptilienschutzzäunen während der Aktivitätszeiten der Zauneidechse im Sommerhalbjahr.</p> <p>Als <u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme</u> ist der Bau von Kleintierdurchlässen für die Straßenabschnitte vorzusehen in denen Gehölz- und Saumstrukturen gequert werden. Weiterhin sind die Durchlässe und Brücken mit dauerhaften Leiteinrichtungen auszustatten.</p> <p>Des Weiteren sind als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> für den Verlust von Habitaten in überbauten Teilflächen und zur <u>Ermöglichung</u> des Umsiedelndes von Zauneidechse in die geplanten Grünzüge hinein Maßnahmen zur Aufwertung der vorhandenen Biotopstrukturen als Zauneidechsenhabitat vorzusehen. Auf den Flächen mit Nachweisen von Zauneidechse sind Aufwertungen von Strukturen (wie kombinierte Sand-, Stein- und Totholzhaufen) als <u>höchstvorsorgliche Minderungsmaßnahme</u> vorzusehen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse nicht eintreten.</p>			
<p>Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>			
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>			
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>			
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p>			

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<p>Betriebsbedingte Auswirkungen / Störungen faunistischer Arten ergeben sich durch den künftigen Fahrzeugverkehr auf den Straßen innerhalb des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes, der bisher nicht vorhanden ist oder sich bezüglich der bisher lediglich vorhandenen Feldwege deutlich erhöht. Es sind daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Als <u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme</u> sind der Bau von Kleintierdurchlässen unter den die Gehölzstrukturen, Feldwege und damit die künftigen Grünzügen querenden Straßen. Weiterhin sind im Bereich der Grünzüge zu den Durchlässen und Brücken hinleitende dauerhafte Leiteinrichtungen vorzusehen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Bezüglich der zu diesem Punkt zu erwartenden Störungstatbestände wie auch der zur Vermeidung und Minderung vorgesehenen Maßnahmen wird auf die Beschreibungen beim Punkt „a)“ verwiesen. Bei Berücksichtigung der dort beschriebenen Maßnahmen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Zauneidechse bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Bezüglich der zu diesem Punkt zu erwartenden Tatbestände wie auch der zur Vermeidung und Minderung vorgesehenen Maßnahmen wird auf die Beschreibungen beim Punkt „a)“ verwiesen. Bei Berücksichtigung der dort beschriebenen Maßnahmen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Zauneidechse bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.4 Käfer

7.4.1 Eremit

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) 3 (Gefährdet)		(ST kontinentale Region, Stand: 2019) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Eremit kommt in Deutschland und Europa vor allem in den kontinentalen Klimabereichen vor. Er benötigt für die Entwicklung seiner Larven ältere und hohle Laubbäume, in denen sich ein größerer (möglichst >15 Liter) und ungestörter Mulmkörper befindet, der als Nahrung für die Larven und für die Fertigung des für die Verpuppung genutzten Kokons benötigt wird. Entsprechend ist der Eremit oder Juchtenkäfer eine Charakterart von Gehölzen der Alters- und Zerfallsphase. Der Mulm im fortgeschrittenen Zersetzungsstadium sollte eine gewisse Feuchte und Pilzbesiedlung aufweisen und die Bäume möglichst sonnenexponiert stehen, so dass sich die für die Art erforderlichen kleinklimatischen Bedingungen innerhalb der Baumhöhle einstellen können. Nachweise der Art außerhalb der Bruthöhlen sind selten, da nur sehr wenige Tiere ihre Bruthöhlen überhaupt verlassen. Entsprechend hat der Käfer eine sehr geringe Ausbreitungstendenz und besiedelte Bäume sind als Reliktstandorte einzustufen. Vom Eremit werden am häufigsten Eichen und Linden besiedelt, daneben aber auch Weiden (Kopfweiden), Pappeln, Eschen, Kastanien, Robinien, Walnuss, Platane, Birke und Obstbäume (HARDTKE 2001). Wenige Nachweise sind auch aus den Nadelhölzern Eibe und Kiefer bekannt (SCHAFFRATH 2003, OLEKSA et al. 2003).</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland		Verbreitung in Sachsen-Anhalt
Die Art ist in Deutschland vorwiegend in den kontinentalen Klimabereichen verbreitet, er kommt aber auch in der atlantischen Region vor. Aufgrund der engen Bindung an alte Gehölze sind die Vorkommen insgesamt als zerstreut zu beschreiben (LAU 2004).		Schwerpunkte der bekannten Nachweisen liegen im Süden und der Mitte von Sachsen-Anhalt und diese Regionen werden bei MALCHAU (2010) als einer der Verbreitungsschwerpunkte in Deutschland benannt. Für die Art muss aufgrund ihrer Lebensweise und erfassungsmethodischen Gründen mit größeren Erfassungslücken gerechnet werden, so dass auch für den Norden von Sachsen-Anhalt von einer regelmäßigen Besiedlung geeigneter Gehölze auszugehen ist.

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)			
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Die Art war bei den für das Vorhaben im Jahr 2022 durchgeführten faunistischen Erfassungen nicht Bestandteil der Beauftragung. Aufgrund der für den Eremit in Teilen der B-Planfläche jedoch vorhandenen Habitatstrukturen sind Vorkommen nicht auszuschließen und die Art im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen.			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)			
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)		<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: V17 und A <input type="checkbox"/> Nein			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Zur Herstellung der mit dem B-Plan geplanten Infrastruktur ist die Rodung von Gehölzen erforderlich. Wenn in diesen Rodungsflächen vom Eremit genutzte Brutbäume stocken, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen ohne geeignete Maßnahmen bei den erforderlichen Fällungen nicht auszuschließen. Als konfliktreduzierende <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ist es erforderlich, dass die zu rodenden und für den Eremit gegebenenfalls relevanten Bäume vor der Fällung auf Hinweise der Art geprüft werden. Sollten sich im Rahmen der Begutachtung der Baumhöhlen Hinweise auf eine mögliche Besiedlung der Bäume ergeben, sind diese möglichst schonend zu bergen und als ganzer Gehölzabschnitt in die angrenzenden nicht von Rodungen betroffenen Gehölzbereiche zu verbringen.			
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für im Gebiet innerhalb der Grünzüge gegebenenfalls vorkommende Eremiten erwartet.			
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Bezüglich der zu diesem Punkt zu erwartenden Störungstatbestände wie auch der zur Vermeidung und vorgesehenen Maßnahmen wird auf die Beschreibungen beim Punkt „a)“ verwiesen. Bei Berücksichtigung der dort beschriebenen Maßnahmen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich der Störungstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Zur Herstellung der mit dem B-Plan geplanten Infrastruktur ist die Rodung von Gehölzen erforderlich. Wenn in diesen Rodungsflächen vom Eremit genutzte Brutbäume stocken, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne geeignete Maßnahmen bei den erforderlichen Fällungen nicht auszuschließen. Als konfliktreduzierende <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ist es erforderlich, dass die zu rodenden und für den Eremit gegebenenfalls relevanten Bäume vor der Fällung auf Hinweisse der Art geprüft werden. Sollten sich bei der Begutachtung der Bäume Hinweisse auf eine mögliche Besiedlung von Bäumen ergeben, sind diese als <u>Ausgleichsmaßnahme</u> möglichst schonend zu bergen und als ganzer Gehölzabschnitt in die angrenzenden nicht von Rodungen betroffenen Gehölzbereiche zu verbringen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5 Avifauna

7.5.1 Rebhuhn

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) 2 (Stark Gefährdet)		(Grundl. Trend kurz in: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) 2 (Stark Gefährdet)		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Das Rebhuhn besiedelt offene Landschaften. Dabei findet die Art in der industriell bewirtschafteten Agrarlandschaft heute nur noch in Bereichen, die durch Brachen, trockenen Magerrasen durch breite Feldsäume und Wegraine kleinteilig und reich gegliedert sind oder mit Bezug zu Sonderlebensräumen (z. B. Abbaustellen), geeignete Lebensräume. Das Rebhuhn brütet in Feldrainen, breiten gut strukturierten Weg- und Grabenrändern sowie am Rand von linearen Gehölzstrukturen gut versteckt am Boden.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Das Rebhuhn ist in Deutschland mit größeren Lücken flächig verbreitet, wobei das nordwestdeutsche Tiefland sich als Hauptvorkommensgebiet abhebt. Größere Verbreitungslücken existieren bereits in den östlichen Bundesländern, entlang der Alpen und im Sauerland. Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird ein Bestand von 37.000-64.000 Revieren angegeben (GEDEON et al. 2014).		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Nach starken Rückgängen hat das verbreitete vorkommende und früher häufige Rebhuhn inzwischen weite Teile der Offenlandschaften geräumt. In vielen Gebieten sind nur noch Restvorkommen mit wenigen Vögeln zu finden. Als Grundlage für die aktuelle Rote Liste wird für Sachsen-Anhalt ein Bestand von 1.500.-2.500 Revieren bei kurz- und langfristig sehr starken Abnahmen der Bestände angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Während der avifaunistischen Erfassung im Jahr 2022 wurde zwei Reviere des Rebhuhns innerhalb der Fläche des B-Plan nachgewiesen (ÖКОТОР 2022). Neben den offenen Ackerflächen sind für die beiden Reviere die Randbereiche/Säume der vorhandenen Gehölzstrukturen von hoher Bedeutung.		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
So wurde ein Revier im Bereich der als Windschutz angelegten Feldhecke im westlichen Teil des B-Plangebietes und ein Paar mit Bezug zum Seerennengraben und einer in seinem nordwestlichen Teil vorhanden aufgelaesenen Streuobstwiese nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) <input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Da Neststandorte auf den für die auszuweisenden Industrie- und Gewerbeflächen sowie der geplanten Infrastruktur liegen können, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen bei den erforderlichen Fällungen ohne geeignete Maßnahmen nicht auszuschließen. Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Beseitigung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Strukturen außerhalb der Brutzeit (A 4- A 7) erfolgt.		
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen gegebenenfalls im Gebiet innerhalb der Grünzüge oder auf zunächst vorhandenen Brachen verbleibender Rebhühner erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
<p>Eine für das Rebhuhn erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Um solche Störungen zu verhindern, sind neu in Anspruch zu nehmende Flächen als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> außerhalb der Brutzeit (A 4- A 7) freizustellen oder abzuschieben. Gegebenenfalls denkbare Störungen durch den sonstigen Betrieb sowie den Kfz-Verkehr werden nicht als erhebliche Störung eingeschätzt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet</p>		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Da Neststandorte auf den für den mit dem B-Plan auszuweisenden Industrie- und Gewerbeflächen sowie der geplanten Infrastruktur liegen können, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne geeignete Maßnahmen nicht auszuschließen.</p> <p>Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es zunächst erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Beseitigung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Strukturen außerhalb der Brutzeit (A 4- A 7) erfolgt. Aufgrund der vorgesehenen Bebauung und den vorgesehenen Grünzügen ist vom Verlust der für Rebhühner bedeutenden überwiegend offenen Landschaftsstruktur als Kriterium für die Nutzung von Habitaten und mittelfristig nicht von einem Verbleib der beiden Reviere in der B-Planfläche auszugehen. Für den Verlust potenzieller Brutstandorte und der Lebensraumfunktion der bisher vorhandenen Landschaft/ Habitate sind <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> für den Verlust erforderlich</p> <p>Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> für den Verlust von Habitaten eigneten sich beispielsweise Festlegungen zur extensiven Bewirtschaftung von Ackerflächen, die Anlage von Feldvogel- und Blühstreifen oder die Anlage von Erbsenfenstern innerhalb anderer Feldfruchtkulturen. Die genannten Maßnahmen sind als Ausgleich für die zwei auf der Fläche des B-Plangebiets verloren gehenden Reviere umzusetzen. Bei Berücksichtigung des bei FLADE (1994) für ein Revier des Rebhuhns zur Brutzeit angegebene Raumbedarfs vom mindestens drei bis fünf Hektar sind die genannten Maßnahmen auf mindestens 10 ha umzusetzen.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.2 Kuckuck

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Kuckuck (<i>Cuculus Canorus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) 3 (Gefährdet)		(Grundl. Trend kurz in: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) 3 (Gefährdet)		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer, welcher auf die Anwesenheit seiner Wirtsvogelarten angewiesen ist. Genutzt werden verschiedene Lebensraumtypen von offenen bis halboffenen aber möglichst strukturreichen Landschaften. Neben Piepern, Bachstelzen und Rotkehlchen sind besonders die verschiedenen Rohrsänger die bevorzugten Wirtsvögel. Deshalb haben Feuchtgebiete und Röhrichte eine hohe Bedeutung für die Besiedlung durch den Kuckuck. Sitzwarten sind für die Beobachtung und „Auskundschaftung“ der Nester seiner Wirtsvogelarten von Bedeutung.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Der Kuckuck ist in Deutschland mit wenigen größeren Lücken flächig verbreitet, wobei in den östlichen Landesteilen, im norddeutschem Tiefland, dem Rheingraben und kleinflächig im Alpenvorland die TK-Blätter mit den höchsten Dichten zu finden sind. Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird ein Bestand von 42.000-69.000 Revieren angegeben (GEDEON et al. 2014).		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Trotz lokaler Bestandsrückgänge kommt der Kuckuck noch verbreitet vor. Er gilt aufgrund der Rückgänge inzwischen jedoch als gefährdet. In Sachsen-Anhalt gibt es in den nördlichen und östlichen Landesteilen noch viele TK-Blätter mit über 20 Revieren, wohingegen in den südlichen und westlichen Landesteilen mit regelmäßig unter 20 Revieren/TK-Blatt eher niedrigere Bestände vorherrschen (GEDEON et al. 2014). Als Grundlage für die aktuelle Rote Liste wird für die mittelhäufige Art für Sachsen-Anhalt ein Bestand von 3.500.-6.000 Revieren bei kurzfristig starker Abnahme der Bestände angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Bei der avifaunistischen Erfassung im Jahr 2022 wurde ein Revier nachgewiesen, das sich im schwerpunktmäßig Umfeld des Seerennengraben und des Abbaugewässers befand (ÖКОТОР 2022). Aufgrund		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Kuckuck (<i>Cuculus Canorus</i>)
der Nutzung unterschiedlicher Wirtsvögel sind die Nutzung von Neststandorte anderer Vögel im gesamten B-Plangebiet nicht auszuschließen, so dass die Art hier zu betrachten ist.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere un vermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) <input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr. - <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Da Neststandorte seiner Wirtsvögel auf den für den mit dem B-Plan auszuweisenden Industrie- und Gewerbeflächen sowie der geplanten Infrastruktur liegen können, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen ohne geeignete Maßnahmen nicht auszuschließen. Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Beseitigung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Strukturen außerhalb der Brutzeit (A 5-A 8) erfolgt.		
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen gegebenenfalls im Gebiet innerhalb der Grünzüge vorkommender Kuckucke erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Kuckuck (<i>Cuculus Canorus</i>)
<p>Eine erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Um solche Störungen zu verhindern, sind neu in Anspruch zu nehmende Flächen als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> außerhalb der Brutzeit (A 4-A 7) freizustellen oder abzuschieben. Gegebenenfalls denkbare Störungen durch den sonstigen Betrieb sowie den Kfz-Verkehr werden nicht als erhebliche Störung eingeschätzt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<p>Da Neststandorte auf den auszuweisenden Industrie- und Gewerbeflächen sowie der geplanten Infrastruktur liegen können, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne geeignete Maßnahmen nicht auszuschließen. Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Beseitigung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Strukturen außerhalb der Brutzeit (A 4-A 7) erfolgt. Der Verlust von potenziellen Brutstandorten der Wirtsvogelarten des Kuckucks ist möglich. Diese werden jedoch über die möglichen Wirtsvogelarten kompensiert, so dass für den Kuckuck keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Kuckuck (<i>Cuculus Canorus</i>)
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.3 Wespenbussard

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) V (Art der Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) 2 (Stark Gefährdet)		(Grundl. Trend kurz in: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Wespenbussard besiedelt halboffene und gut strukturierte Landschaften mit möglichst älteren Laubholzbeständen, die als Brutstandort genutzt werden. Neben den zur Brut genutzten Gehölzen ist ein Mosaik aus unterschiedlich strukturierten, kleineren Offenflächen von Bedeutung, auf denen die vornehmlich als Nahrung genutzten Nester von Hautflüglern am Boden ausgegraben werden können. Neben den bevorzugt genutzten Hautflüglern werden auch andere Insekten sowie gelegentlich Herpeten, Kleinvögel und -säuger als Nahrung genommen.</p> <p>Der Wespenbussard ist ein Zugvogel und Langstreckenzieher, der in Äquatorial- und Südafrika überwintert. Frühestens ab Mitte April und oft erst im Mai erscheint der Wespenbussard wieder in den Brutgebieten in Deutschland und der Wegzug erfolgt ab Mitte August ist bis Ende September (BAUER et al 2005a).</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Der Wespenbussard ist in Deutschland flächig in allen Bundesländern verbreitet, insgesamt aber ein allgemein seltenerer Brutvogel. Das Verbreitungsbild zeigt inzwischen aber größere Lücken im Bereich der Nordsee und den dichter bewaldeten Höhenlagen der Mittelgebirge. In abwechslungsreich strukturierten Mittelgebirgslagen liegen andererseits aber auch kleinflächig dichter besiedelte TK-Blätter. Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird ein Bestand von 4.300-6.000 Revieren angegeben (GEDEON et al. 2014).		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Auch in Sachsen-Anhalt ist der Wespenbussard flächendeckend und mit etwas höheren Dichten im Norden als im Süden des Bundeslandes verbreitet. Als Grundlage für die aktuelle Rote Liste wird für Sachsen-Anhalt ein Bestand von 250-300 Revieren bei im kurzfristigen Trend starken Abnahmen der Bestände angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
<p>Bei der avifaunistischen Erfassung im Jahr 2022 wurde der Wespenbussard als Nahrungsgast während der Brutzeit angegeben (ÖKOTOP 2022). Auch wenn der genutzte Brutplatz nicht auf der B-Planflächen gelegen hat, ist somit von einem Revier mit Bezug zur B-Planfläche auszugehen und die Art wird hier entsprechend betrachtet. Besonders die lückigen Gehölzbestände am Seerennengraben und die aufgelassene Streuobstwiese mit den eingestreuten, kleinen Offenflächen kommen als Nahrungshabitat infrage.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Für das im Jahr 2022 festgestellten Revier sind aufgrund der Lage des Reviermittelpunktes (Horst) im Umfeld der B-Planfläche keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Da Horststandorte in einzelnen Jahre wechseln können, kann ein gegebenenfalls genutzter Horst auch innerhalb der B-Planflächen liegen und dementsprechend auch im Bereich der für die Infrastruktur zu rodenden Gehölzflächen liegen. Entsprechend ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen ohne geeignete Maßnahmen bei den erforderlichen Fällungen nicht gänzlich auszuschließen. Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Fällung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Gehölzen außerhalb der Brutzeit (A 5- E 8) erfolgt.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von gegebenenfalls im Gebiet innerhalb der Grünzüge brütenden Baumfalken erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit des Wespenbussards umzusetzen. Da mit dem B-Plan der weitestmögliche Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen und die Anlage von umfangreichen und untereinander vernetzten Grünzügen geplant sind, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Gegebenenfalls denkbare Störungen durch den sonstigen Betrieb sowie den Kfz-Verkehr werden nicht als erhebliche Störung eingeschätzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Ein Verbotstatbestand entsprechend § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit des Wespenbussards umzusetzen. Da mit dem B-Plan der weitestmögliche Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen und die Anlage von umfangreichen und untereinander vernetzten Grünzügen geplant sind, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.4 Rohrweihe

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) * (Ungefährdet) <input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) * (Ungefährdet)		(Grundl. Trend kurz in: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Rohrweihe bevorzugt Feuchtgebiete und Verlandungsbereiche mit dichter Vegetation. Die Nester werden oft in Schilf- und anderen Röhrichtbeständen versteckt am Boden oder über dem Wasser errichtet. Seit Beginn der 1970er Jahre brütet sie zunehmend in Getreide- und Rapsfeldern. Das Brutvorkommen der Rohrweihe ist in einem Gebiet oft nicht konstant, da der Lebensraum der Art von äußeren Bedingungen wie Schwankungen des Wasserstands bei Bruten in Röhrichten oder der angebauten Feldfrucht bei Bruten auf landwirtschaftlichen Flächen abhängig ist. Die meist kleinen Nester/Horste werden jährlich neu angelegt. Als Nahrungshabitate werden offene Landschaftsbereiche wie Schilfgebiete mit angrenzenden Wasserflächen, Verlandungszonen und landwirtschaftliche Flächen genutzt. Rohrweihen sind Zugvögel und überwintern meist im tropischen Westafrika und gelegentlich auch schon im Mittelmeerraum. Die Brutgebiete werden ab Ende Juli/Anfang August verlassen und die ersten Vögel kommen ab Ende März nach Deutschland zurück.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Die Rohrweihe besiedelt in Deutschland die norddeutsche Tiefebene mit wenigen Lücken flächendeckend. In den südlich gelegenen von Mittelgebirgen geprägten Bundesländern gibt es nur in wenigen Becken und Flussniederungen kleinere zusammenhängende Vorkommen der Art. Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird ein Bestand von 7.500-10.000 Revieren angegeben (GEDEON et al. 2014).		Verbreitung in Sachsen-Anhalt In Sachsen-Anhalt ist die Rohrweihe flächendeckend verbreitet. Als Vorkommenschwerpunkt zeichnet sich die Niederung der Elbe ab. Als Grundlage für die aktuelle Rote Liste wird für Sachsen-Anhalt ein Bestand von 1.000.-1.500 Revieren bei kurzfristigen starken Abnahmen der Brutbestände angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
Bei der avifaunistischen Erfassung im Jahr 2022 wurde die Art auf der B-Planfläche nachgewiesen und aufgrund der vorliegenden Beobachtungen lediglich als Durchzügler angegeben (ÖKOTOP 2022). Da die oft in Röhrichtern an Gewässern brütende Art zunehmend auch am Boden in Getreidefeldern brütet und entsprechende Strukturen im B-Plangebiet vorhanden sind, wird die Rohrweihe hier vorsorglich betrachtet.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere un vermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)		
<input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: -		
<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Da Neststandorte bei Bruten in Getreidefeldern auf den auszuweisenden Industrie- und Gewerbeflächen sowie der geplanten Infrastruktur liegen können, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen bei den erforderlichen Fällungen ohne geeignete Maßnahmen nicht auszuschließen. Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Beseitigung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Strukturen außerhalb der Brutzeit (M 4- E 7) erfolgt.		
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Nach Umsetzung der bei den anderen Verbotstatbeständen dargestellten Maßnahmen werden betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Rohrweihen erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine für die Rohrweihe erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Um solche Störungen zu verhindern, sind neu in Anspruch zu nehmende Flächen als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> außerhalb der Brutzeit (A 4- A 7) freizustellen oder abzuschieben. Gegebenenfalls denkbare Störungen durch den sonstigen Betrieb sowie den Kfz-Verkehr werden nicht als erhebliche Störung eingeschätzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Da Neststandorte auf den Industrie- und Gewerbeflächen sowie der geplanten Infrastruktur liegen können, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne geeignete Maßnahmen nicht auszuschließen. Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es zunächst erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Beseitigung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Strukturen außerhalb der Brutzeit (M 4- E 7) erfolgt.</p> <p>Da Bruten der Rohrweihe auch an den im Gebiet verbleibenden Gewässern stattfinden können sind für die mit Bezug zum B-Plangebiet lediglich als durchziehend eingestufte Art keine gesonderten Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Es ist zu erwarten, dass die Art von den für die Feldlerche erforderlichen Maßnahmen auf anderen Ackerstandorten profitiert.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.5 Rotmilan

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) * (Ungefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) V (Art der Vorwarnliste)		(Grundl. Trend kurz in: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Rotmilan bevorzugt offene und reich gegliederte Landschaften vom Tiefland bis ins mittlere Bergland. Die Horste werden vornehmlich in Feldgehölzen und Baumreihen und seltener an Waldrändern angelegt. Als Nahrung dienen Kleinsäuger und -vögel, Fische, Aas sowie auch Insekten und Regenwürmer, die meist im langsamen Suchflug über der offenen und halboffenen Landschaft erlangt wird. Da viele landwirtschaftliche Flächen zur Brutzeit der Art schnell eine geschlossene Vegetationsbedeckung aufweisen und Nahrung dann auf diesen Flächen nicht in ausreichender Menge zu erlangen ist, werden häufig auch lange Nahrungsflüge zu aktuell landwirtschaftlich bearbeiteten Flächen durchgeführt.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Der Rotmilan ist in Deutschland mit Ausnahme von größeren Lücken im Nordwesten und im Südosten flächig verbreitet. Schwerpunkte der Verbreitung sind Sachsen-Anhalt, Thüringen, Hessen und Teile von Baden-Württemberg. Er ist eine der wenigen Vogelarten, die in Deutschland ihr weltweites Verbreitungszentrum hat, weshalb Deutschland ein besondere Verantwortung für den Erhalt der Art hat. Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird ein Bestand von 12.000-18.000 Revieren angegeben (GEDEON et al. 2014).		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Der Rotmilan ist in Sachsen-Anhalt ein regelmäßiger Brutvogel. Er hat in Sachsen-Anhalt und den angrenzenden Bundesländern seinen weltweiten Verbreitungsschwerpunkt, weshalb auch dem Bundesland eine hohe Verantwortung für seinen Schutz obliegt. Als Grundlage für die aktuelle Rote Liste wird für Sachsen-Anhalt ein Bestand von 1.900.-2.100 Revieren bei kurzfristig (Zeitraum: 25 Jahre) starken Abnahmen der Bestände angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Bei der avifaunistischen Erfassung im Jahr 2022 wurden zwei Reviere in der Fläche des B-Plans nachgewiesen und für beide werden die Gehölze entlang des Seerennengraben als Reviermittelpunkt angegeben (ÖKOTOP 2022). Die angrenzen Offen- und Halboffenflächen werden zur Nahrungssuche genutzt.		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
In den vom LAU (2023) übergebenen Daten wird bereits für das Jahr 2012 bei der ersten landesweiten Rotmilanerfassung für das Nahumfeld des aktuell östlich gelegenen Horstes ein Horststandort angegeben.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) <input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Da Horststandorte beim Vorhandensein von Gehölzflächen auf im Bereich der geplanten Infrastruktur liegen können, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen bei den erforderlichen Fällungen ohne geeignete Maßnahmen nicht gänzlich auszuschließen. Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Beseitigung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Strukturen außerhalb der Brutzeit (M 3- A 7) erfolgt.		
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von gegebenenfalls im Gebiet innerhalb der Grünzüge brütenden Rotmilane erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
<p>Eine erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit des Rotmilan umzusetzen.</p> <p>Da mit dem B-Plan der weitestmögliche Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen und die Anlage von umfangreichen und untereinander vernetzten Grünzügen geplant sind, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Vorsorglich sollten in den geplanten Grünzügen mehrere Gruppen möglichst hochwachsender, einheimischer und standortgerechte Bäume vorgesehen werden, so dass die in den vorhandenen Gehölzen vorhandenen und zum Teil abgängigen Pappeln als mögliche Brutplätze mittelfristig ersetzt werden. Gegebenenfalls denkbare Störungen durch den sonstigen Betrieb sowie den Kfz-Verkehr werden nicht als erhebliche Störung eingeschätzt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet</p>		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<p>Ein Verbotstatbestand entsprechend § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit des Rotmilan umzusetzen.</p> <p>Da mit dem B-Plan der weitestmögliche Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen und die Anlage von umfangreichen und untereinander vernetzten Grünzügen geplant sind, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Höchstvorsorglich sollten in den geplanten Grünzügen mehrere Gruppen möglichst hochwachsender, einheimischer und standortgerechte Bäume vorgesehen werden, so dass die in den vorhandenen Gehölzen vorhandenen und zum Teil abgängigen Pappeln als mögliche Brutplätze mittelfristig ersetzt werden.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.6 Schwarzmilan

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) * (Ungefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) V (Art der Vorwarnliste)		(Grundl. Trend kurz in: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Schwarzmilan brütet hauptsächlich in Feldgehölzen sowie in den Randlagen und lichten Altholzbeständen größerer Wälder, die in der Nähe von Gewässern liegen. Die Art bevorzugt im Flachland Auen- und andere Laubwälder, nutzt aber auch Kiefernbestände zur Anlage der Horste. Bei günstigen Nahrungsbedingungen und dem Vorhandensein geeigneter Brutplätze werden auch gewässerfernere und trockener Biotope, Gewässer, offene landwirtschaftliche Flächen und die Randbereiche von Siedlungen zur Nahrungssuche genutzt. Im Gegensatz zum Rotmilan als Kurz- und Mittelstreckenzieher sind die in Deutschland brütenden Schwarzmilane noch überwiegend Langstreckenzieher, deren Überwinterungsgebiet in Afrika liegt. Zunehmend werden aber auch Überwinterungen schon im Gebiet des Mittelmeeres bekannt. Der Abzug aus den Brutgebieten erfolgt ab August und die Heimkehr im Frühjahr meist schon im März (BAUER et al 2005a).</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Der Schwarzmilan ist in Deutschland flächig in den östlichen Bundesländern und in einem Streifen über den Harz, Hessen und Rheinland-Pfalz bis nach Baden-Württemberg und den Westen Bayerns verbreitet. Wobei in den westlichen Bundesländern die großen Flussniederungen als vornehmlich besiedelte Bereiche zu erkennen sind. Größere unbesiedelte Flächen gibt es in Nordwestdeutschland und im Osten Bayerns. Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird ein Bestand von 6.000-9.000 Revieren angegeben (GEDEON et al. 2014).		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Der Schwarzmilan ist ein regelmäßig vorkommender Brutvogel und erreicht in Sachsen-Anhalt deutschlandweit mit die höchsten Bestandsdichten. Als Grundlage für die aktuelle Rote Liste wird für Sachsen-Anhalt ein Bestand von 900.-1.200 Revieren bei kurzfristigen Zunahmen der Brutbestände angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
Bei der avifaunistischen Erfassung im Jahr 2022 wurde ein Revier in der B-Planfläche nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt befand sich in einem Feldgehölz ganz im Norden des Gebietes (ÖКОТОР 2022). Die angrenzenden Offen- und Halboffenflächen werden zur Nahrungssuche genutzt.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere un vermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) <input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Für den im Jahr 2022 festgestellten Reviermittelpunkt werden aufgrund seiner Lage innerhalb der mit dem B-Plan geplanten Grünzüge keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Da Horststandorte in einzelnen Jahren wechseln und Horste neu angelegt werden, können sie bei Vorhandensein von Gehölzflächen im Bereich der geplanten Infrastruktur liegen. Entsprechend ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen bei den erforderlichen Fällungen ohne geeignete Maßnahmen nicht gänzlich auszuschließen. Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Fällung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Gehölzen außerhalb der Brutzeit (M 3- A 7) erfolgt.		
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von gegebenenfalls im Gebiet innerhalb der Grünzüge brütenden Schwarzmilane erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) auch die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit des Schwarzmilans umzusetzen. Da mit dem B-Plan der weitestmögliche Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen und die Anlage von umfangreichen und untereinander vernetzten Grünzügen geplant sind, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Höchstvorsorglich sollten in den geplanten Grünzügen mehrere Gruppen möglichst hochwachsender, einheimischer und standortgerechte Bäume vorgesehen werden, so dass die in den vorhandenen Gehölzen vorhandenen und zum Teil abgängigen Pappeln als mögliche Brutplätze mittelfristig ersetzt werden. Gegebenenfalls denkbare Störungen durch den sonstigen Betrieb sowie den Kfz-Verkehr werden nicht als erhebliche Störung eingeschätzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Ein Verbotstatbestand entsprechend § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit des Schwarzmilans umzusetzen. Da mit dem B-Plan der weitestmögliche Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen und die Anlage von umfangreichen und untereinander vernetzten Grünzügen geplant sind, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Höchstvorsorglich sollten in den geplanten Grünzügen mehrere Gruppen möglichst hochwachsender, einheimischer und standortgerechte Bäume vorgesehen werden, so dass die in den vorhandenen Gehölzen vorhandenen und zum Teil abgängigen Pappeln als mögliche Brutplätze mittelfristig ersetzt werden.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.7 Mäusebussard

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) * (ungefährdet) <input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) * (ungefährdet)		(Grundl. Trend kurz in: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Mäusebussard ist ein Baumbrüter und nutzt Wald- und Gehölzflächen aller Art als Nisthabitat im Wechsel mit angrenzender offener Landschaft als Nahrungshabitat. In landwirtschaftlich geprägten Räumen ist mitunter auch ein Einzelbaum oder Hochspannungsmast zur Brut ausreichend. Beim Vorhandensein von entsprechend großen Lichtungen bzw. Kahlschlägen im Waldinneren werden auch großflächige Waldlandschaften besiedelt.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Der Mäusebussard ist in Deutschland flächig in allen Bundesländern verbreitet und unter den Greifvögel einer der häufigsten Brutvögel, der in den Dichtezentren mit über 50 Reviere auf den entsprechenden TK-Blättern vorkommt. Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird ein Bestand von 80.000-135.000 Revieren angegeben (GEDEON et al. 2014).		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Der Mäusebussard ist in Sachsen-Anhalt flächendeckend. Ein Vorkommensschwerpunkt befindet sich beispielsweise in der Altmark. Als Grundlage für die aktuelle Rote Liste wird für Sachsen-Anhalt ein Bestand von 5.000.-7.000 Revieren bei im kurzfristigen Trend gleichbleibenden Beständen angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Bei der avifaunistischen Erfassung im Jahr 2022 wurde der Mäusebussard als Nahrungsgast während der Brutzeit angegeben (ÖKOTOP 2022). Auch wenn der im Erfassungsjahr genutzte Brutplatz nicht auf der B-Planfläche gelegen hat, ist potentiell von einem Revier mit Bezug zur B-Planfläche auszugehen und die Art wird hier entsprechend betrachtet. Die im gesamten Gebiet vorhandenen Offen- und Halboffenflächen kommen als Nahrungshabitat in Betracht.		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Für das im Jahr 2022 mit Bezug zur B-Planfläche festgestellten Revier sind aufgrund der Lage des Reviermittelpunktes (Horst) im Umfeld der Fläche keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Da Horststandorte in einzelnen Jahre wechseln können, kann ein gegebenenfalls genutzter Horst auch innerhalb der B-Planflächen liegen und dementsprechend auch im Bereich der für die Infrastruktur zu rodenden Gehölzflächen liegen. Entsprechend ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen ohne geeignete Maßnahmen bei den erforderlichen Fällungen nicht gänzlich auszuschließen.</p> <p>Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Fällung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Gehölzen außerhalb der Brutzeit (M 3- M 7) erfolgt.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von gegebenenfalls im Gebiet innerhalb der Grünzüge brütenden Baumfalken erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit umzusetzen. Da mit dem B-Plan der weitestmögliche Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen und die Anlage von umfangreichen und untereinander vernetzten Grünzügen geplant sind, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Gegebenenfalls denkbare Störungen durch den sonstigen Betrieb sowie den Kfz-Verkehr werden nicht als erhebliche Störung eingeschätzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Ein Verbotstatbestand entsprechend § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit des Mäusebussard umzusetzen. Da mit dem B-Plan der weitestmögliche Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen und die Anlage von umfangreichen und untereinander vernetzten Grünzügen geplant sind, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Höchstmöglicherweise sollten in den geplanten Grünzügen mehrere Gruppen möglichst hochwachsender, einheimischer und standortgerechte Bäume vorgesehen werden, so dass die in den vorhandenen Gehölzen vorhandenen und zum Teil abgängigen Pappeln als mögliche Brutplätze mittelfristig ersetzt werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.8 Waldohreule

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) * (ungefährdet)		(Grundl. Trend kurz in: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) * (ungefährdet)		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Waldohreule ist überwiegend ein Baumbrüter, der in alten Nestern anderer Arten brütet. Selten gibt es auch Bruten am Boden, in offenen größeren Nistkästen oder Baumhöhlen. Bei den zur Brut genutzten Gehölzen kann es sich um Waldränder, Feldgehölze, kleinere Baumgruppen und Hecken in der freien Landschaft wie auch um Gehölzstrukturen in Parkanlagen, auf Friedhöfen und im mit locker mit Gehölzen bestandenen Siedlungsbereich handeln.</p> <p>Zum Nahrungserwerb werden im Umfeld der Gehölze liegende Flächen mit offener und niedriger Vegetation genutzt. Ältere Vögel sind oft Standvögel. Wohingegen Jungvögel zumindest meist Teilzieher sind. Weiterhin treten in unseren Regionen im Winter gelegentlich Wintergäste aus nördlich oder östlicher gelegenen Brutgebieten auf (SÜDBECK et al 2005a).</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Die Waldohreule ist in Deutschland flächendeckend in allen Bundesländern verbreitet. Sie erreicht in den westlich gelegenen und atlantisch geprägten Bundesländern etwas höhere Bestandsdichten als in den östlichen und südlichen Bundesländern. Wo im Gegensatz zu früheren Erhebungen (vgl. REINWALD 1993 u. NICOLAI 1993) an den Küsten und im Alpenvorland inzwischen auch kleinere Lücken des Bestands zu sehen sind. Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird ein Bestand von 26.000-43.000 Revieren angegeben (GEDEON et al. 2014).		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Der Waldohreule ist in Sachsen-Anhalt flächendeckend verbreitet und auch hier bestehen sind geringfügig höhere Dichten in den atlantisch geprägten Bereichen im nordwestlichen Teil der Altmark als in den übrigen Regionen. Als Grundlage für die aktuelle Rote Liste wird für Sachsen-Anhalt ein Bestand von 1.500.-2.500 Revieren bei im kurzfristigen Trend gleichbleibenden Beständen angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Bei der avifaunistischen Erfassung im Jahr 2022 wurde die Waldohreule als Nahrungsgast während der Brutzeit angegeben (ÖKOTOP 2022). Auch wenn der im Erfassungsjahr genutzte Brutplatz nicht auf der B-		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Planfläche gelegen hat, ist von potentiell 1-2 Revieren auf und im Nahumfeld der geplanten B-Planfläche auszugehen und die Art wird hier entsprechend betrachtet. Die im gesamten Gebiet vorhandenen Offen- und Halboffenflächen kommen als Nahrungshabitat in Betracht.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere un vermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) <input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Für die im Jahr 2022 als Nahrungsgast festgestellten Waldohreule sind aufgrund der Lage der Reviermittelpunkte im Umfeld der B-Planfläche keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Da die zur Brut genutzten Standorte in einzelnen Jahre wechseln können, kann ein gegebenenfalls genutztes Nest/Horst auch innerhalb der B-Planfläche liegen und dementsprechend auch im Bereich der für die Infrastruktur zu rodenden Gehölzflächen liegen. Entsprechend ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen ohne geeignete Maßnahmen bei den erforderlichen Fällungen nicht gänzlich auszuschließen. Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Fällung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Gehölzen außerhalb der Brutzeit (E 2/A 3- M 8) erfolgt.		
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für gegebenenfalls im Gebiet innerhalb der Grünzüge brütende Waldohreulen erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.9 Wendehals

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) 3 (Gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) 3 (Gefährdet)		(Grundl. Trend kurz in: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Wendehals besiedelt lichte und aufgelockerte Laub-, Misch- und Nadelwälder sowie teilbewaldete oder locker mit Bäumen bestandene Halboffenländer mit geeigneten Nisthöhlen und Freiflächen mit schütterer Bodenvegetation zur Nahrungssuche am Boden. Bevorzugt werden trockene und wärmebegünstigte Standorte. Typische Bruthabitate sind Streuobstwiesen, halboffene Trockenrasenlandschaften, Heidegebiete, (ehemalige) Truppenübungsplätze, Bergbaufolgelandschaften und die Ränder größerer Freiflächen im Wald (z. B. Kahlschläge, Windwurf- und Brandflächen).</p> <p>Der Wendehals baut seine Bruthöhlen nicht selbst, er nutzt vorhandene bestehende Specht- oder andere Baum- und sonstige Höhlen sowie Nistkästen. Es werden 1-2 Jahresbruten mit bis zu 10 Eiern durchgeführt. Als Nahrung dienen Erdnester bauende Ameisen, vor allem deren Larven und Puppen, aber auch andere Insekten (z. B. Blattläuse, kleine Käfer, Schmetterlinge) oder Spinnen.</p> <p>Der Wendehals ist unter den in Mitteleuropa vorkommenden Spechten der einzige Langstreckenzieher, der in Afrika südlich der Sahara überwintert. Nur die in Südeuropa auf Korsika, Sardinien, Sizilien und Zypern brütenden Tiere sind zum Teil Standvögel oder Kurzstreckenzieher. Der Heimzug beginnt in Deutschland ab Mitte/Ende März und zieht sich bis in den Mai hinein. Nach der Brut wird der Nistplatz häufig schnell verlassen und die Vögel sind dann relativ unauffällig und heimlich. Der Wegzug erfolgt ab Mitte August bis Ende September (vgl. BAUER et al. 2005a).</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Durch Deutschland zieht sich ein ausgedehntes Verbreitungsband vom Südwesten (Saarland, Oberrhein, Bodensee) über die Südwestliche Mittelgebirgsregion, Thüringen und die Harzregion bis in das Nordostdeutsche Tiefland. Im ehemals dünn besiedelten atlantisch geprägten Nordwesten von Deutschland (REINWALD 1993) fehlt der Wendehals inzwischen weitgehend. Nur die Lüneburger Heide ist als Vorposten der Verbreitung noch besiedelt.		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Der Wendehals hat in Sachsen-Anhalt neben im Bundesland Thüringen angrenzenden Regionen seinen deutschen Schwerpunkt der Verbreitung. Mit Bezug auf die für Deutschland dargestellten Rückgänge der Vorkommen des Wendehalses in den 1990er und frühen 2000er Jahren kommt den Gebieten mit deutschlandweit noch höheren Dichten eine besondere Bedeutung für den Erhalt der vorhandenen Bestände zu.

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
<p>Ebenfalls weitgehend geräumt sind zudem das Alpenvorland, die südöstlichen Mittelgebirge entlang der tschechischen Grenze und die ehemals besiedelten Regionen entlang der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern. Ein flächiger Verbreitungsschwerpunkt und Dichtezentrum ist der Westen des kontinental geprägten Nordostdeutschen Tieflands (fast ganz Sachsen-Anhalt) sowie Nordost-Thüringen. Im Südwesten Deutschlands sind vor allem die klimatisch begünstigten Lagen entlang der Täler von Oberrhein, Neckar und Main dichter besiedelt.</p> <p>Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird ein Bestand von 8.500-15.500 Revieren angegeben (GEDEON et al. 2014).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p>		<p>Als Grundlage für die aktuelle Rote Liste wird für Sachsen-Anhalt ein Bestand von 2.000.-3.000 Revieren bei kurzfristigen Zunahmen der Brutbestände angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).</p>
<p>Bei der avifaunistischen Erfassung im Jahr 2022 wurden zwei Reviere in der B-Planfläche nachgewiesen. Die Reviermittelpunkte befanden sich beide in den Strukturen entlang des Seerennengrabens (ÖKOTOP 2022). Die angrenzenden Offen- und Halboffenflächen werden zur Nahrungssuche genutzt.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Für die beiden im Jahr 2022 festgestellten Reviermittelpunkte werden aufgrund ihrer Lage innerhalb der mit dem B-Plan geplanten Grünzüge keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Da der Standort der in einzelnen Jahre genutzten Bruthöhlen wechseln kann, können sie bei Vorhandensein von Gehölzflächen auf den auszuweisenden Industrie- und Gewerbeflächen sowie der geplanten Infrastruktur liegen. Entsprechend ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen bei den erforderlichen Fällungen ohne geeignete Maßnahmen nicht gänzlich auszuschließen.</p> <p>Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Fällung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Gehölzen außerhalb der Brutzeit (E 4- E 7) erfolgt.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von gegebenenfalls im Gebiet innerhalb der Grünzüge brütenden Wendehälse erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung der besetzten Bruthöhle oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die zumindest kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit des Wendehalses umzusetzen. Gegebenenfalls denkbare Störungen durch den sonstigen Betrieb sowie den Kfz-Verkehr werden nicht als erhebliche Störung eingeschätzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Ein Verbotstatbestand entsprechend § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Entsprechend ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne geeignete Maßnahmen nicht gänzlich auszuschließen.</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
<p>Zunächst sind die erforderlichen Rodungen als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit des Wendehalses umzusetzen.</p> <p>Mit dem B-Plan ist der weitestmögliche Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen und die Anlage von umfangreichen und untereinander vernetzten Grünzügen geplant. Dennoch können mit den für den B-Plan erforderlichen Fällungen potenziell nutzbare Bruthöhlen und damit mögliche Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> ist die Ausbringung von für den Wendehals geeigneten Bruthöhlen entsprechend der Anzahl der potenziell für den Wendehals geeigneten zu fällenden Höhlenbäume erforderlich. Diese sind mindestens einmal jährlich zu kontrollieren und zu reinigen.</p> <p>Um mittel- und langfristig das Vorhandensein der zum Bestandserhalt erforderlichen Bruthöhlen in natürlichen Gehölzen zu ermöglichen und die jetzt vorhandenen und zum Teil abgängigen Gehölze zu ersetzen, sind in den geplanten Grünzügen mehrere Gruppen schnell wachsender einheimischer und standortgerechte Weichhölzer vorzusehen, so dass mittelfristig für den Wendehals wieder geeignete potenzielle natürliche Bruthöhlenträger vorhanden sind.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.10 Kleinspecht

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	Einstufung des Erhaltungszustandes	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) 3 (Gefährdet)	(Grundl. Trend kurz in: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) * (ungefährdet)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	
	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Kleinspecht besiedelt altholzreiche Laub- und Mischwälder mit einem hohen Anteil an Weichhölzern und Totholz. Als Primärhabitat gelten besonders die Weichholzaunen größere Flüsse. Daneben werden aber auch alle anderen totholzreichen Gehölzbestände besiedelt, bspw. auch im Siedlungsbereich. Die Bedeutung des Weich- und Totholzreichtum in den genutzten Gehölzen beruht darauf, dass der Kleinspecht aufgrund seiner geringen Größe und seines Körperbaus eigene Höhlen nur in weichem und/oder sich bereits zersetzendem Holz errichten kann.</p> <p>Der Kleinspecht ist in Mitteleuropa ein Standvogel. Durch die Beseitigung von Totholz und anbrüchigem Holz gehen der Art Lebensräume verloren, was ihre zunehmende Gefährdung begründet. Der Kleinspecht findet in einförmigen forstlichen angelegten Altersklassenbestände kaum geeignete Habitatstrukturen.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland		Verbreitung in Sachsen-Anhalt
In Deutschland ist der Kleinspecht weitgehend flächendeckend verbreitet. Kleinere Verbreitungslücken gibt es lediglich an der Nordseeküste, im Schwarzwald sowie immer wieder kleinflächig in Bayern.		Der Kleinspecht ist auch in Sachsen-Anhalt flächendeckend und mit kleinflächig etwas höheren Dichten im Norden als im Süden des Bundeslandes verbreitet. Als Grundlage für die aktuelle Rote Liste wird für Sachsen-Anhalt ein Bestand von 2.000.-3.000 Revieren bei aktuell in etwa gleichbleibenden Beständen angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).
Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird ein Bestand von 25.000-41.000 Revieren angegeben (GEDEON et al. 2014).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Bei der avifaunistischen Erfassung im Jahr 2022 wurden von der zur Brutzeit schwer erfassenden Art Brutzeitbeobachtungen erbracht, aus denen der Bestand von zwei Revieren auf der B-Planfläche abgeleitet wurde. Die Beobachtungen erfolgten jeweils im nördlichen Teil des Gebietes in den Strukturen entlang des Seerennengrabens (ÖКОТОР 2022). Zur Nahrungssuche werden die vorhandenen Gehölzbestände genutzt.		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) <input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Für die beiden im Jahr 2022 festgestellten potenziellen Reviermittelpunkte werden aufgrund ihrer Lage innerhalb der mit dem B-Plan geplanten Grünzüge keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Da der Standort der in einzelnen Jahre genutzten Bruthöhlen wechseln kann, können sie bei Vorhandensein von Gehölzflächen auf den auszuweisenden Industrie- und Gewerbeflächen sowie der geplanten Infrastruktur liegen. Entsprechend ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen bei den erforderlichen Fällungen ohne geeignete Maßnahmen nicht gänzlich auszuschließen. <u>Als konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Fällung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Gehölzen außerhalb der Brutzeit (A/M 3- E 6) erfolgt.		
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von gegebenenfalls im Gebiet innerhalb der Grünzüge vorkommenden Kleinspechte erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
<p>Eine erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung der besetzten Bruthöhle oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die zumindest kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit des Kleinspechtes umzusetzen. Gegebenenfalls denkbare Störungen durch den sonstigen Betrieb sowie den Kfz-Verkehr werden nicht als erhebliche Störung eingeschätzt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<p>Ein Verbotstatbestand entsprechend § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) auch die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Entsprechend ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne geeignete Maßnahmen nicht gänzlich auszuschließen.</p> <p>Zunächst sind die erforderlichen Rodungen als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit des Kleinspechtes umzusetzen.</p> <p>Mit dem B-Plan ist der weitestmögliche Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen und die Anlage von umfangreichen und untereinander vernetzten Grünzügen geplant. Dennoch können mit den für den B-Plan erforderlichen Fällungen potenziell nutzbare Bruthöhlen und damit mögliche Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> ist die Ausbringung von geeigneten Bruthöhlen entsprechend der Anzahl der potenziell für den Kleinspecht geeigneten zu fällenden Höhlenbäume erforderlich. Die Nisthilfen sind mindestens einmal jährlich zu kontrollieren und zu reinigen.</p> <p>Um mittel- und langfristig das Vorhandensein der zum Bestandserhalt erforderlichen Bruthöhlen in natürlichen Gehölzen zu ermöglichen und die jetzt vorhandenen und zum Teil abgängigen Gehölze und damit sehr gut für den Kleinspecht geeigneten Gehölze zu ersetzen, sind in den geplanten Grünzügen auch Gruppen schnell wachsender einheimischer und standortgerechte Weichhölzer vorzusehen, so dass in mittelfristig wieder potenzielle Bruthöhlenträger vorhanden sind.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.11 Turmfalke

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) * (ungefährdet) <input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) * (ungefährdet)		(Grundl. Trend kurz in: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Turmfalke ist ein häufiger Vogel der Kulturlandschaft, der zum Jagen offene Flächen mit niedriger Vegetation benötigt. Dabei müssen Jagdrevier und Brutrevier nicht identisch sein. In Siedlungen nistet der Turmfalke häufig an Kirchtürmen, Masten und anderen hohen Gebäuden mit einer zugänglichen Öffnung oder Nische. Im Gebirge, an Felsabbrüchen oder in Steinbrüchen dienen Spalten oder kleine Höhlen im Gestein als Brutplätze. Häufig brüten Turmfalken auch an Waldrändern, in Feldgehölzen oder auf einzelstehenden Bäumen in größeren Nestern anderer Arten. Geschlossenen Wälder werden gemieden.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Der Turmfalke ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. Kleinere Lücken zeigen sich in den südlichen Bundesländern. Deutlich sind jedoch Unterschiede in der Siedlungsdichte. So werden mit Ausnahme der Region Berlin östlich und nördlich der Elbe deutlich niedrigere Dichten als in den übrigen Regionen erreicht. Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird ein Bestand von 44.000-74.000 Revieren angegeben (GEDEON et al. 2014).		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Auch in Sachsen-Anhalt ist die Art flächendeckend verbreitet. Dichtezentren bestehen im Norden in der zentralen Altmark und in der Mitte und im Süden des Bundeslandes in den großen ackerbaulich genutzten Gebieten. Als Grundlage für die aktuelle Rote Liste wird für Sachsen-Anhalt ein Bestand von 3.000.-5.000 Revieren bei aktuell in etwa gleichbleibenden Beständen angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Bei der avifaunistischen Erfassung im Jahr 2022 wurde der Turmfalke als Nahrungsgast während der Brutzeit festgestellt (ÖKOTOP 2022). Auch wenn der im Erfassungsjahr genutzte Brutplatz nicht auf der B-Planfläche lag, ist von einem Revier mit Bezug zur B-Planfläche auszugehen. Entsprechend wird die Art hier betrachtet. Die im Gebiet vorhandenen Offen- und Halboffenflächen werden als Nahrungshabitat genutzt.		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Für das im Jahr 2022 mit Bezug zur B-Planfläche festgestellten Revier sind aufgrund der Lage des Reviermittelpunktes (Horst) im Umfeld der Fläche keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Da zur Brut genutzte Standorte in einzelnen Jahre wechseln können, kann ein gegebenenfalls genutzter Horst auch innerhalb der B-Planflächen liegen und dementsprechend auch im Bereich der für die Infrastruktur zu rodenden Gehölzflächen liegen. Entsprechend ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen ohne geeignete Maßnahmen bei den erforderlichen Fällungen nicht gänzlich auszuschließen. Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Fällung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Gehölzen außerhalb der Brutzeit (A/M 3- M 7) erfolgt.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von gegebenenfalls im brütenden Turmfalken erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) auch die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit umzusetzen. Da mit dem B-Plan der weitestmögliche Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen und die Anlage von umfangreichen und untereinander vernetzten Grünzügen geplant sind, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Gegebenenfalls denkbare Störungen durch den sonstigen Betrieb sowie den Kfz-Verkehr werden nicht als erhebliche Störung eingeschätzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Ein Verbotstatbestand entsprechend § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit des Turmfalken umzusetzen. Da mit dem B-Plan der weitestmögliche Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen und die Anlage von umfangreichen und untereinander vernetzten Grünzügen geplant sind, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.12 Baumfalke

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) 3 (Gefährdet)		(Grundl. Trend kurz in: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) 3 (Gefährdet)		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Baumfalke besiedelt halboffene bis offenen Landschaften und war früher eine typische Art von lichten älteren Kiefernwäldern. Heute brütet sie aber auch in Feldgehölzen, Baumgruppen in der Agrarlandschaft und zunehmend auch auf den Masten von Stromleitungen.</p> <p>Der Nahrungserwerb in der Luft erfolgt oft in größerer Entfernung vom Brutplatz. Wobei dabei oft Konzentrationspunkte von anderen kleineren als Nahrung genutzten Vogelarten wie auch von Insekten genutzt werden. So werden bspw. über Siedlungsbereichen Mauersegler und Schwalben, über Stallanlagen und als Schlafplatz genutzten Röhrichtern ebenfalls Schwalben gejagt. Ebenso werden Heidegebiete, Magerrasen, Moore, Gewässer und andere Insektenlebensräume bei der Jagd nach Insekten (Käfer, Libellen...) gezielt aufgesucht.</p> <p>Der Baumfalke ist ein Zugvogel und Langstreckenzieher, der in Afrika südlich des Äquators überwintert. Der Heimzug beginnt in Deutschland ab Mitte April und zieht sich bis in den Mai hinein. Der Wegzug erfolgt ab Mitte August ist bis Ende September weitgehend abgeschlossen (BAUER et al 2005a).</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Der Baumfalke ist in Deutschland flächig in allen Bundesländern mit jeweils kleinen Lücken verbreitet. Bei den Verbreitungslücken handelt es sich im Wesentlichen um größere Siedlungsbereiche, großflächige Wälder und Teile der Nordseeküste. Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird ein Bestand von 5.000-6.500 Revieren angegeben (GEDEON et al. 2014).		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Der Baumfalke ist auch in Sachsen-Anhalt flächendeckend und mit kleinflächig etwas höheren Dichten im Norden als im Süden des Bundeslandes verbreitet. Aus den südlichen Landesteilen sind in jüngerer Zeit vermehrt Brutten auf Stromleitungsmasten in sonst gehölzarmen Regionen bekannt geworden (Mitt. G. Klammer). Als Grundlage für die aktuelle Rote Liste wird für Sachsen-Anhalt ein Bestand von 3.00.-4.00 Revieren bei aktuell in etwa gleichbleibenden Beständen angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Bei der avifaunistischen Erfassung im Jahr 2022 wurde ein Revier in der B-Planfläche nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt befand sich in der Pappelreihe am Seerennengraben im Norden des Gebietes. Die angrenzen Halboffenflächen entlang der Gehölze im Gebiet, das Abbaugewässer im und der Faule See westlich des B-Plangebietes werden bspw. zur Nahrungssuche genutzt (ÖKOTOP 2022).		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) <input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Für den im Jahr 2022 festgestellten Reviermittelpunkt werden aufgrund seiner Lage innerhalb der mit dem B-Plan geplanten Grünzüge keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Da Horststandorte in einzelnen Jahre wechseln können, können sie bei Vorhandensein von Gehölzflächen auf den auszuweisenden Industrie- und Gewerbeflächen sowie der geplanten Infrastruktur liegen. Entsprechend ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen ohne geeignete Maßnahmen bei den erforderlichen Fällungen nicht gänzlich auszuschließen. Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Fällung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Gehölzen außerhalb der Brutzeit (A/M 5- E 8) erfolgt.		
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von gegebenenfalls im Gebiet innerhalb der Grünzüge brütenden Baumfalken erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit von Baumfalken umzusetzen. Da mit dem B-Plan der weitestmögliche Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen und die Anlage von umfangreichen und untereinander vernetzten Grünzügen geplant sind, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Vorsorglich sollten in den geplanten Grünzügen mehrere Gruppen möglichst hochwachsender, einheimischer und standortgerechte Bäume vorgesehen werden, so dass die in den vorhandenen Gehölzen vorhandenen und zum Teil abgängigen Pappeln als mögliche Brutplätze mittelfristig ersetzt werden. Gegebenenfalls denkbare Störungen durch den sonstigen Betrieb sowie den Kfz-Verkehr werden nicht als erhebliche Störung eingeschätzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Ein Verbotstatbestand entsprechend § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit des Baumfalken umzusetzen. Da mit dem B-Plan der weitestmögliche Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen und die Anlage von umfangreichen und untereinander vernetzten Grünzügen geplant sind, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
<p>Vorsorglich sollten in den geplanten Grünzügen mehrere Gruppen möglichst hochwachsender, einheimischer und standortgerechte Bäume vorgesehen werden, so dass die in den vorhandenen Gehölzen vorhandenen und zum Teil abgängigen Pappeln als mögliche Brutplätze mittelfristig ersetzt werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.13 Neuntöter

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) * (Ungefährdet)		(Grundl. Trend kurz in: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) V (Art der Vorwarnliste)		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Vom Neuntöter werden halboffene bis offene Flächen mit zumindest abschnittsweise gut strukturierten Bereichen besiedelt. Als Gebüschbrüter ist das Vorhandensein von verwilderten, lockeren Gebüschstrukturen mit überstehenden Ansitzwarten und ausgeprägten, langen Grenzlängen erforderlich. Die genutzten Reviere erstrecken sich häufig linear entlang von Hecken und Gehölzen. Sträucher und Gebüsche sind Bruthabitat. Eine Bedeutung hat die Verzahnung von Gebüschstrukturen (Brutplatz) mit Gras- und Staudenfluren (Nahrungshabitat) in deren Umfeld. Besonders vom Neuntöter werden kurzgrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsflächen genutzt. Geeignete Sitzwarten haben für den Neuntöter eine Bedeutung bei der Revierbesetzung und der Ansitzjagd.</p> <p>Der Neuntöter überwintert als Langstreckenzieher in Ost- und Südafrika. Die Brutreviere werden nach dem Heimzug ab Anfang Mai wieder besetzt. Der Wegzug beginnt in Mitteleuropa Mitte Juli und zieht sich bis weit in den September hinein. (BAUER et al. 2005b).</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Der Neuntöter besiedelt Deutschland abgesehen von kleineren Lücken flächendeckend. Dabei sind aber besonders in den westdeutschen Tieflandbereichen sowie dem östlichen Bayern geringere Dichten als beispielsweise im Osten Deutschlands, den Mittelgebirgen in Westen Deutschlands oder den Randlagen des Schwarzwaldes vorhanden. Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird ein Bestand von 91.000-160.000 Revieren angegeben (GEDEON et al. 2014).		Verbreitung in Sachsen-Anhalt In Sachsen-Anhalt kommt der Neuntöter flächendeckend vor und erreicht besonders in den nördlichen und östlichen Landesteilen höhere Dichten von 51-150 Revieren auf einer Vielzahl der TK-Blätter und punktuell auf einzelnen Blättern auch höhere Dichten. Als Grundlage für die aktuelle Rote Liste wird für Sachsen-Anhalt ein Bestand von 10.000-18.000 Revieren bei kurzfristigen starken Abnahmen der Bestände angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Bei der avifaunistischen Erfassung im Jahr 2022 wurden zwölf Reviere auf der B-Planfläche nachgewiesen. Von diesen befanden sich acht Reviere entlang der Strukturen am Seerennengraben. Die anderen Reviere verteilen sich gleichmäßig entlang der übrigen Gehölzstrukturen im Gebiet (ÖKOTOP 2022). Die an die Gehölze angrenzenden Offenflächen werden zur Nahrungssuche genutzt.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)		
<input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: -		
<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Für die Neststandorte der im Jahr 2022 festgestellten Reviere sind aufgrund ihrer Lage innerhalb der mit dem B-Plan geplanten Grünzüge nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Da die Neststandorte in einzelnen Jahren wechseln, können sie bei Vorhandensein von Gehölzflächen auf den mit dem B-Plan auszuweisenden Flächen für geplante Infrastruktur liegen. Entsprechend ist bei den erforderlichen Rodungen eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen ohne geeignete Maßnahmen nicht gänzlich auszuschließen. Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Rodung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Gehölzen außerhalb der Brutzeit (A/M 5- A 8) erfolgt. Bei Berücksichtigung der zeitlichen Einschränkungen bei gegebenenfalls erforderlicher Rodungen werden bezüglich der hier betrachteten Verbotstatbestände keine negativen Auswirkungen auf den Neuntöter erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von im Gebiet innerhalb der Grünzüge brütenden Neuntöttern erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit von Neuntöttern umzusetzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Ein Verbotstatbestand entsprechend § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit des Neuntötters umzusetzen.</p> <p>Da mit dem B-Plan der weitestmögliche Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen und die Anlage von umfangreichen und untereinander vernetzten Grünzügen geplant sind, sind weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.</p> <p>Neben dem Neststandort ist für den Neuntöter das Vorhandensein von geeigneten Nahrungsflächen im Umfeld der als Brutstandort genutzten Gehölzstrukturen von Bedeutung. Dies sind beim Neuntöter unversiegelte Flächen mit nur kurzer und ggf. schütterer Vegetation, in der Nahrungstiere (Insekten, kleinere Herpeten und Säugetiere) von einer Ansitzwarte erkannt und dann erlangt werden können. Bei den vorhandenen Hecken sollen vorgelagerte unversiegelte Saumstrukturen angelegt werden. Für diese Flächen ist durch ein geeignetes Bewirtschaftungskonzept dafür Sorge zu tragen, dass sie langfristig als offene Flächen und damit als potenzielle Nahrungshabitate des Neuntötters erhalten bleiben.</p> <p>Ebenso sind innerhalb der im Bereich des Seerennengraben und sonst im Gebiet geplanten Grünzüge neben Gehölzflächen auch Flächen mit kurzer Vegetation einzuplanen und langfristig zu erhalten. Bei der Planung</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
eines möglichen Bewirtschaftungskonzeptes ist darauf Wert zu legen, dass im Übergang von Gehölzstrukturen und Offenflächen möglichst lange Grenzlinien und Übergangsstrukturen entstehen.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.14 Raubwürger

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	Einstufung des Erhaltungszustandes (Grundl. Trend kurz in: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) 1 (Vom Aussterben bedroht)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) 3 (Gefährdet)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	
<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Brutreviere der Art liegen in der Offen- und Halboffenlandschaft. Konkret werden reich strukturierte Feld- und Wiesengebieten, Heidelandschaften, Moore sowie größere Offenflächen in Wäldern, die beispielsweise durch Brand oder Windwurf entstanden sind. Bevorzugt wird übersichtliches, trockenes und störungsarmes Terrain, das ausreichend Nahrung (Großinsekten, kleine Wirbeltiere) sowie unterschiedlich strukturierte Gehölze als Neststandort bietet. Die Brutplätze des Raubwürgers befinden sich oft in Dornensträuchern oder in einzeln stehenden Bäumen meist in einer Höhe über 1,50 m. Es sind aber auch Bruten in alten Krähenestern auf Stahlgittermasten bekannt (SÜDBECK et al. 2005).</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Der Raubwürger hat den Schwerpunkt seiner Verbreitung in Deutschland in den östlichen Bundesländern und in den zentral gelegen Mittelgebirgen in den westlichen Bundesländern. In Nordwestdeutschland kommt er nur noch sehr zerstreut vor und fehlt inzwischen in Schleswig-Holstein wie auch in Süddeutschland, wo er um 1985 noch weiter verbreitet war (vgl. REINWALD 1993, NICOLAI 1993 und GEDEON et al. 2014). Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird ein Bestand von 2.100-3.200 Revieren angegeben (GEDEON et al. 2014).	Verbreitung in Sachsen-Anhalt Der Raubwürger ist in Sachsen-Anhalt ein regelmäßiger, aber nicht häufiger Brutvogel mit überwiegend nur geringer Siedlungsdichte und teils großen Verbreitungslücken. Dichtere Bestände gibt es in den Heidegebieten, bspw. auf den in Sachsen-Anhalt vorhanden größeren Truppenübungsplätzen. Ebenso ist der Raubwürger in der Elbaue in den hier vorhandenen Wiesengebieten noch regelmäßig anzutreffen. Als Grundlage für die aktuelle Rote Liste wird für Sachsen-Anhalt ein Bestand von 500.-800 Revieren bei kurzfristigen starken Abnahmen der Bestände angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
Bei der avifaunistischen Erfassung im Jahr 2022 wurden ein Revier auf der B-Planfläche im Bereich der vorhandenen Heckenstrukturen nachgewiesen (ÖKOTOP 2022). Die an die Gehölze angrenzenden Offenflächen werden zur Nahrungssuche genutzt.		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere un vermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Für den Neststandort des im Jahr 2022 festgestellten Reviers sind aufgrund seiner Lage innerhalb der mit dem B-Plan geplanten Grünzüge keine direkten Auswirkungen zu erwarten. Da die Neststandorte in einzelnen Jahre wechseln, können sie bei Vorhandensein von Gehölzflächen auf den mit dem B-Plan auszuweisenden Flächen für geplante Infrastruktur liegen. Entsprechend ist bei den erforderlichen Fällungen eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen ohne geeignete Maßnahmen nicht gänzlich auszuschließen. Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Fällung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Gehölzen außerhalb der Brutzeit (A 4- A/M 7) erfolgt. Bei Berücksichtigung der zeitlichen Einschränkungen bei gegebenenfalls erforderlicher Rodungen werden bezüglich der hier betrachteten Verbotstatbestände keine negativen Auswirkungen auf den Raubwürger erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von im Gebiet innerhalb der Grünzüge brütenden Raubwürgern erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit des Raubwürgers umzusetzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Ein Verbotstatbestand entsprechend § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) auch die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit des Raubwürgers umzusetzen. Da mit dem B-Plan der weitestmögliche Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen und die Anlage von umfangreichen und untereinander vernetzten Grünzügen geplant sind, sind weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Neben dem Neststandort ist für den Raubwürger das Vorhandensein von geeigneten Nahrungsflächen im Umfeld der als Brutstandort genutzten Gehölzstrukturen von Bedeutung. Dies sind beim Raubwürger unversiegelte Flächen mit nur kurzer und ggf. schütterer Vegetation, in der Nahrungstiere (Insekten, kleinere Herpeten und Säugetiere) von einer Ansitzwarte ausgemacht und dann erlangt werden können. Bei den vorhandenen Hecken sollen vorgelagerte unversiegelte Saumstrukturen angelegt werden. Für diese Flächen ist durch ein geeignetes Bewirtschaftungskonzept dafür Sorge zu tragen, dass sie langfristig als offene Flächen und damit als potenzielle Nahrungshabitate des Raubwürgers erhalten bleiben. Ebenso sind innerhalb der im Bereich des Seerennengraben und sonst im Gebiet geplanten Grünzüge neben Gehölzflächen auch Flächen mit kurzer Vegetation einzuplanen und langfristig zu erhalten. Bei der Planung eines möglichen Bewirtschaftungskonzeptes ist darauf Wert zu legen, dass im Übergang der Gehölzstrukturen und der Offenflächen möglichst lange Grenzlinien und Übergangsstrukturen entstehen.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.15 Feldlerche

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	Einstufung des Erhaltungszustandes (Grundl. Trend kurz in: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) 3 (Stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) 3 (Stark Gefährdet)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Von der Feldlerche werden unterschiedlichste offene Flächen besiedelt – hauptsächlich in Kulturlandschaften, aber auch in Mooren und Heiden oder auf Waldlichtungen. Bedeutsam sind vor allem trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und niedrigen Gras- und Krautvegetation (bevorzugt 15-20 cm), in welcher sich die Neststandorte des Bodenbrüters befinden (vgl. SÜDBECK et al. 2005).</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland <p>Die Feldlerche ist nahezu in ganz Deutschland verbreitet und kommt großflächig mit den größten Dichten in Agrarlandschaften und auch in offenen Heidelandschaften der östlichen Bundesländern vor. In allen Landschaftsteilen gibt es auf landwirtschaftlich genutzten Flächen deutlich rückläufige Bestände.</p> <p>Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird ein Bestand von 1,3-2,0 Mio. Reviere angegeben (GEDEON et al. 2014).</p>	Verbreitung in Sachsen-Anhalt <p>Die Art ist in Sachsen-Anhalt ein regelmäßiger und verbreitet vorkommender Brutvogel, der auf vielen landwirtschaftlich genutzten Flächen jedoch deutlich rückläufige Bestände aufweist.</p> <p>Als Grundlage für die aktuelle Rote Liste wird für Sachsen-Anhalt ein Bestand von 150.000.-300.000 Reviere bei kurzfristig (Zeitraum: 25 Jahre) sehr starken Abnahmen der Bestände angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).</p>	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<p>Während der faunistischen Untersuchungen 2022 wurde die Art im gesamten Vorhabengebiet nachgewiesen. Insgesamt wurden bei der teilflächig auf Probeflächen (160 ha) durchgeführten Erfassung 37 (38) Reviere abgegrenzt. In der Hochrechnung für die Gesamtfläche ergaben sich in der Summe 105 Reviere, so dass von einer Bestandsspanne von 90-110 Reviere auf der Fläche des B-Plangebiets und einer durchschnittlichen Dichte von zwei Reviere/ 10 ha ausgegangen wird. Bezogen auf einzelne Kulturen ergeben sich für Mais und Raps 1,3-1,6 Reviere/10 ha, für Weizen und Gerste 2,1-2,3 Reviere/10 ha und 4,2 Reviere/10 ha auf dem einzigen im Jahr 2022 im B-Plangebiet mit Zuckerüben bestelltem Schlag (vgl. ÖKOTOP 2022).</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) <input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Da entsprechend der Erfassung im Jahr 2022 mindestens 105 Reviere/Neststandorte auf den auszuweisenden Industrie- und Gewerbeflächen sowie der geplanten Infrastruktur liegen, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen ohne geeignete Maßnahmen nicht auszuschließen. Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Beseitigung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Strukturen außerhalb der Brutzeit (M/E 3- E 7) erfolgt.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für punktuell auf zunächst vorhandenen Brachen verbleibende Feldlerchen erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine für die Feldlerche erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Um solche Störungen zu		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<p>verhindern, sind neu in Anspruch zu nehmende Flächen als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> außerhalb der Brutzeit (M/E 3- E 7) abzuschieben. Gegebenenfalls denkbare Störungen durch den sonstigen Betrieb sowie den Kfz-Verkehr werden nicht als erhebliche Störung eingeschätzt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</p>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		
<p>Da entsprechend der Erfassung im Jahr 2022 mindestens 105 Reviere/Neststandorte auf den auszuweisenden Industrie- und Gewerbeflächen sowie der geplanten Infrastruktur liegen, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne geeignete Maßnahmen nicht auszuschließen.</p> <p>Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es zunächst erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Beseitigung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Strukturen außerhalb der Brutzeit (M/E 3- E 7) erfolgt. Aufgrund der vorgesehenen Bebauung und den vorgesehenen Grünzügen ist vom Verlust der für Feldlerche bedeutenden überwiegend offenen Landschaftsstruktur als Kriterium für die Nutzung von Habitaten und kurzfristig nicht von einem Verbleib der Reviere in der B-Planfläche auszugehen. Für den Verlust potenzieller Brutstandorte und der Lebensraumfunktion der bisher vorhandenen Landschaft/ Habitats sind <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> für den Verlust erforderlich.</p> <p>Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> für den Verlust von Habitaten eigneten sich beispielsweise Festlegungen zur extensiven Bewirtschaftung von Ackerflächen, die Anlage von Feldvogel- und Blühstreifen oder die Anlage von Erbsenfenstern innerhalb andere Feldfruchtkulturen, die zusammenfassend als PIK-Maßnahmen (Produktionsintegrierte Kompensations-Maßnahmen) bezeichnet werden. Die PIK-Maßnahmen sind nicht an ein bestimmtes Grundstück gebunden und können innerhalb eines festgelegten Naturraums jährlich auf wechselnden Flächen umgesetzt werden.</p> <p>Bei den Ausgleichsflächen für die Feldlerche ist es von Bedeutung, dass mit den umzusetzenden Maßnahmen im Gegensatz zu den dichten und oft sehr schnell hochwüchsigen konventionellen Kulturen Flächen mit niedriger und teils nur schütterer Vegetation vorhanden sind. Die genannten Maßnahmen sind als Ausgleich für die auf der Fläche des B-Plangebiets verloren gehenden Reviere umzusetzen. Im B-Plangebiet wurde 2022 eine Revierdichte der Feldlerche von etwa 2,0 Revieren/10 ha festgestellt. Bei einer Aufwertung von ackerbaulich genutzten Flächen kann von etwa 10 Revieren/10 ha ausgegangen werden. So werden beispielweise bei BAUER et al. (2005) auf Flächen von 20-49 ha als Höchstdichten durchschnittlich 10,4 Reviere/10 ha [6,8-16,6] angegeben. Geht man bei den Flächen für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen von vergleichsweise intensiv wie im B-Plangebiet konventionell bewirtschafteten Ackerflächen mit ebenfalls etwa 2,0 Revieren/10 ha aus, ergibt sich eine Aufwertung von 8 Revieren/10 ha oder 80 Revieren/100 ha. Berücksichtigt man gegebenenfalls kleinflächig vorhandenen höhere Dichten auf den Ausgangsflächen sind für den Ausgleich von 90-100 Revieren entsprechend 120 bis 150 ha aufzuwertende Fläche erforderlich.</p> <p>Die Revierzahl der Feldlerche bei der Erfassung im Jahr 2022 wurde basierend auf der Erfassung von Teilflächen hochgerechnet, so dass für die abgeleiteten Reviere nur eine Spanne angegeben werden konnte. Ebenso handelt es sich bei der möglichen Anzahl bereits vorhandener Reviere auf den für die PIK-Maßnahmen</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<p>zu nutzenden Flächen um Annahmen. Um trotz der beschriebenen Unsicherheiten eine möglichst verlässliche Planungsgrundlage zu haben, wird ausgehend von den im B-Plangebiet vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen (493,2 ha [vgl. Tab 1: ÖКОТОР 2022]) empfohlen, die PIK-Flächen höchstvorsorglich in einem Verhältnis von 1 : 0,5 anzulegen.</p> <p>Die Feldlerche meidet als Offenlandart das Umfeld höherer Gehölze. Entsprechend wird darauf hingewiesen, dass die Flächen für die Feldlerche in einem Abstand von etwa 100 m zu höheren Gehölzen liegen müssen.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.16 Rauchschwalbe

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	Einstufung des Erhaltungszustandes (Grundl. Trend kurz in: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) V (Art der Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) 3 (Stark Gefährdet)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	
	<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Rauchschwalbe zählt zu den in und an Bauwerken brütenden Arten und ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Dabei werden häufig etwas im Dunklen liegenden Standorte im Inneren von den verschiedensten Gebäuden zur Anlage des Nestes genutzt. Brutplätze befinden sich aber auch unter Brücken, Vordächern, Dachvorsprüngen oder auch in Durchlässen von Gewässern. Das Nest selbst wird meist an kleinen Vorsprüngen, Simsen, Balken oder kleinen in der Wand vorhandenen Strukturen (Nägel, Haken usw.) aber auch in Nischen oder auf Lampen angebracht. Die Rauchschwalbe brütet einzeln oder locker in Kolonien. Sie besiedelt nahezu das gesamten Spektrum von Siedlungsräumen, von dörflichen Kleingärten bis hin zu Innenstädten. Dabei werden die größten Bestandsdichten jedoch auf Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten, locker bebauten Dörfern erreicht. Offene Viehställe sind dabei von besonderer Bedeutung. In siedlungsfernen Bereichen ist die Art nur vereinzelt bei Vorhandensein von Brutmöglichkeiten, beispielsweise unter Brücken oder in Durchlässen, anzutreffen. Die Nahrungsflächen liegen im Regelfall im Umkreis von bis zu etwa 500 m um den Niststandort. Bevorzugt werden strukturreiche halboffene Flächen in der Feldflur, Grünland [v. a. Weiden] sowie Gewässer und Feuchtgebiete genutzt (vgl. SÜDBECK et al. 2005; FLADE 1994).</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Die Rauchschwalbe ist in ganz Deutschland verbreitet. Die Bestände sind aufgrund sich verändernder Strukturen in Dörfern und Siedlungsrandgebieten allerdings in ganz Deutschland rückläufig und in Bayern und Baden-Württemberg gibt es bereits kleineren Vorkommenslücken. Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird ein Bestand von 445.000-870.000 Reviere angegeben (GEDEON et al. 2014).	Verbreitung in Sachsen-Anhalt In Sachsen-Anhalt ist die Rauchschwalbe ein regelmäßig und verbreitet vorkommender Brutvogel, der jedoch überall rückläufige Bestände aufweist. Als Grundlage für die aktuelle Rote Liste wird für Sachsen-Anhalt ein Bestand von 35.000.-65.000 Revieren bei kurzfristig (Zeitraum: 25 Jahre) sehr starken Abnahmen der Bestände angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
Bei der avifaunistischen Erfassung im Jahr 2022 wurde vier bis fünf Paare der Rauchschwalbe mit Bezug zu den Gebäuden um Rühlings Hof knapp außerhalb der B-Plan nachgewiesen (ÖКОТОР 2022). Da die Rauchschwalbe auch in den Gebäuden westlich von Rühlings Hof oder in Grabendurchlässen brüten kann, wird die Art hier vorsorglich betrachtet.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) <input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Entsprechend der im Jahr 2022 durchgeführten avifaunistischen Erfassung sind im Bereich der geplanten Infrastruktur wie auch der Industrie- und Gewerbeansiedlungen keine Ansiedlungen/ Neststandorte der Rauchschwalbe zu erwarten (vgl. ÖКОТОР 2022). Entsprechend werden im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Verbotstatbestand keine Beeinträchtigungen der Rauchschwalbe erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für im B-Plangebiet zukünftig gegebenenfalls brütende Rauchschwalben erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
<p>Entsprechend der im Jahr 2022 durchgeführten avifaunistischen Erfassung sind im Bereich der geplanten Infrastruktur wie auch der Industrie- und Gewerbeansiedlungen keine Ansiedlungen/ Neststandorte der Rauchschwalbe zu erwarten (vgl. ÖKOTOP 2022). Entsprechend werden auch keine Störungen der Rauchschwalbe erwartet und entsprechend keine Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Entsprechend der im Jahr 2022 durchgeführten avifaunistischen Erfassung sind im Bereich der geplanten Infrastruktur wie auch der Industrie- und Gewerbeansiedlungen keine Ansiedlungen/ Neststandorte der Rauchschwalbe zu erwarten (vgl. ÖKOTOP 2022). Entsprechend ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten. Es werden keine Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.17 Drosselrohrsänger

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) * (Ungefährdet) <input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) * (Ungefährdet)		(Grundl. Trend kurz in: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Drosselrohrsänger brütet in den wasserseitig gelegenen Röhrichtbeständen (meist Schilf) von Stand- und Fließgewässern. Stärker als andere Rohrsänger ist er an das Vorhandensein von Wasser gebunden und baut sein Nest vornehmlich über gegebenenfalls auch tieferem Wasser. Als Nahrung dient ein breites Spektrum an Wirbellosen, vor allem Gliederfüßer (z. B. Libellen, Käfer, Spinnen), aber auch kleine Wirbeltiere und Schnecken. Der Drosselrohrsänger ist ein Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten in Afrika vom Süden der Sahelzone bis in den Norden Südafrikas.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland In Deutschland weist der Drosselrohrsänger nur in den östlichen Bundesländern eine weitgehend flächendeckende Verbreitung auf. Im Westen und Süden Deutschlands gibt es zerstreut liegende Vorkommen mit nur wenigen TK-Blättern die etwas höhere Dichten aufweisen. Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird ein Bestand von 11.000-17.500 Revieren angegeben (GEDEON et al. 2014).		Verbreitung in Sachsen-Anhalt In Sachsen-Anhalt ist der Drosselrohrsänger flächendeckend verbreitet. Als Vorkommensschwerpunkt zeichnet sich die Niederung der Elbe ab. Als Grundlage für die aktuelle Rote Liste wird für Sachsen-Anhalt ein Bestand von 1.500.-2.500 Revieren bei kurzfristigen Zunahmen der Brutbestände angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Bei der avifaunistischen Erfassung im Jahr 2022 wurde drei Reviere der Art am größeren der beiden Abbaugewässer nachgewiesen (ÖKOTOP 2022).		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Für die drei im Jahr 2022 auf der B-Plan-Fläche festgestellten Reviere werden aufgrund ihrer Lage innerhalb der mit dem B-Plan geplanten Grünzüge keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Die Flächen mit den für die Drosselrohrsänger relevanten Habitatstrukturen befinden sich zukünftig innerhalb des Grünzuges entlang des Seerennengrabens und damit überwiegend außerhalb der direkten Eingriffsfläche. Durch den Grünzug Seerennengraben und damit durch die Gewässerbiotope am Seerennengraben sollen zukünftig Straßen führen, so dass bei der Errichtung der den Grünzug querenden Straßen (Brücken) eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen des Drosselrohrsänger nicht gänzlich auszuschließen ist. Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der Brutzeit (A 5-A 8) verfolgt wird. Durch die angegebene Einschränkung des Zeitraumes der Inanspruchnahme von Flächen tritt der Tötungs- und Verletzungsverbotstatbestand nach § 44 Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG nicht ein.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von an den Gewässern innerhalb des B-Plangebietes brütenden Drosselrohrsängern erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)
<p>Eine erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Im Bereich des Grünzuges entlang des Seerennengraben ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) auch die kleinflächige Baufeldfreimachung und dabei gegebenenfalls Eingriffe in Gewässerbiotope erforderlich. Die Baufeldfreimachung ist als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich außerhalb der Brutzeit des Drosselrohrsängers (A 5-A 8 umzusetzen).</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		
<p>Ein Verbotstatbestand entsprechend § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen. Im Bereich des Grünzuges entlang des Seerennengraben ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die kleinflächige Baufeldfreimachung und damit gegebenenfalls Eingriffe in die Gewässerbiotope erforderlich. Die Baufeldfreimachung ist als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich außerhalb der Brutzeit des Drosselrohrsängers (A 5-A 8 umzusetzen). Mit dem B-Plan sind der weitestmögliche Erhalt und die Schonung der vorhandenen Gewässerstrukturen des Seerennengraben und die Anlage von umfangreichen Grünstrukturen entlang des Seerennengraben geplant. Zusätzlich liegen die bei der Erfassung im Jahr 2022 festgestellten Reviere deutlich außerhalb möglicher Eingriffe, so dass bezüglich der Habitate der Art keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.18 Star

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) 3 (Gefährdet)		(Grundl. Trend kurz in: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) V (Art der Vorwarnliste)		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Diese Art besiedelt unterschiedlichste Lebensräume, wie z. B. die Ränder und andere höhlenreiche Teilbereiche von Wäldern, Kulturlandschaften, Parkanlagen, Kleingärten in Städten und Dörfern bis hin zu innerstädtischen Siedlungsbereichen. Von Bedeutung ist jeweils das Vorhandensein geeigneter Bruthöhlen. Die Besetzung von Höhlen kann bei den zunehmend anzutreffenden Standvögeln schon in den Wintermonaten erfolgen und sich aber bis in den Mai und bei Zweitbruten bis Mitte Juni hinziehen. Bis Mitte Juli ist die Brut meistens abgeschlossen. Im Sommer, wenn die Jungen flügge geworden sind, bis zum Abzug sieht man Stare dann oft in großen Gruppen bei der Nahrungssuche oder im Umfeld der häufig im Schilf liegenden Schlafplätze, wo Stare gelegentlich mit Formationsflügen in großen Schwärmen auffallen.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland		Verbreitung in Sachsen-Anhalt
Der Star kommt in Deutschland verbreitet vor. Als Koloniebrüter ist sein Vorkommen an ein ausreichendes Angebot an Bruthöhlen und ein gutes Nahrungsangebot gebunden. Er fehlt in den höheren Lagen der Mittelgebirge und des Voralpenlandes. Dünn besiedelte sind ausgedehnte und strukturarme Agrarlandschaften und große, zusammenhängende Waldgebiete. Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird ein Bestand von 2,94-4,05 Mio. Revieren angegeben (GEDEON et al. 2014).		Der Star kommt auch in Sachsen-Anhalt verbreitet vor. Er fehlt lediglich in größeren zusammenhängenden forstlich genutzten Bereichen wie auch in an sonstigen bruthöhlenfreien Bereichen in der ausgeräumten Feldflur. Als Grundlage für die aktuelle Rote Liste wird für Sachsen-Anhalt ein Bestand von 100.000-200.000 Revieren bei kurzfristigen starken Abnahmen der Bestände angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Bei der avifaunistischen Erfassung im Jahr 2022 wurden zwei Reviere auf und zwei Reviere knapp außerhalb der B-Planfläche im Bereich der Pappelreihe entlang des Seerennengrabens nachgewiesen (ÖKOTOP 2022). Zur Nahrungssuche werden die angrenzenden Offenflächen genutzt.		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Für die beiden im Jahr 2022 auf der B-Plan-Fläche festgestellten potenziellen Reviermittelpunkte werden aufgrund ihrer Lage innerhalb der mit dem B-Plan geplanten Grünzüge keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Da der Standort der in einzelnen Jahre genutzten Bruthöhlen wechseln kann, können sie bei Vorhandensein von Gehölzflächen auf den auszuweisenden Industrie- und Gewerbeflächen sowie der geplanten Infrastruktur liegen. Entsprechend ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen ohne geeignete Maßnahmen nicht gänzlich auszuschließen. Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Fällung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Gehölzen außerhalb der Brutzeit (A/M 3- M 7) erfolgt.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von gegebenenfalls im Gebiet innerhalb der Grünzüge vorkommenden Kleinspechte erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
<p>Eine erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung der besetzten Bruthöhle oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die zumindest kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit des Stares umzusetzen.</p> <p>Gegebenenfalls denkbare Störungen durch den sonstigen Betrieb sowie den Kfz-Verkehr werden nicht als erhebliche Störung eingeschätzt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<p>Ein Verbotstatbestand entsprechend § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG wäre die mögliche Beseitigung des Nestes/der Bruthöhle oder der umgebenden Strukturen. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Entsprechend ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne geeignete Maßnahmen nicht gänzlich auszuschließen.</p> <p>Zunächst sind die erforderlichen Rodungen als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit des Stars umzusetzen.</p> <p>Mit dem B-Plan ist der weitestmögliche Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen und die Anlage von umfangreichen und untereinander vernetzten Grünzügen geplant. Dennoch können mit den für den B-Plan erforderlichen Fällungen potenziell nutzbare Bruthöhlen und damit mögliche Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> ist die Ausbringung von geeigneten Bruthöhlen entsprechend der Anzahl der potenziell für den Star geeigneten zu fällenden Höhlenbäume erforderlich. Die Nisthilfen sind mindestens einmal jährlich zu kontrollieren und zu reinigen.</p> <p>Um mittel- und langfristig das Vorhandensein der zum Bestandserhalt erforderlichen Bruthöhlen in natürlichen Gehölzen zu ermöglichen und die jetzt vorhandenen und zum Teil abgängigen Gehölze zu ersetzen, sind in den geplanten Grünzügen auch Gruppen schnell wachsender einheimischer und standortgerechte Weichhölzer vorzusehen, so dass mittelfristig wieder potenzielle Bruthöhlenträger vorhanden sind.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.19 Blaukehlchen

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyaneacula</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) * (Ungefährdet) <input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) * (Ungefährdet)		(Grundl. Trend kurz in: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Das Blaukehlchen benötigt als Neststandort und Singwarte ein Mosaik aus vegetations- und deckungsreichen Flächen sowie zur Nahrungssuche vegetationsarme Flächen auf feuchten bis nassen Standorten. Primäre Brutareale sind verlandende Niedermoor- und Gewässerbereiche. In der Kulturlandschaft werden Kiesgruben in denen eine Wechselwasserzone vorhanden ist, verlandende Gräben, Fischteichgebiete und gelegentlich auch trockenere Brachen mit einer gut ausgeprägten Ruderalvegetation besiedelt. Das in Deutschland vorkommende Weißsternige Blaukehlchen ist ein Mittel- bis Langstreckenzieher, der regelmäßig in Südportugal und Nordafrika, aber hauptsächlich in den Trocken- und Feuchtsavannen südlich der Sahara überwintert. Die Rückkehr in die Brutgebiete beginnt Ende März und der Wegzug beginnt im September.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Das Blaukehlchen war ehemals im Norddeutschen Tiefland und den Niederungsgebieten eine deutschlandweit verbreitete aber nicht häufig vorkommende Art, die verbunden mit den vielerorts durchgeführten Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung und der Melioration starke Bestandsrückgänge hatte (GEDEON et al. 2014). Heute nimmt die Art zumindest in den Niederungsgebieten, in denen auch die Dichtezentren liegen, wieder zu. Die Verbreitung ist aber dennoch lückenhaft. Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird ein Bestand von 8.500-15.000 Revieren angegeben (GEDEON et al. 2014).		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Auch in Sachsen-Anhalt nehmen die Bestände in jüngerer Zeit wieder zu und das Blaukehlchen konnte mit der aktuellen Roten Liste aus dieser entlassen werden. Als Grundlage für diese Rote Liste wird für Sachsen-Anhalt ein Bestand von 220-270 Revieren bei kurzfristigen Zunahmen der Bestände angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyanecula</i>)
Die Art wurde bei der avifaunistischen Erfassung im Jahr 2022 als Durchzügler im B-Plangebiet nachgewiesen (ÖKOTOP 2022). Da das Blaukehlchen auch in einzelnen Biotopstrukturen im B-Plangebiet brüten kann, wird es hier vorsorglich betrachtet.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)		
<input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: -		
<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Flächen mit den für das Blaukehlchen relevanten Habitatstrukturen befinden sich zukünftig innerhalb des Grünzuges entlang des Seerennengrabens und damit überwiegend außerhalb der direkten Eingriffsfläche. Durch den Grünzug Seerennengraben und damit durch die Gewässerbiotope am Seerennengraben sollen zukünftig Straßen führen, so dass bei der Errichtung der den Grünzug querenden Straßen (Brücken) eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen nicht gänzlich auszuschließen ist. Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der Brutzeit (A 4-E 7) verfolgt. Durch die angegebene Einschränkung des Zeitraumes der Inanspruchnahme von Flächen tritt der Tötungs- und Verletzungsverbotstatbestand nach § 44 Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von gegebenenfalls innerhalb des B-Plangebietes brütenden Blaukehlchen erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyanecula</i>)
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Im Bereich des Grünzuges entlang des Seerennengraben ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die kleinflächige Baufeldfreimachung und dabei gegebenenfalls Eingriffe in für das Blaukehlchen relevante Biotope erforderlich. Die Baufeldfreimachung und gegebenenfalls erforderliche Gehölzrodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich außerhalb der Brutzeit (A 4-E 7) umzusetzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Ein Verbotstatbestand entsprechend § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen. Im Bereich des Grünzuges entlang des Seerennengraben ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die kleinflächige Baufeldfreimachung und damit gegebenenfalls Eingriffe in die für das Blaukehlchen gegebenenfalls relevanten Biotope am Seerennengraben erforderlich. Die Baufeldfreimachung ist als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich außerhalb der Brutzeit (A 4-E 7) umzusetzen. Mit dem B-Plan sind der weitestmögliche Erhalt und die Schonung der vorhandenen Gewässerstrukturen des Seerennengraben und die Anlage von umfangreichen Grünstrukturen entlang des Seerennengraben geplant, so dass für die bisher nicht im Gebiet brütende Art bezüglich der Habitate keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyanecula</i>)
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.20 Bluthänfling

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) 3 (Gefährdet)		(Grundl. Trend kurz in: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) 3 (Gefährdet)		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Bluthänfling ist ein Brutvogel offener, sonnenexponierter Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Bäumen, die als Brutplatz genutzt werden. Zu seinen Lebensräumen zählen neben heckenreichen Agrarlandschaften, Heide und Ödland und Ruderalflächen mit zumindest einzelnen kleineren Gehölzen. Daneben werden auch Gärten und Parkanlagen besiedelt. Geeignete Neststandorte findet der Bluthänfling in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern, in Halbsträuchern, Kletterpflanzen, und Dornsträuchern (z. B. Brombeere, Weißdorn) mitunter auch in Gräsern und Kräutern, teilweise auch im Schilf. Das Nest wird meist in einer Höhe unter 2 m über dem Boden angelegt.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Der Bluthänfling besiedelt Deutschland weitgehend flächendeckend. Dabei sind in Ost- und Westdeutschland alle TK-Blätter besetzt. Lücken und TK-Blätter mit nur geringen Dichten bestehen zwischenzeitlich in Süddeutschland. Zum Beginn der 1990er Jahre waren auch diese Bereiche noch flächig besiedelt (REINWALD 1993, GEDEON et al. 2014) Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird ein Bestand von 125.000-235.000 Revieren angegeben (GEDEON et al. 2014).		Verbreitung in Sachsen-Anhalt In Sachsen-Anhalt kommt der Bluthänfling flächendeckend vor und erreicht besonders in den nordwestlichen Landesteilen seine deutschlandweit höchsten Dichten (GEDEON et al 2014). Als Grundlage für die aktuelle Rote Liste wird für Sachsen-Anhalt ein Bestand von 15.000-30.000 Revieren bei kurzfristigen sehr starken Abnahmen der Bestände angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Bei der avifaunistischen Erfassung im Jahr 2022 wurden zwei Reviere auf der B-Planfläche nachgewiesen, die sich beide mit Bezug zu den Siedlungsstrukturen westlich von Rühlings Hof befanden (ÖKOTOP 2022).		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Für die im Jahr 2022 festgestellten Reviere sind aufgrund ihrer Lage innerhalb der mit dem B-Plan geplanten Grünzüge keine direkten Auswirkungen zu erwarten. Da die Neststandorte in einzelnen Jahre wechseln, können sie bei Vorhandensein von Gehölzflächen auf den auszuweisenden Flächen für geplante Infrastruktur liegen. Entsprechend ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen bei den erforderlichen Gehölzrodungen ohne geeignete Maßnahmen nicht gänzlich auszuschließen. Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Fällung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Gehölzen außerhalb der Brutzeit (A 4- A/M 8) erfolgt. Bei Berücksichtigung der zeitlichen Einschränkungen bei gegebenenfalls erforderlicher Rodungen werden bezüglich der hier betrachteten Verbotstatbestände keine negativen Auswirkungen erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von im Gebiet innerhalb der Grünzüge brütenden Bluthänflingen erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)
<p>Eine erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit von Bluthänflingen umzusetzen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<p>Ein Verbotstatbestand entsprechend § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit des Bluthänflings umzusetzen.</p> <p>Da mit dem B-Plan der weitestmögliche Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen und die Anlage von umfangreichen und untereinander vernetzten Grünzügen geplant sind, sind weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
<p>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</p>		

7.5.21 Grauammer

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2020) V (Art der Vorwarnliste)		(Grundl. Trend kurz in: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020) V (Art der Vorwarnliste)		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die in krautiger Vegetation meist am Boden (bis in 1 m Höhe) brütende Grauammer besiedelt offene, gehölzarme Landschaften wie z. B. Ruderalflächen, Ortsrandlagen oder extensiv genutzte Acker- und Grünlandkomplexe. Bevorzugt werden Flächen mit einer kleinteilig wechselnden, mosaikartigen Nutzungsstruktur, da sowohl Teilflächen mit dichter Bodenvegetation (Nestdeckung) als auch Flächen mit niedriger, lückiger Vegetation (Nahrungssuche) benötigt werden. Darüber hinaus sind innerhalb des Reviers erhöhte Singwarten erforderlich, meist in Form von Einzelgehölzen oder Büschen, aber auch Leitungen oder höheren Stauden.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Das Grauammer war ehemals eine in Deutschland verbreitet vorkommende Art (vgl. REINWALD 1993 u. NICOLAI 1993). Inzwischen werden nur noch die östlichen Bundesländer zusammenhängend und flächendeckend besiedelt. Das Nordwestdeutsche Tiefland, die meisten westdeutschen Mittelgebirgsgebiete und das Voralpenland sind bis auf wenige Gebiet mit Vorkommen der an der Grenze zu Dänemark, in der Kölner Bucht, im Bereich des Rheinhessischen Hügellands bis in die Vorderpfalz sowie in der Wetterau inzwischen geräumt. Als Hauptursachen für die starken Bestandsrückgänge werden die mit der Industrialisierung der Landwirtschaft gesehen (GEDEON et al. 2014). Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird ein Bestand von 25.500-44.000 Revieren angegeben (GEDEON et al. 2014).		Verbreitung in Sachsen-Anhalt In Sachsen-Anhalt ist die Grauammer flächendeckend verbreitet. Dennoch gab es in jüngerer Zeit auch hier stärker schwankende Bestände, was beispielweise mit zeitweise wirkenden und nachfolgend wieder zurückgefahrenen Flächenstilllegungen zusammenhängt. Als Grundlage für die aktuelle Rote Liste wird für Sachsen-Anhalt ein Bestand von 2.500-5.0070 Revieren bei kurzfristigen Zunahmen der Bestände angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Während der Untersuchungen im Jahr 2022 wurde die Art im westlichen Teil des B-Plangebiets im Umfeld des Wanzelebener Weges (K 1163) nachgewiesen. Auch wenn die Beobachtung aufgrund der fehlenden Folgebeobachtungen nur als Brutzeitbeobachtung gewertet werden konnte, sind in dem Bereich für die Art geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Entsprechend wurde ein mögliches Revier im genannten Bereich nicht ausgeschlossen (ÖКОТОР 2022) und die Grauammer hier berücksichtigt.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Da die Neststandorte in einzelnen Jahre wechseln, können sie bei Vorhandensein auf den auszuweisenden Flächen für geplante Infrastruktur und die Industrie- und Gewerbebebauung liegen. Entsprechend ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen bei den erforderlichen Bauaufreimungen und/oder Gehölzrodungen ohne geeignete Maßnahmen nicht auszuschließen. Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Fällung/Rodung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Gehölzen außerhalb der Brutzeit (A 3-M 8) erfolgt. Bei Berücksichtigung der zeitlichen Einschränkungen bei gegebenenfalls erforderlichen Rodungen werden bezüglich der hier betrachteten Verbotstatbestände keine negativen Auswirkungen erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von im Gebiet innerhalb der Grünzüge und auf gegebenenfalls vorhandenen Brachen brütende Grauammern erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Eine erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Im Bereich mit dem Nachweis der Art ist für die Herstellung der Infrastruktur wie auch der Industrie- und Gewerbeflächen die Rodung von Gehölzen und die Baufeldfreimachung erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit umzusetzen. Die Baufeldfreimachung darf entsprechend nur außerhalb der Brutzeit der Grauammer (A 3-M 8) erfolgen. Eine Erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s. u.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Da Neststandorte auf den für den mit dem B-Plan auszuweisenden Industrie- und Gewerbeflächen sowie der geplanten Infrastruktur liegen können, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne geeignete Maßnahmen nicht auszuschließen.</p> <p>Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es zunächst erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Beseitigung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Strukturen außerhalb der Brutzeit (A 3- M 87) erfolgt. Für den Verlust potenzieller Brutstandorte und der am Rand von Ackerflächen genutzten Habitatstrukturen sind <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</u> einzuplanen.</p> <p>Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> für den Verlust von Habitaten eignen sich beispielsweise Festlegungen zur extensiven Bewirtschaftung von Ackerflächen, die Anlage von Feldvogel- und Blühstreifen oder die Anlage von Erbsenfenstern innerhalb anderer Feldfruchtkulturen. Die genannten Maßnahmen sind als Ausgleich für das im B-Plangebiet im Bereich des Wanzelebener Weges mögliche Revier umzusetzen. Bei Berücksichtigung des bei FLADE (1994) für ein Revier die Grauammer zur Brutzeit angegebenen Raumbedarfs vom 1,3-7 ha sind die genannten Maßnahmen auf 5-7 ha umzusetzen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Art Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.22 Gehölz- und Gebüschbrüter (Frei-, Höhlenbrüter), incl. Nahrungsgäste

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Gehölz- und Gebüschbrüter, Waldvogelarten (Freibrüter, Höhlenbrüter), kommune Arten (incl. Nahrungsgäste)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artname deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach den Roten Listen / EHZ*
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	5	RL D * // RL ST *
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	5	RL D 3 // RL ST *
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	5	RL D * // RL ST *
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	5	RL D V // RL ST *
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	5	RL D * // RL ST *
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	5	RL D * // RL ST *
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	5	RL D * // RL ST *
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	5	RL D * // RL ST *
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	5	RL D * // RL ST *
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	5	RL D * // RL ST V
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	5	RL D * // RL ST *
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	5	RL D * // RL ST V
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	5	RL D * // RL ST *
Sommersgoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>)	5	RL D * // RL ST *
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)	5	RL D * // RL ST *
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	5	RL D * // RL ST *
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	5	RL D * // RL ST *
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	5	RL D * // RL ST *
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	5	RL D * // RL ST *
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	5	RL D * // RL ST *
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	5	RL D * // RL ST *
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	5	RL D * // RL ST *
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	5	RL D * // RL ST V
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	5	RL D V // RL ST V
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	5	RL D * // RL ST *
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	5	RL D V // RL ST *
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	5	RL D * // RL ST *
Kernbeißer (<i>Coccothraustes Coccothraustes</i>)	5	RL D * // RL ST *
Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	5	RL D * // RL ST *
Schutzstatus		
streng geschützt:		besonders geschützt
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO		4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO
2 Art nach Anh. IV FFH-RL		5 Europäische Vogelart
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
* Angabe zum Erhaltungszustand entfällt bei den entsprechend Roter Liste Sachsen-Anhalt ungefährdeten Vogelarten		

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Gehölz- und Gebüschbrüter, Waldvogelarten (Freibrüter, Höhlenbrüter), kommune Arten (incl. Nahrungsgäste)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen		
<p>Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um Arten, die aufgrund ihrer Habitatsprüche überwiegend in Gehölzen (incl. Wälder u. Forste), an Gehölzrändern oder in von Gehölzen geprägten Lebensräumen anzutreffen sind. Ebenso sind Arten eingeschlossen, die während der Brutzeit auf Gehölze als Unterlage für ihren Horst oder ihr Nest angewiesen sind oder die innerhalb oder am Rand von Gehölzstrukturen (Hecken, Feldgehölze...) am Boden brüten.</p> <p>Von den zuvor aufgeführten Arten wurden bei der Erfassung 2022 ein oder mehrere Reviere auf der B-Planfläche kartiert oder sie werden aufgrund der bis zur Umsetzung der mit dem B-Plan geplanten Maßnahmen nicht auszuschließenden Nutzung der Vorhabenfläche höchst vorsorglich mit betrachtet.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Es handelt sich um in Deutschland i. d. R. verbreitet vorkommende und allgemein häufige Arten.		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Es handelt sich um im Land Sachsen-Anhalt verbreitet vorkommende und allgemein häufige Arten.
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Das konkrete Vorkommen und die Anzahl der bei der Erfassung kartierten Reviere ist dem Bericht zu den im Jahr 2022 durchgeführten faunistischen Untersuchungen (ÖKOTOP 2022) zu entnehmen.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) <input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input checked="" type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Mit Umsetzung des B-Plan sind für die Errichtung der geplanten Infrastruktur Fällungen zur Querung der im B-Plangebiet vorhandenen linearen und kleinflächigen Gehölzstrukturen geplant. Entsprechend können Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf den mit dem B-Plan auszuweisenden Flächen für geplante Infrastruktur liegen. Somit ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen bei den erforderlichen Gehölzrodungen ohne geeignete Maßnahmen nicht auszuschließen. Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Fällung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Gehölzen außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Bei Beachtung der mit dem BNatSchG vorgegeben Beschränkung der Fällung von Gehölzen (1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres) liegen die Brutzeiten der meisten einheimischen Arten und der für das B-		

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Gehölz- und Gebüschbrüter, Waldvogelarten (Freibrüter, Höhlenbrüter), kommune Arten (incl. Nahrungsgäste)
Plangebiet infrage kommenden Arten außerhalb der möglichen Fällzeiten. Durch die Einschränkung des Zeitraumes zur Gehölzentfernung bzw. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten auf die Zeit von Oktober bis einschließlich Februar tritt der Tötungs- und Verletzungsverbotstatbestand nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von im Gebiet innerhalb der Grünzüge brütenden Vögeln erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) auch die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Diese Rodungen sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit von der infrage kommenden Arten umzusetzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Gehölz- und Gebüschbrüter führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Gehölz- und Gebüschbrüter, Waldvogelarten (Freibrüter, Höhlenbrüter), kommune Arten (incl. Nahrungsgäste)
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s.u.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Ein Verbotstatbestand entsprechend § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen. Im Bereich der vorhandenen Grünzüge ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) auch die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich. Zunächst sind die erforderlichen Rodungen als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit von Gehölz- und Gebüschbrütern umzusetzen. Mit dem B-Plan ist der weitestmögliche Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen und die Anlage von umfangreichen und untereinander vernetzten Grünzügen geplant. Dennoch können mit den für den B-Plan erforderlichen Fällungen potenziell nutzbare Bruthöhlen und damit mögliche Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> ist die Ausbringung von geeigneten Bruthöhlen entsprechend der Anzahl der potenziell für Höhlenbrüter geeigneten zu fällenden Höhlenbäume erforderlich. Die konkrete Anzahl erforderlicher Nisthilfen ist im Rahmen der Begehungen durch die ökologischen Baubegleitung im Vorfeld der Fällungen zu ermitteln. Die Nisthilfen sind mindestens einmal jährlich zu kontrollieren und zu reinigen. Um mittel- und langfristig das Vorhandensein der zum Bestandserhalt erforderlichen Bruthöhlen in natürlichen Gehölzen zu ermöglichen und die jetzt vorhandenen und zum Teil abgängigen Gehölze zu ersetzen, sind in den geplanten Grünzügen auch Gruppen einheimischer und standortgerechte Bäume vorzusehen, so dass in mittel- und langfristig neue potenzielle Bruthöhlenträger nachwachsen können. Mit dem B-Plan wird neben der Ausweisung von Industrie- und Gewerbefläche der weitestmögliche Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen angestrebt und die Anlage von umfangreichen und untereinander vernetzten Grünzügen geplant. Somit sind mit Bezug auf den Lebensraum von in Gehölzen brütenden Arten keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p>		

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Gehölz- und Gebüschbrüter, Waldvogelarten (Freibrüter, Höhlenbrüter), kommune Arten (incl. Nahrungsgäste)
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.23 Bodenbrüter des Offen- und Halboffenlandes, incl. Nahrungsgäste

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Bodenbrüter des Offen- und Halboffenlandes (Feldflur, Grünländer, Brachen) (incl. Nahrungsgäste)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artname deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach den Roten Listen / EHZ*
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	5	RL D V // RL ST V
Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	5	RL D * // RL ST *
Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>)	5	RL D * // RL ST *
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	5	RL D V // RL ST *
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	5	RL D * // RL ST *
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	5	RL D * // RL ST *
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	5	RL D * // RL ST *
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	5	RL D * // RL ST *
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	5	RL D * // RL ST *
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	5	RL D * // RL ST *
Schutzstatus		
streng geschützt:		besonders geschützt
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO		4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO
2 Art nach Anh. IV FFH-RL		5 Europäische Vogelart
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
* Angabe zum Erhaltungszustand entfällt bei den entsprechend Roter Liste Sachsen-Anhalt ungefährdeten Vogelarten		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um überwiegend in offenen, nur von wenigen Gehölzen durchsetzten Landschaften anzutreffende Arten. Bei den Offen- und Halboffenlandflächen handelt es sich im Betrachtungsraum überwiegend um intensiv genutzte Ackerflächen sowie kleinflächige Gras- und Staudenfluren im Bereich des Seerennengrabens und angrenzend an die anderen im B-Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen. Somit werden bei dieser Gruppe vornehmlich Arten wie bspw. Wachtel, Bachstelze, Dorngrasmücke, Feldsperling und Goldammer betrachtet. Die ebenfalls in diese Artengruppe gehörende Feldlerche wurde bereits als Einzelart betrachtet. Bei den infrage kommenden Arten handelt es sich um Bodenbrüter oder sehr niedrig in der krautigen Vegetation brütende Vogelarten.		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland		Verbreitung in Sachsen-Anhalt
Es handelt sich um in Deutschland i. d. R. verbreitet vorkommende und allgemein häufige Arten.		Es handelt sich um im Land Sachsen-Anhalt verbreitet vorkommende und allgemein häufige Arten.
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Bodenbrüter des Offen- und Halboffenlandes (Feldflur, Grünländer, Brachen) (incl. Nahrungsgäste)
Das konkrete Vorkommen und die Anzahl der bei der Erfassung kartierten Reviere ist dem Bericht zu den im Jahr 2022 durchgeführten faunistischen Untersuchungen (ÖKOTOP 2022) zu entnehmen.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) <input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Entsprechend der Erfassung im Jahr 2022 wurden auf den auszuweisenden Industrie- und Gewerbeflächen sowie der geplanten Infrastruktur Reviere der oben genannten Arten festgestellt. Somit ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen ohne geeignete Maßnahmen nicht auszuschließen. Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es zunächst erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Beseitigung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Strukturen außerhalb der Brutzeit umzusetzen. Mit Bezug auf die gegebenenfalls vorkommenden Arten sollte die Freistellung von Flächen entsprechen nur zwischen September und Ende Februar des Folgejahres erfolgen. Durch die vorgenannte zeitliche Einschränkung des Zeitraumes der Bauaufberäumung und gegebenenfalls erforderlicher Rodungen tritt der Tötungs- und Verletzungsverbotstatbestand nach § 44 Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		
	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für zukünftig punktuell im B-Plangebiet brütende Offen- und Halboffenlandarten erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Bodenbrüter des Offen- und Halboffenlandes (Feldflur, Grünländer, Brachen) (incl. Nahrungsgäste)
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine für die infrage kommenden Offen- und Halboffenlandarten erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige erheblichen Störungen im Brutplatzumfeld. Um solche Störungen zu verhindern, sind neu in Anspruch zu nehmende Flächen als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> außerhalb der Brutzeit (A 3- E 9) der infrage kommenden Offen- und Halboffenlandarten in Anspruch zu nehmen und beispielsweise abzuschieben. Gegebenenfalls denkbare Störungen durch den sonstigen Betrieb sowie den Kfz-Verkehr werden nicht als erhebliche Störung eingeschätzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s.u.)		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Da entsprechend der Erfassung im Jahr 2022 Reviere/Neststandorte auf den auszuweisenden Industrie- und Gewerbeflächen sowie der geplanten Infrastruktur liegen (vgl. ÖКОТОР 2022), ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne geeignete Maßnahmen nicht auszuschließen. Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es zunächst erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Beseitigung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Strukturen außerhalb der Brutzeit (M/E 3- E 7) erfolgt. Aufgrund der vorgesehenen Bebauung und den vorgesehenen Grünzügen ist vom Verlust von für Offen- und Halboffenlandarten relevanten Biotop- und Habitatstrukturen auszugehen. Für den Verlust potenzieller Brutstandorte und den Verlust der genutzten Lebensräume sind <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> für die Kompensation der Strukturen erforderlich. Als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> für den Verlust von Habitaten eignen sich beispielsweise Festlegungen zur extensiven Bewirtschaftung von Ackerflächen, die Anlage von Feldvogel- und Blühstreifen oder die Anlage von Erbsenfenstern innerhalb andere Feldfruchtkulturen. Die genannten Maßnahmen sind als Ausgleich für die auf der Fläche des B-Plangebiets verloren gehenden Reviere der oben genannten Offen- und Halboffenlandarten umzusetzen. Im B-Plangebiet wurde 2022 die Feldlerche als mit der größten Anzahl an Revieren vorkommende Offen- und Halboffenlandart festgestellt. Somit wird davon ausgegangen, dass die für die Feldlerche geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auch der Kompensation der anderen Offen- und Halboffenlandarten dienen und die hier betrachteten Arten mit den für die Feldlerche erforderlichen Maßnahmen auf einer Fläche von 120-150 ha vollumfänglich mit ausgeglichen sind.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Bodenbrüter des Offen- und Halboffenlandes (Feldflur, Grünländer, Brachen) (incl. Nahrungsgäste)
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.24 Gebäudebrüter und Vogelarten der Siedlungen, incl. Nahrungsgäste

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Gebäudebrüter und Vogelarten der Siedlungen, kommune Arten (incl. Nahrungsgäste)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artname deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach den Roten Listen / EHZ*
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	5	RL D * // RL ST V
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	5	RL D 3 // RL ST *
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	5	RL D * // RL ST V
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	5	RL D V // RL ST *
Schutzstatus		
streng geschützt:		besonders geschützt
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO		4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO
2 Art nach Anh. IV FFH-RL		5 Europäische Vogelart
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
* Angabe zum Erhaltungszustand entfällt bei den entsprechend Roter Liste Sachsen-Anhalt ungefährdeten Vogelarten		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Diese inhomogene Artgruppe umfasst die vornehmlich im Bereich der Siedlungen und besonders in deren Randbereichen brütenden Vogelarten. Aufgrund der Vielgestaltigkeit von Siedlungsrandbereichen können die verschiedensten Vogelarten vorkommen. Als beispielhafte Vertreter dieser Artgruppe sind Mauersegler, Schwalbe, Haus- und Gartenrotschwanz, die verschiedenen Grasmücken, Star, Haussperling oder Girlitz zu nennen. Ein Teil der in diese Gruppe gehörenden Arten ist durch die Bindung ihrer Bruthabitatstrukturen (Höhlen, Nischen, Gebäudeinnenräume...) relativ streng an bauliche Strukturen gebunden, andere Arten kommen auch in anderen naturnäheren Habitaten vor.		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland	Verbreitung in Sachsen-Anhalt	
Es handelt sich um in Deutschland i. d. R. verbreitet vorkommende und allgemein häufige Arten.	Es handelt sich um im Land Sachsen-Anhalt verbreitet vorkommende und allgemein häufige Arten.	
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
Das konkrete Vorkommen und die Anzahl der bei der Erfassung kartierten Reviere ist dem Bericht zu den im Jahr 2022 durchgeführten faunistischen Untersuchungen (ÖKOTOP 2022) zu entnehmen. Vorkommen der in diese Gruppe gehörenden Arten wurden im Wesentlichen im Umfeld der Gebäude Rühlings Hof und der westlich an einem Abbaugewässer vorhandenen Siedlungsstrukturen nachgewiesen. Auch wenn die direkt zu Rühlings Hof gehörenden Strukturen aus dem B-Plangebiet ausgenommen sind, werden die gegebenenfalls vorkommenden Arten hier vorsorglich mit betrachtet.		

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Gebäudebrüter und Vogelarten der Siedlungen, kommune Arten (incl. Nahrungsgäste)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) <input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Mit Umsetzung des B-Plan werden die für die hier betrachtete Artengruppe relevanten Habitatstrukturen nicht verändert. Zusätzlich liegen die im B-Plangebiet vorhandenen Siedlungsstrukturen nach Umsetzung der mit dem B-Plan angestrebten Maßnahmen innerhalb der geplanten Grünzüge und sind nicht durch bauliche Veränderungen betroffen. Entsprechend können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG n durch das Vorhaben für diese Artengruppe weitgehend ausgeschlossen werden und es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen erforderlich.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von im Gebiet innerhalb der Grünzüge brütenden Vögeln erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Gebäudebrüter und Vogelarten der Siedlungen, kommune Arten (incl. Nahrungsgäste)
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Mit Umsetzung des B-Plan werden die für die hier betrachtete Artengruppe relevanten Habitatstrukturen nicht verändert. Zusätzlich liegen die im B-Plangebiet vorhandenen Siedlungsstrukturen nach Umsetzung der mit dem B-Plan angestrebten Maßnahmen innerhalb der geplanten Grünzüge. Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch das Vorhaben können für diese Artengruppe weitgehend ausgeschlossen werden und es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s.u.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Mit Umsetzung des B-Plan werden die für die hier betrachtete Artengruppe relevanten Habitatstrukturen nicht verändert. Zusätzlich liegen die im B-Plangebiet vorhandenen Siedlungsstrukturen nach Umsetzung der mit dem B-Plan angestrebten Maßnahmen innerhalb der geplanten Grünzüge und sind nicht durch bauliche Veränderungen betroffen. Entsprechend können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG n durch das Vorhaben für diese Artengruppe weitgehend ausgeschlossen werden und es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen erforderlich. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die angestrebte Industrie- und Gewerbebebauung weitere für die Artengruppe nutzbare Strukturen entstehen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Gebäudebrüter und Vogelarten der Siedlungen, kommune Arten (incl. Nahrungsgäste)
5. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>sind für die hier betrachtete Artengruppe nicht erforderlich.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich gegebenenfalls vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.25 Wasser-, Watvögel und Röhrichtbrüter, incl. Nahrungsgäste

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Wasser-, Watvögel und Röhrichtbrüter, kommune Arten (incl. Nahrungsgäste)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artname deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach den Roten Listen / EHZ*
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	5	RL D * // RL ST *
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	5	RL D * // RL ST *
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	5	RL D * // RL ST *
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	5	RL D * // RL ST *
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	5	RL D * // RL ST *
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	5	RL D * // RL ST V
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	5	RL D * // RL ST *
Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	5	RL D * // RL ST *
Schutzstatus		
streng geschützt:		besonders geschützt
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO		4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO
2 Art nach Anh. IV FFH-RL		5 Europäische Vogelart
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
* Angabe zum Erhaltungszustand entfällt bei den entsprechend Roter Liste Sachsen-Anhalt ungefährdeten Vogelarten		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen		
Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um Arten, die überwiegend an Gewässer oder von Wasser bestimmten Lebensräumen gebunden sind (z. B. Röhrichte, Schwimmblattzone, Uferbereiche). So gehören Enten, Taucher, Rallen, Reiher, Limikolen, Rohrsänger oder die Rohrhammer in diese Gruppe. In der B-Planfläche sind die für diese Artengruppe infrage kommenden Habitats die beiden vorhandenen Abbaugewässer sowie der durch das Gebiet fließende Seerennengraben.		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland		Verbreitung in Sachsen-Anhalt
Es handelt sich um in Deutschland i. d. R. verbreitet vorkommende und allgemein häufige Arten.		Es handelt sich um im Land Sachsen-Anhalt verbreitet vorkommende und allgemein häufige Arten.
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Das konkrete Vorkommen und die Anzahl der bei der Erfassung kartierten Reviere ist dem Bericht zu den im Jahr 2022 durchgeführten faunistischen Untersuchungen (ÖKOTOP 2022) zu entnehmen. Vorkommen der in diese Gruppe gehörenden Arten wurden im Wesentlichen im Umfeld der beiden Abbaugewässer im östlichen B-Plangebiet westlich und südwestlich von Rühlings Hof wie auch dem zwischen den beiden Abbaugewässern fließenden Seerennengraben erbracht. Im Jahr 2022 war der Abschnitt des Seerennengraben zwischen den beiden vorgenannten Gewässern der im Jahr 2022 am längsten permanent Wasser führende Abschnitt des Grabens.		

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Wasser-, Watvögel und Röhrichtbrüter, kommune Arten (incl. Nahrungsgäste)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Flächen mit den für die hier betrachtete Artengruppe bedeutenden Habitatstrukturen befindet sich zukünftig innerhalb des Grünzuges entlang des Seerennengrabens und damit überwiegend außerhalb der direkten Eingriffsfläche. Durch den Grünzug Seerennengraben und damit durch die Gewässerbiotope am Seerennengraben sollen zukünftig Straßen führen, so dass bei der Errichtung der den Grünzug querenden Straßen (Brücken) eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung von Individuen der infrage kommenden Arten der Gewässerbiotope ohne geeignete Maßnahmen nicht gänzlich auszuschließen ist.</p> <p>Als <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u> ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Fällung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Gehölzen außerhalb der Brutzeit vorzunehmen ist. Mit Bezug auf die gegebenenfalls vorkommenden Arten sollte die Freistellung von Flächen entsprechen nur zwischen September und Ende Februar des Folgejahres erfolgen. Durch die vorgenannte zeitliche Einschränkung des Zeitraumes der Baufeldberäumung und gegebenenfalls erforderlicher Rodungen tritt der Tötungs- und Verletzungsverbotstatbestand nach § 44 Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG nicht ein.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von an den Gewässern innerhalb des B-Plangebietes brütenden Vogelarten der Gewässerbiotope erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Wasser-, Watvögel und Röhrichtbrüter, kommune Arten (incl. Nahrungsgäste)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Im Bereich des Grünzuges entlang des Seerennengraben ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die kleinflächige Rodung von Gehölzen und gegebenenfalls Eingriffe in die Gewässerbiotope erforderlich. Diese Rodungen und die Baufeldfreimachung sind als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit der infrage kommenden einheimischen Arten umzusetzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung nicht erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s.u.)		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Ein Verbotstatbestand entsprechend § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen. Im Bereich des Grünzuges entlang des Seerennengraben ist für die Herstellung der querenden Infrastruktur (Straßen...) die kleinflächige Rodung von Gehölzen und gegebenenfalls Eingriffe in die Gewässerbiotope erforderlich. Zunächst sind die erforderlichen Rodungen als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> ausschließlich in den entsprechend BNatSchG für Gehölzfällungen vorgegebenem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brutzeit von Arten der Gewässerbiotope umzusetzen. Mit dem B-Plan ist der weitestmögliche Erhalt und die Schonung der vorhandenen Gewässerstrukturen des Seerennengrabens und die Anlage von umfangreichen Grünstrukturen entlang des Seerennengraben geplant. Somit sind mit Bezug auf die geplanten Querungen des Grabens und den Lebensraum von Arten der Gewässerbiotope keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Eine Entwicklung von naturnahen Fließgewässerstrukturen im Seerennengraben würde die Habitatbedingungen für diese Artengruppe deutlich verbessern.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Wasser-, Watvögel und Röhrichtbrüter, kommune Arten (incl. Nahrungsgäste)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden unter den vorstehenden Punkten beschrieben.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.5.26 Zug- und Rastvögel

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Zug- und Rastvögel
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artname deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach den Roten Listen / EHZ*
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	5	RL D 3 // RL ST 2
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	5	RL D V // RL ST *
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	5	RL D * // RL ST *
Flussuferläufer (<i>Acitis hypoleucos</i>)	3, 5	RL D 2 // RL ST 2
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	5	RL D * // RL ST *
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	1, 5	RL D 1 // RL ST 1
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	1, 5	RL D * // RL ST *
Wintergoldhähnchen ()	5	RL D * // RL ST *
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	5	RL D * // RL ST *
Rotdrossel (<i>Turdus iliacus</i>)	5	RL D * // RL ST *
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	5	RL D V // RL ST V
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	3, 5	RL D * // RL ST *
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	5	RL D 1 // RL ST 2
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	5	RL D 2 // RL ST 2
Schutzstatus		
streng geschützt:	besonders geschützt	
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO	4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
2 Art nach Anh. IV FFH-RL	5 Europäische Vogelart	
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
* Angabe zum Erhaltungszustand entfällt bei den Zug- und Rastvogelarten		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um Arten, die sich während des Zuges auf der Rast oder während einer länger andauernden Winterrast im B-Plangebiet aufhalten. Dabei kann es sich um Arten handeln, die ausschließlich außerhalb von Deutschland brüten und im Gebiet durchziehen und/oder länger rasten. Ebenso sind hier Arten eingeschlossen, bei denen die einheimischen Brutpopulationen durch z. B. nordische Populationen ergänzt und/oder ersetzt werden. Die Vögel dieser Gruppe sind im Gelände nicht immer eindeutig als Zugvogel zu erkennen. Zug- und Rastvögel sind nicht längerfristig und streng an einen bestimmten Standort gebunden wie Brutvögel (Neststandort während der Brutzeit). Bei Ihnen ist das Zug- und Rastgeschehen überwiegend vom Nahrungsangebot und gegebenenfalls der Verfügbarkeit geeigneter Rast-, Schlaf- und Tränkplätze (häufig Gewässer) abhängig.</p> <p>Da sich im Umfeld des B-Plangebietes keine für Zug- und Rastvögel relevanten Gewässer befinden und auch im Elbraum in der Region Magdeburg keine größeren Schlafplätze infrage kommender Arten vorhanden sind, hat das B-Plangebiet und sein Umfeld für größere Zug- und Rastvogelarten, wie Enten, Gänse, Schwäne, Limikolen und Kraniche keine Bedeutung (vgl. SCHULZE et al. 2022). Aufgrund der im B-Plangebiet und seinem Umfeld vorhandenen offenen Ackerflächen und linearen Gehölzstrukturen wird das B-Plangebiet von verschiedenen kleineren Vogelarten und einzelne in der Region überwinternde Greifvögeln gelegentlich genutzt. Eine größere Bedeutung wird dem Gebiet auch in diesem Zusammenhang nicht beigemessen.</p>		

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Zug- und Rastvögel
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Bei den im Rahmen der Brutvogelerfassung nachgewiesenen Zug- und Rastvögeln handelt es sich um auf dem Zug regelmäßig auf mit dem B-Plangebiet vergleichbaren Flächen auftretende häufige Zug- und Rastvogelarten.		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Es handelt sich um im Land Sachsen-Anhalt verbreitet vorkommende und allgemein häufige Arten.
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Das konkrete Vorkommen und die Anzahl der bei der Brutvogelerfassung nachgewiesenen Zug- und Rastvogelarten ist dem Bericht zu den im Jahr 2022 durchgeführten faunistischen Untersuchungen (ÖKOTOP 2022) zu entnehmen. So wurden im Bereich des Abbaugewässers einzelne nicht im Gebiet brütende Enten, mit der Kornweihe eine Greifvogelart sowie mehrere als Zugvogel einzuordnende Singvögel beobachtet.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) <input type="checkbox"/> Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.: - <input checked="" type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge der Umsetzung des B-Plans gehen von kleineren Zug- und Rastvogelarten potenziell nutzbare Flächen verloren. Bei Zug- und Rastvögel besteht im Gegensatz zu Brutvögeln keine feste Bindung an eine bestimmte Fläche, so dass sie das Gebiet bei Störungen jederzeit verlassen können. Entsprechend werden bezüglich der Zug- und Rastvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Risiken für Zug- und Rastvögel erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Zug- und Rastvögel
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Wie beschrieben, kann das Gebiet gegebenenfalls durch rastende wandernde kleinere Vogelarten und gegebenenfalls Greifvögel genutzt werden. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit vorhandenen Flexibilität und der immer gegebenen Möglichkeit des Ausweichens bei punktuellen Störungen werden keine erheblichen Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 für die gegebenenfalls mit Bezug zur B-Planfläche infrage kommenden Zug- und Rastvogelarten erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (s.u.)</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge der Umsetzung des B-Plans gehen keine als für Zug- und Rastvögel bedeutenden Stätten (wiederholt und in größerer Anzahl genutzte Rast-, Schlaf- und Tränkplätze (häufig Gewässer)) verloren. Das gelegentlich von einzelnen Enten und Limikolen genutzte Abbaugewässer bleibt erhalten. Entsprechend werden bezüglich der Zug- und Rastvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
– (entfällt)		
5. Fazit		

Formblatt Artenschutz - Artengruppe		
Projektbezeichnung B-Plan „Über den Springen“	Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen	Betroffene Artengruppe Zug- und Rastvögel
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>sind für die hier betrachtete Artengruppe nicht erforderlich.</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
<p>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</p>		

7.6 Zusammenfassung der Ergebnisse der Konfliktanalyse

Die Ergebnisse der Abschätzung zur artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens und der Notwendigkeit einer Ausnahmezulassung sind in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt. Die bereits im Rahmen der Relevanzprüfung abgeschichteten Arten bzw. Artgruppen (s. Kap. 5) werden in diesem Zusammenhang nicht erneut aufgeführt.

Tab. 2: Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme – Tierarten

Art(-gruppe)	Fang / Verletzung / Tötung	Störung	Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ausnahmezulassung notwendig?
Säugetiere (ohne Fledermäuse)				
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V01 und ACEF01)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V01 und ACEF01)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V01 und ACEF01 und ACEF02)	nein
Biber (<i>Castor fiber albicus</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V02, V03, V04 und V05.	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V02, V03, V04 und V05.	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V02, V03, V04, V05 und V06.	nein
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V02, V04 und V05.	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V02, V04 und V05.	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V02, V04 und V05.	nein
Fledermäuse				
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V07, V08, V09, V10, V11, V12 und ACEF 3)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V08, V10, V11 und V12)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V07, V08, und ACEF 3)	nein
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V07, V08, V09, V10, V11, V12 und ACEF 3)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V08, V10, V11 und V12)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V07, V08, und ACEF 3)	nein
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V07, V08, V09, V10, V11, V12 und ACEF 3)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V08, V10, V11 und V12)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V07, V08, und ACEF 3)	nein
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V07, V08, V09, V10, V11, V12 und ACEF 3)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V08, V10, V11 und V12)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V07, V08, und ACEF 3)	nein
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V07, V08, V09, V10, V11, V12 und ACEF 3)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V08, V10, V11 und V12)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V07, V08, und ACEF 3)	nein

Art(-gruppe)	Fang / Verletzung / Tötung	Störung	Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ausnahmezulassung notwendig?
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V07, V08, V09, V10, V11, V12 und A _{CEF} 3)	Nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V08, V10, V11 und V12)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V07, V08, und A _{CEF} 3)	nein
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V07, V08, V09, V10, V11, V12 und A _{CEF} 3)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V08, V10, V11 und V12)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V07, V08, und A _{CEF} 3)	nein
Zweifarbflodermäus (<i>Vespertilio murinus</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V07, V08, V09, V10, V11, V12 und A _{CEF} 3)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V08, V10, V11 und V12)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V07, V08, und A _{CEF} 3)	nein
Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V07, V08, V09, V10, V11, V12 und A _{CEF} 03)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V08, V10, V11 und V12)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V07, V08, und A _{CEF} 3)	nein
Reptilien				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V7, V13 V14, V15 und A _{CEF} 5)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V7, V13 V14, V15 und A _{CEF} 05)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V7, V13 V14, V15 und A _{CEF} 05)	nein
Eremit				
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V11, V12, V17 und A _{CEF} 06)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V11, V12, V17 und A _{CEF} 06)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V11, V12, V17 und A _{CEF} 06)	nein
Avifauna				
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18 und A _{CEF} 02)	nein
Kuckuck (<i>Cuculus Canorus</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V11, V12 und V18)	nein
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	Nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V11, V12 und V18)	nein

Art(-gruppe)	Fang / Verletzung / Tötung	Störung	Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ausnahmezulassung notwendig?
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	Nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V11, V12 und V18)	nein
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	Nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V11, V12 und V18)	nein
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V11, V12 und V18)	nein
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V11, V12, V18 und ACEF04)	nein
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V11, V12, V18 und ACEF04)	nein
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V11, V12 und V18)	nein
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V 18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V 18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V11, V12 und V18)	nein
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18 und ACEF07)	nein
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V 8)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18 und ACEF07)	nein
Felderche (<i>Alauda arvensis</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18 und ACEF02)	nein
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	nein	nein	nein	nein
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V 18)	nein
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V11, V12, V18 und ACEF04)	nein

Art(-gruppe)	Fang / Verletzung / Tötung	Störung	Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ausnahmezulassung notwendig?
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyaneola</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V18)	nein
GrauParammer (<i>Emberiza calandra</i>)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V 18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V 18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V 18 und ACEF02)	nein
Gehölz- und Gebüschbrüter, Waldvogelarten (Freibrüter, Höhlenbrüter), kommune Arten (incl. Nahrungsgäste)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V 18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V 18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V11, V12, V18 sowie ACEF04 und ACEF07)	nein
Bodenbrüter des Offen- und Halboffenlandes (Feldflur, Grünländer, Brachen) (incl. Nahrungsgäste)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V 18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V 18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V 18 und ACEF02 und ACEF07)	nein
Gebäudebrüter und Vogelarten der Siedlungen, kommune Arten (incl. Nahrungsgäste)	nein	nein	nein	nein
Wasser-, Watvögel und Röhrichtbrüter, kommune Arten (incl. Nahrungsgäste)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V 18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V 18)	nein (unter Berücksichtigung der Maßnahme V 18)	nein
Zug- und Rastvögel	nein	nein	nein	nein

Tab. 3: Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme – Pflanzen

Art	Schädigung von Pflanzen oder deren Standorten	Verhinderung des Zugriffsverbots möglich	Ausnahme notwendig?
–	–	–	–

8 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Folgenden werden Maßnahmen angegeben, die Auswirkungen des Eingriffes vermeiden, vermindern und/oder ausgleichen sollen.

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Ziel dieser Anregungen ist es, die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch konsequente Beachtung der Schutzgüter zu minimieren. Im Sinne einer nachhaltigen Sicherung der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft haben Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen generell Priorität vor kompensatorischen Maßnahmen.

Es ist von Beginn an Wert darauf zu legen, dass landschaftspflegerische Aspekte berücksichtigt werden. Zu den angrenzenden Biotopstrukturen ist während der Bauarbeiten und des Transportes der Materialien ein ausreichender Abstand zu wahren, so dass eine bestandsgefährdende Beeinflussung ausgeschlossen werden kann.

Grundsätzlich sind alle an der Umsetzung beteiligten Personen dazu verpflichtet, bei einer Vermeidung bzw. Unterbindung von nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen mitzuwirken. Eine letzte Gewissheit zu den sich vor der Umsetzung des Vorhabens noch ansiedelnden geschützten Arten ist niemals gegeben. Sollten sich neue Verdachtsmomente eines möglichen Verbotstatbestands ergeben, so muss dies der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden, damit in Abstimmung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen werden können.

Bereits vor und während der Arbeiten sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen, die die Auswirkungen auf die Umgebung verringern.

Allgemeine Maßnahmen

- Anwendung des neuesten und umweltverträglichsten Standes der Technik bei der Ausführung der Baumaßnahmen.
- Soweit möglich, werden Fahrzeuggeräusche durch die Nutzung aktueller technischer Standards reduziert
- Vermeidung des Eintrags von Fremdmaterialien / Fremdstoffen / Schadstoffen
- Einsatz von Maschinen und -geräten, die den gesetzlichen Wartungsvorschriften entsprechen, um Boden- und Grundwasserverunreinigungen mit Treibstoffen und Schmiermitteln zu vermeiden
- Verwendung und Lagerung wassergefährdender Hilfs- und Betriebsmittel gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften
- Fachgerechte Aufnahme und Entsorgung aller Abfälle sowie Abwässer
- Wenn ein Rückschnitt von Gehölzen erforderlich sein sollte, ist dies ausschließlich im dafür laut Naturschutzrecht vorgesehenen Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.
- Das Abschieben des Mutter- und Oberbodens sollte außerhalb der Reproduktionszeiten (Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten) erfolgen.
- Vermeiden des Betretens und/oder Befahrens der nicht vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen im Umfeld der Erweiterungsfläche.

Projektgebundene Maßnahmen

Von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen wurden verschiedene, insbesondere baulich zu berücksichtigende, Sachverhalten im Verlauf der Entwicklung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Unterlage und der parallel erfolgten Weiterentwicklung des B-Plans „Über den Springen“ bereits in die Festsetzungen des B-Plans übernommen. Diese Maßnahmen werden für die Begründung ihres Erfordernis hier nachfolgend dennoch aufgeführt.

- V01: Feinkartierung des Feldhamsters und bei Vorhandensein besetzter Baue nachfolgendes Abfangen und Umsiedeln (vgl. A_{CEF}01 u. A_{CEF}02).
- V02: Prüfung der für den Biber und gegebenenfalls Fischotter relevanten Flächen im Bereich der Querungen des Seerennengraben auf gegebenenfalls vorhandene Baue, Sassen und Versteckstrukturen. Bei Vorhandensein von gegebenenfalls besetzten Bauen sind in Abstimmung mit der UNB des Landkreises geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- V03: Vorsehen von Leitplanken an den Straßen innerhalb des Grünzuges beidseitig des Seerennengraben, so dass verkehrsbedingte Verluste des Bibers verhindert werden.
- V04: Beschränkung der Arbeiten im Bereich der Querungen des Seerennengraben auf die Tagesstunden um Beeinträchtigungen nacht- und dämmerungsaktiver Arten (Biber, Fischotter, Fledermäuse, Amphibien sowie ggf. Eulen) zu verhindern.
- V05: Herstellung der Brücken über den Seerennengraben als weitüberspannende Brücken, die den baulichen Anforderungen an fischottergerechte Brückenbauwerke entsprechen. Hinweise dazu bietet das Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln (FGSV). Diese baulichen Maßnahme dient neben Fischotter und Biber auch den verschiedensten anderen im Gebiet vorkommenden Tierarten und vernetzt ihre Lebensräume.
- V06: Zur Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit für den Biber wird als zusätzliche Minderungsmaßnahme die Etablierung von Strauchweidengebüschen innerhalb des Grünzugs am Seerennengraben und im Umfeld des vorhandenen größeren Abbaugewässers empfohlen.
- V07: Zur Feststellung von Bäumen mit möglichem Quartierpotential sind die Gehölze auf den zu rodenden Flächen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung/ Umweltbaubegleitung durch fachkundiges Personal auf gegebenenfalls vorhandene Baumhöhlen oder anderen Quartierstrukturen zu überprüfen. Bei Feststellung von solchen Gehölzen ist deren Fällung ebenfalls zu begleiten. Weiterhin dient die Anzahl der festgestellten Baumhöhlen als Anhaltspunkt für die Anzahl der als Ausgleich auszubringenden Fledermausquartierstrukturen (vgl. A_{CEF}03) wie auch von Nisthilfen für den Ausgleich des Verlustes von Brutstätten höhlenbrütender Vögel (vgl. A_{CEF}04).
- V08: Bezüglich von sich gegebenenfalls in Baumhöhlen oder anderen Quartierstrukturen an Bäumen aufhaltenden Fledermäusen ist die Fällung von Gehölzen mit Quartierpotential auf Zeiträume außerhalb der sensiblen Wochenstubezeiten und auf Zeiträume mit der höchsten Wahrscheinlichkeit von Frosttagen (Januar und Februar) zu beschränken. In diesen Zeitraum ist es am unwahrscheinlichsten, dass Baumhöhlen besetzt sind.

- V09: Da die Besetzung von Baumhöhlen durch Fledermäuse auch bei der Fällung im Januar-Februar (vgl. V08) nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist die Fällung von Gehölzen mit potenziellen Quartierstrukturen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung/ Umweltbaubegleitung durch fachkundiges Personal zu begleiten und dabei gegebenenfalls aufgefundene Tiere fachgerecht zu bergen und in geeignete Ausweichquartiere zu verbringen.
- V10: Zur Vermeidung von Auswirkungen auf Fledermäuse ist auf den geplanten Gewerbe- und Industrieflächen sowie mit Bezug zur geplanten Verkehrsinfrastruktur ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept umzusetzen. Eine fledermausfreundliche bzw. insektenfreundliche Beleuchtung des Industriegebietes verhindert eine Anziehung von Insekten in das Industriegebiet aus den angrenzenden Flächen, und den dadurch entstehenden Verlust von Nahrung für Fledermäuse in den Jagdhabitaten. Zudem verhindert eine Minderung von Streulicht durch angepasste Lampenmasthöhen, Abschaltzeiten und Leuchtmittelfarbe eine Störung benachbarter Flugrouten entlang von Baumreihen und Heckenstrukturen. Eine nächtliche Ausleuchtung von Flächen der geplanten Grünzüge durch die Straßenbeleuchtung oder aus den Gewerbe- und Industrieflächen heraus, ist zu verhindern. Für weitere Hinweise bezüglich einer fledermausfreundlichen Beleuchtung wird auf den Leitfaden zur Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten verwiesen (vgl. VOIGT et al. 2019).
- V11: Zur mittelfristigen Verbesserung des Angebotes an natürlichen Baumhöhlen, Quartier- und Bruthabitatstrukturen ist als zusätzliche Minderungsmaßnahme die Nachpflanzung von einheimischen und standortgerechten Bäumen für die in der vorhandenen Hybridpappelreihe am Seerennengraben zum Teil bereits abgängigen Pappeln erforderlich. Um die unterschiedlichen Arten entsprechend ihrer spezifischen Ansprüche zu fördern sind verschiedene Gehölzarten zu verwenden. Um das langfristige Vorhandensein großer und beispielsweise als Horsträger geeigneter Gehölze zu ermöglichen sind entsprechend langlebige Bäume, wie z. B. Eichen zu pflanzen. Um schon mittelfristig Bäume zur Verfügung zu haben, sollten auch wieder einzelne Gruppen mit schneller wachsenden Pioniergehölzen (Pappeln, Weiden und Birken) verwendet werden. Da es sich bei den genannten Arten um Weichhölzer handelt, befördert ihre Verwendung bspw. auch den Kleinspecht, der seine Höhlen vornehmlich in Weichhölzern anlegt. Ebenso sind mit den in Weichhölzern schneller als in Harthölzern zu erwartenden Baumhöhlen schneller natürliche Quartierstrukturen für Fledermäuse oder andere Baumhöhlen nachnutzenden Arten vorhanden. Ebenso sind in der Strauchschicht blütenreiche und fruchtragende einheimische und standortgerechte Sträucher vorzusehen, mit denen direkt und/oder indirekt die Nahrungssituation von Fledermäusen, Vögeln und anderen Arten verbessert wird.
- V12: Neben der Nachpflanzung von einheimischen und standortgerechten Gehölzen sind die vorhandenen Gehölze in den unterschiedlichen im B-Plangebiet vorhanden Strukturen möglichst zu erhalten. So kann zur Verkehrssicherung zunächst gegebenenfalls ein Kronenschnitt durchgeführt werden. Abgänge und aus verkehrssicherungsrechtlichen Gründen gegebenenfalls zu fällende Bäume sind möglichst als Hochstubben herzustellen und das anfallende Holz sollte als Totholz innerhalb der Grünzüge verbleiben.

- V13: Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechse auf den von Industrie- und Gewerbeflächen sowie von Infrastruktur in Anspruch genommenen Flächen vor Inanspruchnahme (vgl. A_{CEF}05). Im Verschnitt der überbauten Flächen und der im Jahr 2022 als Vorkommen ermittelten Flächen ist dies für Zauneidechsenhabitate am heute vorhanden Weg nördlich von Rühlings Hof und an der Bahnlinie im Süden des Gebietes sowie im Bereich der Infrastrukturquerungen der vorhandenen Hecken/ Grünzüge der Fall. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das vollständige Abfangen zumindest größerer Populationen auch über mehrere Jahre erstrecken kann. Das Abfangen kann ab Anfang April bis zum Ende der Aktivitätsperiode der Zauneidechse im Oktober erfolgen.
- V14: Für die in den zwischen den Gewerbeflächen und der Infrastruktur verbleibenden Gehölz- und anderen Biotopstrukturen ist die Zerschneidung der von der Zauneidechse und anderen Arten genutzten linearen Strukturen als negative Auswirkung einzuschätzen. Um diese abzumildern sind unter den die Grünzüge querenden Straßen jeweils Kleintierdurchlässe und an den Straßenabschnitten innerhalb der Grünzüge zu den Durchlässen hinleitende dauerhafte Leiteinrichtungen vorzusehen.
- V15: Bis zur Herstellung der dauerhaften Kleintierdurchlässe und Leiteinrichtungen (vgl. V13) sind während der Bauarbeiten in den Aktivitätszeiten der Zauneidechse (M/E3-M/E10) glattwandige mobile Reptilienzäune zur Verhinderung des Einwandern von Zauneidechse in den Baubereich zu stellen.
- V16: Um zu verhindern, dass die zukünftigen Industrie- und Gewerbeflächen nach der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung bis zur tatsächlichen baulichen Inanspruchnahme nicht von Zauneidechsen aus den angrenzenden Hecken- und Saumstrukturen heraus besiedelt werden können und dann bei der tatsächlichen Inanspruchnahme der Fläche Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist die landwirtschaftliche Nutzung bis unmittelbar vor der Inanspruchnahme der Flächen aufrechtzuerhalten. Gegebenenfalls können an den Standorten mit Nachweisen (vgl. ÖKOTOP 2022) auch mobile glattwandige Reptilienzäune zur Verhinderung des Abwandern in die umgebenden zukünftigen Industrie- und Gewerbeflächen errichtet werden.
- V17: Ein mögliches Vorkommen des Eremit auf den Rodungsflächen mit vorhandenen stärkeren Gehölzen kann nicht ausgeschlossen werden. Bei anstehenden Rodungen von stärkeren Bäumen mit für den Eremit gegebenenfalls geeigneten Strukturen, sind die Gehölze zunächst im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auf Hinweis auf Vorkommen des Eremiten zu überprüfen. Diese Begutachtung sollte unter Hinzuziehung von einem auf xylobionte Käfer spezialisierten Entomologen erfolgen. Werden dabei Hinweise auf den Eremit oder gegebenenfalls andere relevante xylobionte Käfer erbracht, sind die infrage kommenden Stammstücke in nicht von den Fällungen betroffene Gehölzbereiche umzusetzen (vgl. A_{CEF}06).

- V18: Für alle im B-Plangebiet vorkommenden Vogelarten ist es als konfliktvermeidene Maßnahme erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und gegebenenfalls die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit erfolgt. Bei Berücksichtigung aller einheimischen und im Gebiet vorkommenden Arten ist die Brutzeit der Zeitraum zwischen Anfang März und Ende August eines Jahres.
Aufgrund spezifischer Eigenheiten gibt es Arten die deutlich später als im März mit der Brut beginnen oder ihren Brutzeitraum deutlich eher beenden. Entsprechend können bei konkret bekannten Vorkommen von nur einer oder wenigen Arten kleinflächig auch andere Zeiträume als der für alle möglichen Arten angegebene Zeitraum herangezogen werden. Entsprechend können in Abstimmung mit der Untere Naturschutzbehörde und der ökologischen Baubegleitung kleinflächig auch von der allgemeinen Angabe abweichende Zeiträume für die Inanspruchnahme von Flächen relevant sein.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Fällung und Rodung von Gehölzen entsprechend der im BNatSchG dafür allgemein vorgesehenen Zeitraum nur zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen darf.
- V19: Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung/ Umweltbaubegleitung zur Begleitung und Überwachung der verschiedenen naturschutzfachlichen Sachverhalte bei der Umsetzung der Maßnahmen.

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

Aus heutiger Sicht sollten für das geplante Vorhaben die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden:

- A_{CEF01}: Herstellung von Feldhamsterkernflächen mit einer Gesamtgröße von 20 ha und darin enthaltenen bis zu zehn gezäunten Feldhamster-Mutterzellen, die nach dem Braunschweiger Modell (vgl. KUPFERNAGEL 2003 u. 2007) bewirtschaftet werden. Diese Maßnahme ist zur Erfolgskontrolle und um gegebenenfalls Anpassungen an der Maßnahme vornehmen zu können durch ein Monitoring zu begleiten. Es wird empfohlen dies über 25 Jahre durchzuführen. In den ersten sechs Jahren sollte es jährlich erfolgen. Bei einer mit Bezug zu den Hamsterkernflächen anhaltend günstigen Bestandsentwicklung kann das Monitoring dann gegebenenfalls auch in einen Abstand von zwei Jahren durchgeführt werden.
- A_{CEF02}: Bereitstellung von 170-200 ha feldhamster- und feldvogelfreundlich bewirtschafteter Flächen für den Verlust von Lebensraum des Feldhamster (170-200 ha), der Feldlerche (120-150 ha), des Rebhuhns (10 ha), der Grauammer (1,3-7 ha) sowie gegebenenfalls anderer Feldvogelarten. Die für diese Maßnahme angegebene Flächengröße orientiert sich am Feldhamster, für den größte für den Ausgleich erforderliche Flächengröße ermittelt wurde. Möglich sind Festlegungen zur extensiven Bewirtschaftung von Ackerflächen, die Anlage von Feldvogelstreifen mit extensivem Getreideanbau und spätem Stoppelsturz, mehrjährige Blühstreifen oder die Anlage von Erbsenfeldern innerhalb anderer Feldfruchtkulturen die als in die landwirtschaftliche Produktion/Bewirtschaftung integrierte Maßnahmen (PIK-Maßnahmen = Produktionsintegrierte Kompensations-Maßnahme) umgesetzt werden sollen. Da die Feldlerche als Offenlandart das Umfeld höherer Gehölze meidet, wird darauf hingewiesen, dass die Flächen für die Feldlerche in einem Abstand von etwa 100 m zu höheren Gehölzen liegen müssen. Für den Feldhamster ist von Bedeutung, dass für die Ausgleichsfläche lössgeprägte Schwarzerdeböden oder tiefgründige Rendzinen ohne Einfluss von Staunässe genutzt werden. Ebenfalls sind offene Fläche von Bedeutung, in deren Umfeld keine von Prädatoren nutzbaren Ansitzwarten vorhanden sein dürfen.
- A_{CEF03}: Ausbringung einer sich an den zu fällenden Bäume mit Quartierstrukturen orientierenden Anzahl von Fledermausquartierkästen als Ausgleich für an den zu fällenden Gehölzen vorhandenen natürlichen Quartierstrukturen. Um mit den Kästen unterschiedliche Fledermausarten zu erreichen, sind entsprechend unterschiedliche Typen an Quartierkästen vorzusehen. Die Quartierstrukturen sind zumindest einmal jährlich auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reinigen. Die Anzahl von Gehölzen mit Quartierstrukturen und die daraus abzuleitende Anzahl an Fledermausquartierkästen ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V07 zu ermitteln.

- A_{CEF}04: Ausbringung einer sich an den zu fällenden Bäumen mit Baumhöhlen oder anderen auf und an Bäumen gegebenenfalls vorhandenen Habitatstrukturen orientierenden Anzahl von Nisthilfen als Ausgleich für an den zu fällenden Gehölzen vorhandenen natürlichen Bruthabitatstrukturen. Um mit den Nisthilfen unterschiedliche Vogelarten zu erreichen, sind entsprechend unterschiedliche Typen an Nisthilfen vorzusehen. Die Nisthilfen sind zumindest einmal jährlich auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reinigen. Die Anzahl von Gehölzen mit Bruthabitatstrukturen und die daraus abzuleitende Anzahl an Nisthilfen ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V07 zu ermitteln.
- A_{CEF}05: Im Zusammenhang mit dem Abfangen von Zauneidechsen von in Anspruch genommenen Flächen und dem nachfolgenden Umsiedeln sind Flächen für die Aufnahme der Tiere erforderlich. Mit dem B-Plan bleiben Teilbereiche der von der Zauneidechse bisher besiedelten Fläche aufgrund ihrer zukünftigen Lage innerhalb von Grünzügen erhalten. Zusätzlich werden zusätzliche Grünzüge angelegt, die von der Zauneidechse besiedelt werden können. Diese Strukturen sollen als Aussetzungshabitat für die umzusiedelnde Exemplare genutzt werden. Um auf den bereits von Zauneidechsen genutzten Flächen zusätzliche Habitate zu schaffen, ist zur Aufwertung der Flächen die Anlage von für die Zauneidechse geeigneten Habitatstrukturen vorzusehen. Geeignete Strukturen sind bspw. kombinierte Sand-, Stein- und Totholzhaufen. Dabei sollte auch unter möglichen Stein- und Totholzhaufen ein in den anstehenden Boden hinreichender Sandunterbau hergestellt werden. Solche gut grabbaren und zusätzlich von oben durch die Stein- und Totholzstrukturen geschützten Sandbunker werden von Zauneidechse zur unterirdischen Überwinterung und die oberen gut drainierten und besonnten Sandschichten für die Ablage der Eier genutzt. Die Stein- und Totholzstrukturen dienen als Versteck und Sonnenplatz sowie als Nahrungshabitat.
- A_{CEF}06: Werden mit der Vermeidungsmaßnahme V17 Hinweise auf den Eremit erbracht, sind die infrage kommenden besiedelten Stammstücke als ganzes Stück in etwa in der Position und Ausrichtung wie am zu fällenden Baum in nicht von den Fällungen betroffene benachbarte Gehölzbereiche umzusetzen. Da bereits das stärkere Bewegen der vom Eremit besiedelten Mulmkörper zum Absterben der Larven und Puppen führen kann, sind die Stammstücke beim Umsetzen möglichst wenig und nur langsam zu bewegen. Weiterhin sind die Stammstücke nach dem Umsetzen gegen Umstürzen und nicht gewollten Abtransport zu sichern.

A_{CEF}07: Für verschiedene der in den Gehölzen auf der B-Planfläche brütenden Arten, wie bspw. dem Neuntöter und dem Raubwürger, ist es von Bedeutung, dass im Umfeld der zur Brut genutzten Gehölze geeignete unversiegelte Nahrungsflächen vorhanden sind. Dies sind bei den genannten Arten Flächen mit nur kurzer und gegebenenfalls schütterer Vegetation, in der Nahrungstiere (Insekten, kleinere Herpeten und Säugetiere) von einer Answarte ausgemacht und dann erlangt werden können. Bei den vorhandenen und im Gebiet verbleibenden Hecken sollen vorgelagerte Saumstrukturen angelegt werden. Diese Maßnahme wird somit im Rahmen der mit dem B-Plan geplanten Strukturen hergestellt.

Für diese Flächen ist durch ein geeignetes Bewirtschaftungskonzept dafür Sorge zu tragen, dass sie langfristig zumindest teilflächig als offene Flächen und damit als potenzielle Nahrungshabitate für an offene und nur schütter bewachsene Vegetationsflächen gebundene Arten erhalten bleiben. Neben verschiedenen Vogelarten haben die hier beschriebenen unversiegelten Flächen auch eine große Bedeutung für Zauneidechse und andere Kleintiere. Ebenso sind innerhalb der im Bereich des Seerennengraben und sonst im Gebiet geplanten Grünzüge neben Gehölzflächen auch Flächen mit kurzer Vegetation einzuplanen und langfristig zu erhalten. Bei der Planung eines möglichen Bewirtschaftungskonzeptes ist darauf Wert zu legen, dass im Übergang der Gehölzstrukturen und der Offenflächen möglichst lange Grenzlinien und Übergangsstrukturen entstehen.

9 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen einer Prüfung auf der Grundlage von Daten aus aktuellen Erfassungen, behördlicherseits zur Verfügung gestellten Fachdaten wie aus Literaturquellen herangezogenen Erfassungsdaten wurde festgestellt, dass mit der Aufstellung des B-Plans „Über den Springen“ in der Gemeinde Sülzetal bei Berücksichtigung, Einbeziehung und Umsetzung der benannten Maßnahmen zur Minimierung von Konflikten (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) und der Ausgleichsmaßnahmen für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, keine einheimischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und keine sonstigen prüfrelevante Art die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Schädigungs- bzw. Störungsverbote verletzt werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Literatur- / Quellenverzeichnis

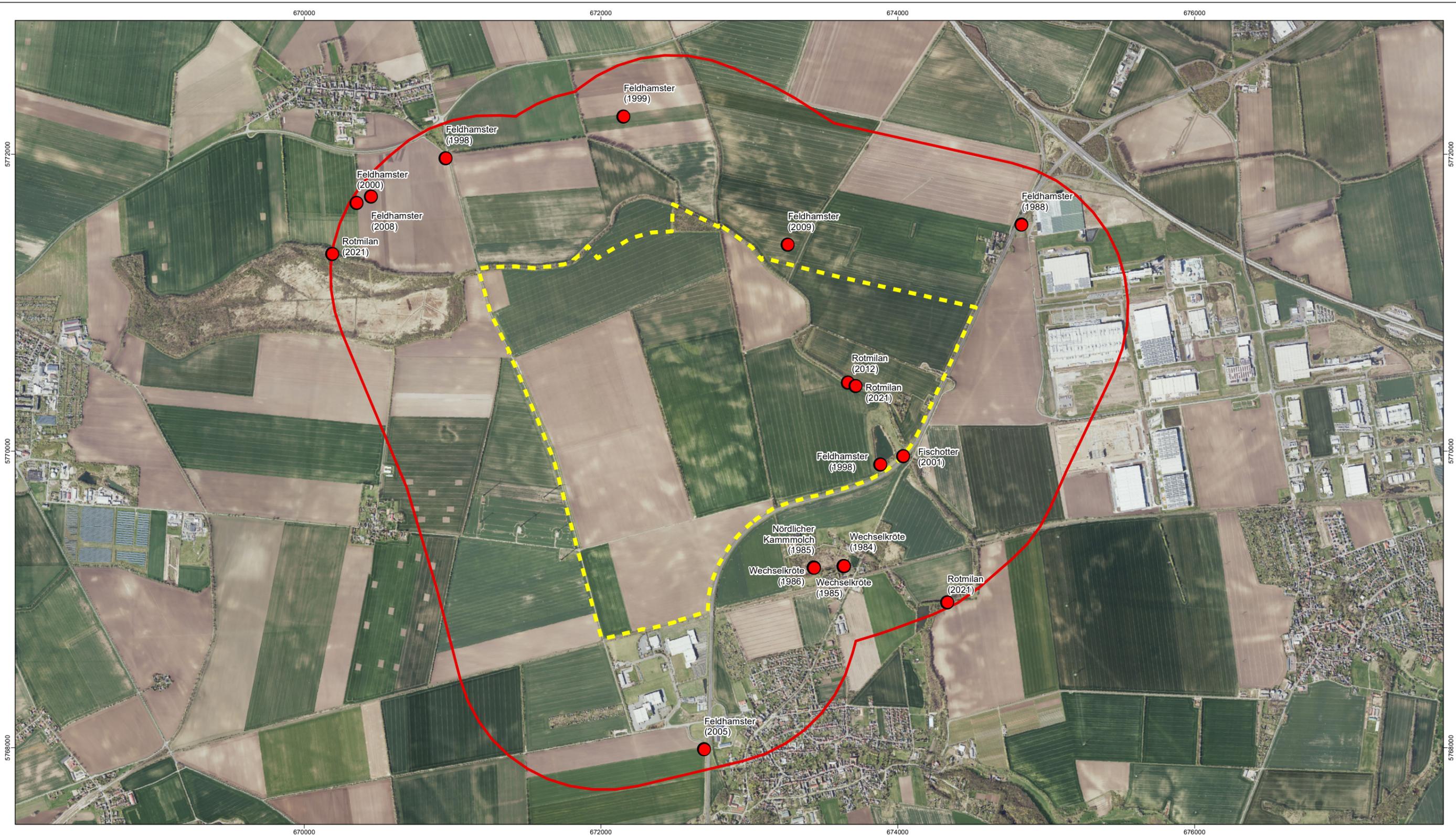
- AK BIBERSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.): Mitteilungen des Arbeitskreises Biberschutz, 2000. - (Mitteilungen; 1)
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim. 808 S.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim. 622 S.
- BECK, A. (1995): Fecal Analysis of European Bat Species. - *Myotis*. - Bonn 32/33: 109-119
- BIORES MITTELEBE (2023): Landeskompetenzstelle für Biberschutz in Sachsen-Anhalt. - Abruf auf: <https://www.mittelbe.com/referenzstelle-biber/> (06.03.2023)
- BOYE, P., M. DIETZ & M. WEBER (Bearb.)(1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. - Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz: 110 S.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. - Stuttgart: Ulmer Verl.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 12.12.2022 geändert worden ist.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2020): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart.
- FGSV (2022): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ). – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln, FGSV Verlag GmbH
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - IHW-Verlag, Eching. 879 S.
- FISCHER, J. A. (1999): Zu Vorkommen und Ökologie des Kleinabendseglers, *Nyctalus leisleri* (KUHLE, 1817), in Thüringen, unter besonderer Berücksichtigung seines Migrationsverhaltens im mittleren Europa. - *Nyctalus N.F.* - Berlin 7 (2): 155-174.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GLOZA, F., U. MARCKMANN & C. HARRJE, C. (2001): Nachweise von Quartieren verschiedener Funktion des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) in Schleswig-Holstein – Wochenstuben, Winterquartiere, Balzquartiere und Männchengesellschaftsquartiere. - *Nyctalus N.F.* - Berlin 7 (5): 471-481
- GROSSE, W.-R., B. SIMON, M. SEYRING, J. BUSCHENDORF, J. REUSCH, F. SCHILDHAUER, A. WESTERMANN & U. ZUPPKE (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. 640 S.
- GROSSE, W.-R., F. MEYER & M. SEYRING (2020): Rote Listen der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 1/2020: 345-355.
- HARDTKE, H.-J. (2001): *Osmoderma eremita* Scopoli in Possendorf (Col., Scarabaeidae) – Entomologische Nachrichten und Berichte 45: 235-236.
- HARRJE, C. (1994): Fledermaus-Massenwinterquartier in der Levensauer Kanal-Hochbrücke. - *Nyctalus N.F.* - Berlin 5 (3/4): 274-276
- HEIDECKE, D. & A. SCHUMACHER (1997): Population development of the beaver (*Castor fiber albicus*) in Sachsen-Anhalt, Germany. – In: PACHINGER, K. (ed.): Proc. 1. European Beaver Symposium. – Bratislava, 1997: S.15-19
- HINZE, G. (1950): Der Biber – Körperbau und Lebensweise, Verbreitung und Geschichte. – Berlin: Akademie Verl. (1950)

- HOFFMANN, M. (1967): Ein Beitrag zur Verbreitungsgeschichte des Bibers *Castor fiber albicus* MATSCHIE 1907 im Großeinzugsgebiet der Elbe. – Hercynia N.F. – Leipzig 4(1967)3: S. 279-324
- KURTZE, W. (1991): Die Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* in Nordniedersachsen. - In: Beiträge zum Fledermausschutz in Niedersachsen II. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. - Hannover (26): 63-94
- KUPFERNAGEL, C. (2003): Raumnutzung umgesetzter Feldhamster *Cricetus cricetus* (LINNAEUS, 1758) auf einer Ausgleichsfläche bei Braunschweig. - Braunschweiger Naturkundliche Schriften 6: 875-887.
- KUPFERNAGEL, C. (2007): Populationsdynamik und Habitatnutzung des Feldhamster (*Cricetus cricetus*) in Südost-Niedersachsen – Ökologie, Umsiedlung und Schutz. Dissertation an der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig. 6: 875-887.
- LAU = Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2001): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Halle (Saale). 152 S.
- LAU (2004): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Halle (Saale).
- LAU (2023): Auszug aus der beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geführten Datenbank zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten sowie Biotop- und Lebensraumtypen für das Untersuchungsgebiet: [schriftl. Mitt. E. Mähner, 14.02.2023].
- MÄRTENS, B., K. HENLE & W. R. GROSSE (1997): Quantifizierung der Habitatqualität für Eidechsen am Beispiel der Zauneidechse (*Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758). - Mertensiella. - 7: 221-246
- MALCHAU, W. (2010): *Osmoderma eremita* (SCOPOLI, 1763) – Eremit, Juchtenkäfer – in: Bewertung des Erhaltungszustandes der wirbellosen Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. - Halle (SH 2): 193-222
- MESCHEDÉ, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern, Teil I. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. - Bonn-Bad Godesberg (66): 374 S.
- MEINIG H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER, & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand November 2019. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), 73 S.
- MEYER, F., J. BUSCHENDORF, U. ZUPPKE, F. BRAUMANN, M. SCHÄDLER & W.-R. GROSSE (Hrsg.) (2004): Die Lurche und Kriechtiere Sachsen-Anhalts. Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz. Laurenti-Verlag.
- NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (NatSchG Sachsen-Anhalt) vom 10. Dezember 2010, welches durch zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. Sachsen-Anhalt S. 346)
- NICOLAI, B. (1993): Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena.
- OHLENDORF, B. (1983): Die Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER 1774), ein Faunenelement des Harzes. - Nyctalus N.F. - Berlin 1 (5): 587-593
- OHLENDORF, B., & C. STRAUBE (1998): Zur cavernicolen Fledermausfauna von Rübeland und Umgebung. - Ber. d. Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. - Halle (SH 3): 49-55
- OHLENDORF, B. (1998a): Beobachtungen an interspezifischen Reproduktionsgesellschaften von Fledermäusen (*Myotis brandti*, *Pipistrellus nathusii* und *Pipistrellus pipistrellus*) in Sachsen-Anhalt. - Abhandlungen und Berichte aus dem Museum Heineanum. - Halberstadt (4): 113-126
- OHLENDORF, B., B. HECHT & D. STRAßBURG (2000a): Fernfund eines Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri*) in Spanien. - Nyctalus N.F. - Berlin 7 (3): 239-242
- OHLENDORF, B. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). - In: LAU: Arten und Biotopschutzprogramm Sachsen-Anhalt, Landschaftsraum Elbe (Teil 2). - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. - Halle (SH 3): 549-55
- OHLENDORF, B., B. HECHT & D. LEUPOLD (2002): Zum Vorkommen der Rauhhautfledermaus *Pipistrellus nathusii* in Sachsen-Anhalt. - Nyctalus N.F. - Berlin 8 (3): 211-22
- OLEKSA, A., SZWALCO, P. & R. GAWRONSKI (2003): Pachinca *Osmoderma eremita* (SCOPOLI, 1763) (Coleoptera: Scarabaeoidea) w Polsce - wyxtepowanie, zagrozenia i ochrona. - Rocznik

- naukowy Polskiego Towarzystwa Ochrony Przyroda „Salamandra“, Poznan 7, 101-122. The Hermit beetle *Osmoderma eremita* (SCOPOLI, 1763) (Coleoptera: Scarabaeoidea) in Poland – occurrence, endangerment and protection. Polnisch, mit englischer Zusammenfassung.
- ÖKOTOP (2019): Faunistische Untersuchungen zum B-Plangebiet „Eulenberg“. Halle, unveröff. Gutachten.
- ÖKOTOP (2022): Faunistische Untersuchungen zum geplanten Industriegebiet „Sülzetal“. Halle, unveröff. Gutachten.
- REUTHER, C. (1993): *Lutra lutra* (Linnaeus, 1758) – Fischotter. – In: STUBBE, M. & F. KRAPP (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas. 5. Band: Raubsäuger – Carnivora (Fissipedia). Teil 2: Mustelidae. – Wiesbaden: Aula Verl., 1993. – S. 907 – 961
- RANA (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt - Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten - Erarbeitung im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung. [https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Arten_und_Lebensraumtypen/Dateien/Artenschutzliste_Sachsen-Anhalt_2018.pdf (Zugriffsdatum: 15.06.2020)]
- REINWALD, G. (1993): Atlas der Verbreitung und Häufigkeit der Brutvögel Deutschlands – Kartierung 1985. – Dachverband Deutscher Avifaunisten 12, Radolfzell.
- RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU Vogelschutzrichtlinie). - In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 103, S. 1 - vom 25.04.1979 mit Änderungen
- RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Richtlinie). - In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 206, S. 7 - vom 22.07.1992 mit Änderungen
- ROTE LISTE GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands, Stand 8. Juni 2019. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3), 64 S.
- ROTE LISTE GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands, Stand 8. Juni 2019. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4), 86 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz, 57: 13-112.
- SCHAFFRATH, U. (2003): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (SCOPOLI, 1763) Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichiinae) Teil 1 – Phillippia 10 (3), 157-248.
- SCHAFFRATH, U. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands. – In: RIES, M., S. BALZER, H. GRUTTKE, H. HAUPT, N. HOFBAUER, G. LUDWIG & G. MATZKE-HAJEK (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 189-266
- SCHNITZER, P. (BEARB.) (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Heft 1 (2020): 920 S.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. Stuttgart. 265 S.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt. Apus. 22: 3-80
- SCHULZE, M., MICHALAK, I. & S. FISCHER (2022): Bedeutende Rastvogelgebiete in Sachsen-Anhalt. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Heft 1 (2022): S.67-100.
- SELUGA, K. (1998): Vorkommen und Bestandssituation des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt – Historischer Abriß, Situation und Schlussfolgerungen für den Artenschutz. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. - Potsdam 7: 21-25
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

- TEUBNER, J., J. TEUBNER, J. PETRICK & D. DOLCH (2011): Erfassung des Fischotter *Lutra lutra* (L., 1758) im Land Brandenburg nach der ICUN-Stichprobenmethode und Übersicht zur Verbreitung in Deutschland. – Beiträge zur Jagd- und Wildforschung 36: 389-400.
- TROST M., B. OHLENDORF, R. DRIECHCIARZ, A. WEBER, T. HOFFMANN & K. MAMMEN (2020): Rote Liste Sachsen-Anhalt: Säugetiere (Mammalia), 3. Fassung Stand Dezember 2018. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: 293-302.
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 S.
- WEIDLING, A. (1997): Zur Raumnutzung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus* L.) in Ostdeutschland. - Säugetierkundliche Informationen - Jena 4: 257-275
- WEIDLING, A. & M. STUBBE (1998a): Feldhamstervorkommen in Abhängigkeit vom Boden. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. - Potsdam 7: 18-21
- WEIDLING, A. & M. STUBBE (1998b): Zur aktuellen Verbreitung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus* L.) in Deutschland. - In: STUBBE, M.; A. STUBBE (Hrsg.): Ökologie und Schutz des Feldhamsters. - Wissenschaftliche Beiträge der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. - Halle: 183-186
- WEBER, A. & M. TROST (2015): Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt - Fischotter (*Lutra lutra* L., 1785). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Heft 1/2015. 232 S.
- WENDT, W. (1989): Feldhamster *Cricetus cricetus* (L.). - In: STUBBE, M. (Hrsg.): Buch der Hege. Bd. 1: Haarwild. - Berlin: Landwirtschaftsverl.: 667-684
- WESTHUS, W. (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 353-2 „Eulenberg“. Magdeburg, unveröff. Gutachten.
- WESTHUS, W. (2023): Begründung Teil II Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 353-2 „Über den Springen“. Magdeburg, unveröff. Gutachten.

Anlagen



Kartengrundlage:
 DOP020 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2023, 6010646]
 Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA.
 Die Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen aller Art, wie Reproduktionen,
 Nachdrucke, Kopien, Verfilmungen, Digitalisierungen, Scannen, Speicherung auf
 Datenträgern u.a.m. sind nur mit Erlaubnis des Herausgebers zulässig.
 Gleiches gilt für die Veröffentlichung.

Legende

- B-Plangebiet
Quelle: Stadtplanungsamt Landeshauptstadt Magdeburg
- Puffer 1000m um B-Plangebiet
- Nachweis AFB-relevante Art mit Erfassungsjahr
Quelle: Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Datenübergabe am 27.02.2023)

Auftragnehmer: IHU GEOLOGIE UND ANALYTIK <small>GESELLSCHAFT FÜR INGENIEUR-, HYDRO- UND UMWELTGEOLOGIE mbH</small> <small>Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 23 39576 Harnstedt/ Stendal</small> <small>Tel.: 03931 523010 Email: ihu@ihu-stendal.de Web: www.ihu-stendal.de</small>		Auftraggeber: Landeshauptstadt Magdeburg Stadtplanungsamt An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg	
Projekt: Bebauungsplan Nr. 353-2 „Über den Springen“ der Gemeinde Sülzetal Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)		Darstellung: Nachweise AFB-relevanter Arten aus der Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	
Bearbeiter: Schäfer, B.			Datum: 03/2023
Graphik: Böhme, V.	LS: 489	1:25.000	Blatt-Nr.: Anlage 1
Datei: F:\Projekte\FB5\FB501623_AFB_MD_Ueber_den_Springen\GIS\Arten.mxd			